Hellrung

Entwurf oder Anleitung

zu einer

Feuerordnung

für Deutschland

nach Städte- und Landes-Feuerkreisen.

Enthaltend

die Lösch-, Rett- und Wachtordnung, die Bildung der Land-Feuerkreise, Stellung zu den Feuerversicherungs-Anstalten und Aufsicht der Regierungen über alles Feuerwesen, wornach jeder Ort seine Löschanstalten selbst begründen kann.

Erweitert dargestellt nach der vom Verfasser bearbeiteten Feuerordnung für Duderstadt

von

Dr. Carl Ludwig Hellrung.

Mit 1 Karte und 2 Foliotafeln.

Weimar, 1851.

Verlag, Druck und Lithographie von B. F. Voigt.

Frage.

Du lehrtest sonst als wilder Kriegesmann:
Wie man das Feuer wendet recht vernichtend an;
Jetzt lös' uns auch die beſſ're Lebensfrage:
Wie man's bei'm Brande rasch zu Grabe trage?

A. Lehne.
Mitglied der Feuer-Comm.

1. Motto.

La disposition, l'esprit et le coup d'oeil valent mieux qu'une dixaine de pompes à feu; celles-ci vont en désordre, ceux là regnent aux siècles des siècles.

Duprey,
Capitaine des sapeurs-pompiers.

2. Motto.

Sorgsam wahren, rasch löschen, sicher retten.

Hellrung.

Meinem Freunde,

dem Königl. Hannov. Advokaten und Notar

zu Duderstadt in der goldenen Mark,

Herrn Doctor juris

F. Ludwig Schachtrupp

als ein Andenken gewidmet

vom

Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Siebenter Abschnitt.

Achter Abschnitt.

Neunter Abschnitt.

Einleitung.

Es war mir in jüngster Zeit der ehrenvolle Auftrag ertheilt worden, für meine Vaterstadt Duderstadt eine Feuerordnung, enthaltend eine Lösch-, Rett- und Wacht-Ordnung, auszuarbeiten. Mit Lust und Freude unterzog ich mich einem Geschäfte, von dessen Ausführung ich vorauszusetzen die Ansicht hegen durfte, daß, gelänge mir die Arbeit zu Nutz und Frommen der Einwohnerschaft, ich mir selber ein Denkmal bei den Nachkommen unserer Zeitgenossen bereiten würde. Der Gedanke, für das Wohl eines Orts geistig zu wirken, damit die Bürgerschaft im Hinblick auf eine Feuersgefahr beruhigt werden und beim Erscheinen derselben eine tactische Anleitung gewinne, wie man ihr, vertrauend den vorhandenen Mitteln und der eigenen Kraft, mit möglichster Sicherheit entgegentreten könne, da bei jeder Feuersbrunst ein Häuserwerth von fast 2 Millionen Thaler und ein gleiches der Vernichtung preisgegebenes Vermögen auf dem Spiele steht, — dieser Gedanke ist süß.

Die bisherige Feueranstalt hatte noch kürzlich bei zwei Feuersbrünsten gezeigt, daß sie keine Ord-

nung genannt werden kann. Wenige wußten, was sie zu thun hatten, alle Mitwirkende, mit wenigen Ausnahmen, rannten durch und gegen einander, es brannte vielmehr ab und ging mehr verloren, als bei einer geregelten Lösch- und Rettverfassung zu Grunde gehen durfte. Hoffentlich wird auch dieses Chaos jetzt erhellet sein werden.

Meine Aufgabe zu lösen und Materialien dafür zu gewinnen, durchforschte ich zahlreiche oft voluminöse Feuerordnungen verschiedener deutschen Städte, aber nirgends fand ich sie den Verhältnissen einer kleinen oder Mittelstadt angemessen, namentlich vermißte ich, da sie, wie die Polizei-Feuer-Verwahrungs-Ordnungen, sich im Style der Gesetzgebung, die so vielen Auslegungen unterworfen ist, nicht in der Form der so nothwendigen Belehrung aller Feuermänner darstellt, ein System für die Praxis und die Instructionen für die Dienausstübung der betheiligten tactischen Feuermänner; jetzt nahm ich mein Gedächtniß zu Hülfe, das mir Erinnerungen vorführte aus den Zeiten der Feldzüge von 1812 bis 1815 und aus jenen, wo ich zur Aufnahme von Schlachtfeldern so manche Stadt in Europa, so manche Feuersbrunst und so verschiedenartige Feuer-Institutionen kennen gelernt hatte*). Diese Erfahrungen gewährten mir die besten Anhaltspuncte zur Aufstellung eines Systems und zur Ausarbeitung der bezüglichen Personal-Instructionen. Es galt nun, jenes der Localität mit ihren Eigenthümlichkeiten und Zuständen und diese den Mitteln und Personen anzupassen.

Vorweg beschloß ich, das System nach einer

---

*) Die großartigste und beste Feuer-Löschordnung besitzt Paris durch die ausgezeichnete Wirksamkeit seines technisch und tactisch eingeschulten corps de sapeurs-pompiers, welche jedoch nur in großen Städten eingeführt werden kann.

rein militärischen Norm durchzuführen, nicht etwa, weil eine norddeutsche Hauptstadt die Löschordnung in die Hände der Bürgerwehr gelegt hat, welche Maßregel mir nicht zusagt, oder weil man hier und da die Feuer-Compagnien ähnlich organisirt hat, ohne ihnen eben die zugleich zweckdienlichsten Anweisungen zu geben, überhaupt auch nicht aus besonderer Vorliebe für den Wehrstand, sondern weil ich im Militär-Heerwesen eine Ordnung kennen gelernt habe, die nothwendig und die geeignetste ist, um in Stunden der Gefahr die zu Gebote stehenden Kräfte zu vereinigen und nach einem Ziele hin zu führen. Auf diese Weise verband ich die drei Zweige der Feuerordnung — Lösch-, Rett- und Wachtsystem — zu einem, unter einem Stabe (Centralgewalt) in und neben einander wirkenden, Ganzen. Die bisherigen Bürgerwehr-Organisationen sind geeignet, dem Feuerdienste desto mehr Ordnung zu gewähren.

Die Wacht ist ja schon ein Ausfluß aus dem Kriegswesen, die Rettanstalt in ihren einzelnen Theilen glaubte ich ebenfalls auf eine militärisch geordnete Basis stellen zu müssen, und für die Löschanstalt fand ich in keinem practischen Felde eine größere Aehnlichkeit als diejenige, welche aus dem Berufe und den Formen des Spritzen- und Geschützwesens hervortritt.

Beide Gewalten haben die Bestimmung, im Kampfe gegen den Feind, der eine Ueberlegenheit gegen sie geltend zu machen strebt, technisch und tactisch zu operiren, ihn auf alle Weise zu vertilgen. — Der Artillerist hat Kanonen und Haubitzen, aus welchen er mit Pulver und Eisen Menschen und Menschenwerke vernichten will; bald schleudert er, nach Gegenstand und Entfernung berechnet, Vollkugeln mittelst Kern-, Roll- und Ricochetschuß oder Granaten und Schrapnels gegen sie, bald wählt er kleine oder

größere Kartätschen, stets unter Beachtung der entsprechenden Elevation; vielleicht hat er auch die Absicht, letztere in Brand zu stecken; überall nimmt er die geeignete Stellung, von wo er am sichersten treffen kann, er macht sich Breschen, ein Werk zu erobern, aus dem er gegen ein neueröffnetes Ziel feuern kann. Der Löscher benutzt Rohr- und Schlauchspritzen einzeln oder in einer Maschine verbunden, er will Menschenwerke erhalten mit dem nassen Elemente gegen die Wuth des Feuerelements. Bald wirkt er aus passend gewählter Stellung mit dem Standrohre, bald mit der Schlange. Mit der Mächtigkeit des Wasserstrahls unter verschiedenen Höhengraden und Winkeln, wie unter Verwendung geeigneter Rohrmundstücke, löscht er hier und wirft dort Fachwerk und Giebel ein; er nähert sich dem Feinde mittelst der helfenden Axt und weiß ihm in der Flanke wie in der Front oder im Rücken beizukommen, er wendet auch das nachhaltige Kreuzfeuer an. — Sind nicht die Pumper mit den Kanonieren, der Rohrführer mit dem richtenden zielenden Bombardier, der Spritzenführer mit dem Geschützführer und Feuerwerker, der Spritzen-Zugführer mit dem Geschütz-Zugführer, der Spritzenhauptmann mit dem Batteriechef, der Spritzenoberst, der die ganze Löschanstalt dirigirt, mit dem Regimentschef, der für Alles beim Geschütz und Munitionswesen zu sorgen hat, — zu vergleichen?

Dieses Bild stand vor meiner Seele, als ich den Plan ausarbeitete zur Bildung einer Feuerschaar.

Mein nirgends entlehntes **Originalsystem**, das ich in der Gesammtfeuerordnung durchführte, darf sich rühmen, daß in ihm Einheit und Ordnung herrscht, mit wenigen Mitteln und weniger Mannschaft Großes geleistet werden kann, daß die von den zu einem Leitungskörper ver-

einigten Feuerherren (Stab) ausgehenden Befehle mit Leichtigkeit und Sicherheit überall in das verzweigte Getriebe aller einzelnen Abtheilungen einzugreifen vermögen und jeder Mitwirkende, hat er seine Instruction begriffen und Lust, danach seine Aufgabe zu lösen, auf seinem Platze eine ungestörte, nirgends gekreuzte Thätigkeit entwickeln kann. Rasch und zu energischem Angriffe werden sich vereinigte Kräfte nach einem stark bedrohten Puncte bewegen lassen, sich eben sobald wieder entwickeln und ein gedehnteres Operationsfeld beschreiten. Hier finden Verstärkungen Statt, dort erfolgen Ablösungen oder Vertauschungen. Wenn nur jeder seinen Dienst kennt, Kopf und Hand sich unterstützen, so wird man unter Einwirkung der in einander greifenden Lösch- und Rettkräfte eine nicht übermäßige Gefahr bald bekämpfen und ein den Umständen nach günstiges Resultat sicher gewinnen.

In Bezug auf die Rettanstalt habe ich noch zu erwähnen, daß in mehren großen wie kleinen Städten eine solche aus zusammengetretenen Freiwilligen gebildet ist. Dies ist in großen Städten füglich durchzuführen, in kleinern nur auf Kosten der Gesammtanstalt. In einem kleinen Orte darf man dem freien Willen zur Selbstwahl eines Mitwirkungsplatzes keinen Spielraum gestatten, denn man hat, ich spreche aus Erfahrung, seine Noth, aus der Zahl der rüstigen Einwohner einer kleinen Stadt diejenigen herauszufinden, welche zu diesen oder jenen Stellen ganz geeignet sind. Aus diesem Grunde müßte man hierseitig aus dem Kern der in der Bürgerwehr enthaltenen rüstigen Bürgerschaft vorweg die für die Löscher- und Retter-Schaar Befähigten entnehmen. Ließe man der Bestimmungs-Selbstwahl freien Lauf, nicht die Hälfte der Stellen

würden entsprechend besetzt. Noch übler gestaltet sich die Feuerordnung, wenn man nach Würden oder Vermögen die Stellen besetzt. Es kann ein Richter oder Rathsherr seinen Amtsplatz vollkommen ausfüllen, qualificirt sich aber weder zum Wehrofficier noch zum Spritzenführer oder einer noch höheren Stellung, wozu gewisse Anlagen und Kenntnisse gehören. Diese Ansicht tritt als Wahrheit mit den größten Nachtheilen in den meisten Städten hervor, wo die papierne Feuerordnung die Magistratsmitglieder, welche vom Feuerwesen oft genug keine Ahnung haben, vorweg an die Spitze einer dann in der Regel gänzlich verwahrlos'ten Feueranstalt stellt. — Man gebe also aus der Gesammteinwohnerschaft die Feuer-Beamtenstellen nur denjenigen, welche im Stande sind, aus sich selbst heraus der bedeutungsvollen Feuergefahr, die Millionen des Bürgereigenthums zu vernichten strebt, mit Muth, Kraft und Umsicht entgegen zu arbeiten, — oder — die Anmaßung, Keckheit und Unkunde bestraft die nachsichtige Bürgerschaft.

Schon während der Ausarbeitung der Feuerordnung für Duderstadt, dessen Individualität ich im §. 46 vorgeführt habe und für dessen Verhältnisse ich sie als Localschrift aufstellte, hatte ich die Absicht, eine mir vorbehaltene Anzahl Exemplare derselben an die städtischen Behörden oder Vorstände der Feueranstalten zu schicken; in weiterer Erwägung jedoch, daß diesen an einer Localschrift nichts gelegen sein möchte, gab ich ihr die gegenwärtige, in mancher Beziehung erweiterte und dem Allgemeinen entsprechendere Form, blieb aber immer in den Gränzen, welche sie kleinern oder Mittelstädten zur Einführung oder Benutzung empfehlen könnte.

Ich wünsche dem nunmehr durch den Buchhandel wandernden Werkchen eine freundliche Aufnahme

und bei der Wichtigkeit seines Zweckes eine strenge Kritik, wohl wissend, daß es noch mancher Verbesserung von der Hand im Feuerdienste vertrauterer Fachmänner bedarf. So viel mir bekannt, giebt es, außer den fast für jede Stadt selbst edirten Feuerordnungen, keine diesen Gegenstand betreffende umfassende Buchhandels-Schrift; ich darf also, indem ich diese Bahn zuerst betrete und namentlich ein neues System aufstelle und für die Feuermänner noch nicht bekannte kurze Instructionen gebe, um so eher auf einige Nachsicht rechnen. Auch entledige ich mich schließlich der Pflicht, allen Behörden und Freunden, welche die Güte hatten, mir städtische Feuerordnungen zu verehren, den herzlichsten Dank hiermit öffentlich auszudrücken.

Erster Abschnitt.

Die Feuerdienst=Pflicht.

§. 1. Erstreckt sich auf alle männlichen Einwohner vom 17. bis zum vollendeten 60 Lebensjahre.

Von der Verbindlichkeit, auf der Feuerstelle mit zu wirken, sind nur körperlich Unfähige, notorisch Kranke und solche Personen ausgenommen, welche zur Zeit der Noth durch unaufschiebbare Geschäfte oder sonst dringliche Verhältnisse, z. B. Rendanten ꝛc., behindert sind, nicht minder diejenigen, in deren Reviere die Feuersbrunst wüthet oder deren Eigenthum von derselben bedrohet wird. Für diese Bewohner nach Häuserzahl und Entfernung einen Maßstab anzugeben, gehet nicht an; es entscheide örtlich die Gefahr und die Sicherstellung der eigenen Verhältnisse. Wer für das Gemeinwohl ein warmes Herz im Busen trägt, wird sich nicht lässig finden lassen, oder er giebt sich der Verachtung preis. Wer indeß einmal auf dem Platze erscheint, muß auch nach Kräften mitwirken.

§. 2. Wem in der Feuerschaar ein Dienst angewiesen wird, muß ihn annehmen und auszufüllen

suchen, sofern er dazu qualificirt ist. Man stelle aber Niemand auf einen Posten, von welchem man im Voraus annehmen darf, daß er öfters behindert ist. (S. §. 3. Anm.). Alle Dienste in der Feuerschaar sind Ehrendienste und werden in der Regel nicht honorirt.

In mehren städtischen Feuerordnungen ist der Grundsatz ausgesprochen, daß alle Aerzte, Chirurgen, Apotheker, Geistliche, Küster, Einnehmer und Staatsbeamte nicht nur vom Dienste der Feuerschaar, sondern überhaupt vom Feuerdienste ausgenommen sind; Einige gehen so weit, daß sie diese Eximirten verpflichten, für diese Begünstigung einen jährlichen Beitrag von 1—5 Thlrn., je nach dem Einkommen, der Feuerkasse zu entrichten. Ich halte diese Bestimmung zur Exemtion und Besteuerung unangemessen, nachdem ich mich allseits überzeugt habe, daß auch die Eximirten in den Stunden der Gefahr recht tüchtig zugriffen und durch ihre Thätigkeit manchen Faulenzer beschämten. Eben so ist mir bekannt, daß durch Umstände beim Feuer zu erscheinen behinderte Bürgerfreunde unaufgefordert einen Beitrag in die Feuerkasse zahlten.

In wiefern Meister ꝛc. und Herrschaften verpflichtet werden möchten, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten — zumal weibliche — zur Arbeit auf die Brandstellen mit zu bringen oder zu schicken, darüber mag der Feuer-Ausschuß entscheiden.

Da die Agenten der Möbel-Feuerversicherungs-Anstalten bei jedem Feuer diese, und zwar oft gegen die Anordnungen der Feuerschaar, zu vertreten haben und dadurch bereits vollauf beschäftigt sein werden, so können sie weder bei der Lösch- noch Rettabtheilung, selbst nicht einmal bei der Feuerwehr, angestellt werden.

Zweiter Abschnitt.

Die Organisation der Feuerschaar und ihre technischen Mittel.

Personen=Uebersicht.

§. 3.

A. Feuer=Stab.	Männer.	Beamte.	Ausschuß.	Summa.
Feuer=Herren .	.	.	5	
Feuer=Gehülfen incl. Feuer=Vogt .	.	5	.	
Aerzte . . .		2	.	
Feuerläufer . .	8—12	.	.	
	—	—	—	24
B. Feuer=Abtheilung.				
1) Wasser=Dienst.				
Wasser=Herr .	.	.	1	
Wasser=Leiter .	.	3	.	

	Männer.	Beamte.	Ausschuß.	Summa.
Wasser-Leitmänner .	3	.	.	
Eimer-Herren ..	..	3		
Wasserführer .	.	12		
Tonnenführer mit 12 Pferden . .	.	6	.	
Wasserschöpfer . ..	12	.	..	
Tubbenführer .	.	6	.	
Wasser-Schöpfer und Tubben-Träger .	18	.	.	
Heber-Führer und Heber-Männer .	18	3	.	
	—	—	—	85
8) Spritzen-Dienst.				
Spritzen-Hauptmänner mit Gehülf.	..	3	3	
bei 6 Stadt- und 24 Land-spritz. bei 6 Doppel-spritz. { Spritzen-Führer . .	.	18	.	
Rohrführer .	12	.	.	
Schlauchführer .	12	.	.	
Schlauchhalter .	36		.	
Spritzenmänner .	144	.	.	
bei 3 Zubringern b. denen mit Spritzen-Schlangen auch noch 3 Gehülfen. { Zubringer-Führer ..	.	3	.	
Spritzenmänner incl. d Schlauchführ. .	48	.	.	
Handspritzen-Führer	.	3	.	
Handspritzen-Männer, zu jeder Spritze 2 .	48	.	.	
Landspritzen-Vögte	.	4	.	
Spritzen-Herr, zugleich Rendant der Feuer-Straf-Casse . .	.	.	1	

	Männer.	Beamte.	Ausschuß.	Summa.
Spritzen-, Rohr- und Schlauchmeister . .	.	9	.	
3) **Platz-Dienst.**	—	—	—	344
Haus-Commandanten . .	.	6	.	6
4) **Gränz-Dienst.**				
Gränz-Commandanten . . .	.	4	.	4
5) **Sappeur-Dienst.**				
Ober-Werkführer .	.	1	.	
Werkführer u. Werkmänner . . .	36	3	.	
6) **Turner-Schaar** *).	—	—	—	40
Turn-Warte, Riegenführer und Turner .	48	3	.	51
C. Retter-Abtheilung.				
Rett-Hauptmann und Gehülfen .	.	3	1	
ür 8 Abtheilungen: Retterführer	.	9	.	
Rettmänner .	90	.	.	
Ober-Wagenführer	.	1	.	
Wagenführer mit 6 zweispännigen Wagen .	.	6	.	
Ober-Lader .	.	1	.	

*) wo sie besteht. Wenn irgend möglich, nehme man nicht, wie aus der Bürgerwehr, einzelne Turner zu Diensten in andern Zweigen der Feuerschaar; besser, sie bleiben zusammen.

	Männer.	Beamte.	Ausschuß.	Summa.
Lader . . .	12	.	.	
Rett.-Wache. Wach-Hauptmann . .	.	1	.	
Wachführer .	.	4	.	
Wachmänner .	40	.	.	
	—	—	—	168
D. Bürgerwehr.				
Commandeur und Adjutant . .	.	2	.	
Officiere	.	7	.	
Tamboure u. Hornisten	4	.	.	
Wehrmänner . .	60	.	.	
	—	—	—	73
Summa	653	131	11	795

der Feuerschaar, deren Glieder alljährlich öffentlich namhaft gemacht werden.

Allgemeine Bemerkung.

Die Beamten und Mannschaften der verschiedenen Zweige in der Feuerschaar dürfen für eine Abtheilung nicht aus einem Stadt-Reviere gezogen sein, weil, wenn es in diesem brennt, jene ohne Mitglieder und manche Spritze ꝛc. ohne Bedienung sein könnte. Setzt man aber jede Abtheilung aus Personen, die in der Stadt zerstreut wohnen, zusammen, so wird der Ausfall Einzelner nicht stören und um so weniger, wenn man für diesen Fall bereits Vertreter und Reserven designirt hat. Zu Feuerbeamten wähle man unter keiner Bedingung Männer,

welche schwächlich, öfters aus der Stadt abwesend sind, oder überhaupt durch ihre Beschäftigung leicht behindert werden können, auf der Brandstelle zu erscheinen.

Die Bekleidung der Feuerschaar muß so geordnet werden, daß sie nicht bloß unterscheidet, sondern auch nützt. Ich schlage vor für

1. Beamte des Stabes:

rothe Hüte und Blousen.

2. Beamte der Feuer-Abtheilung:

schwarze Hüte und Blousen.

3. Beamte und Rettmänner:

graue Hüte und Blousen.

Die Hüte*) sind von starkem Filz mit doppeltem, 1½ Zoll von einander abstehendem und leicht mit Heede oder Roßhaar angefülltem Boden im runden Kopfstück, mit 4 zölligem Rande und mit Kinnriemen; sie werden mit Kautschuk leicht getränkt, schützen also gegen den Fall eines Ziegel- oder Holzstückchens und zugleich gegen das Wasser.

Die Blousen ad 1 und 2, von starkem Hauslinnen und ebenfalls leicht getränkt in Kautschuk und Oel, haben die Form der Bürgerwehrblousen, reichen bis vor die Wade, sind jedoch nicht knapp anliegend, sondern weit wie die Kittel der Landleute und haben einen halb niederliegenden Kragen, der, muß der Träger durch's Feuer oder durch Wasserstrahlen, noch aufgeklappt werden kann. Die Blousen der Retter sind, ohne Kautschuk, von ungebleichtem Linnen und haben an jeder Seite eine große Tasche, um beim

---

*) Feuerhelme, wie sie in großen Städten bei den Feuer-Compagnien im Brauch sind, möchten wohl für die kleinern zu kostspielig sein, der Filzhut genügt übrigens.

Retten kleine Gegenstände hineinzustecken. Außerdem hat jeder Rettmann einen nummerirten Drellsack und eine 20füßige Hanfleine mit einem eisernen Haken an der einen Seite, um einen Korb daran herabzulassen und einem eisernen Ring an der andern, um Betten rc. einzuschleifen, über die linke Schulter gehängt.

Die Rohr- und Schlauchführer, die Spritzentechniker, sowie die zu den Retter-Abtheilungen gehörenden Schlosser und Tischler, tragen, letztere zwei auch ohne Säcke, an der linken Seite eine wasserdichte Drelltasche, worin sie ihr Werkzeug und erstere das Reserve-Mundstück zum Rohr in einer dazu erforderlichen Nebenabtheilung verwahren.

Abzeichen vor dem Hute: der *Stab* *keine*, die **Feuerabtheilung** *weiße* Bleche*) mit *schwarzen* Zeichen: W. (Wasserbeamte), SH. (Hauptmann und Gehülfe), S. F. mit der Nr. der Spritze (Spritzen-Führer), R. mit der Nr. der Spritze (Rohr- und Schlauchführer), Z. F. (Zubringer-Führer), Z. S. (Zubringer-Schlauchführer), H. F. 1 — 3 (Handspritzen-Führer), H. M. mit der Nr. der Spritze (Handspritzen-Männer), V. (Landsprizzen-Vogt), O. T. (Spritzenherr), T. 1 — 9 (Techniker), P. (Platz-Dienst), G. (Gränz-Dienst),  (Werkführer), T. (Turner 1 bis —); die *Retterabtheilung* *schwarze* Bleche mit *weißen* Zeichen: R. Rett-Hauptmann und Gehülfen), R. F. mit der Nr. der Abtheilung (Rettführer), R. M. wie vor (Rettmann), O. W. (Ober-Wagenführer), W. F. mit der Nr. des Wagens (Wagenführer), L. (Lader), R. W. O. (Rett-Wach-Officier), R. W. (Rett-Wache).

*) Für die Oberbeamten größer; man kann die Signaturen überhaupt verringern.

Abzeichen am linken Arm: roth mit weißen Zeichen: L. 1 — 12 (Feuerläufer); schwarz mit weiß W. (Wasser-Leitmänner, Wasserschöpfer, Träger und Hebermänner), S. mit der Nr. der Spritze (Schlauchhalter und Pumper),  mit der lauf. Nr. (Werkführer), weiß mit Schwarz L. (Lader), W. (Wachmänner).

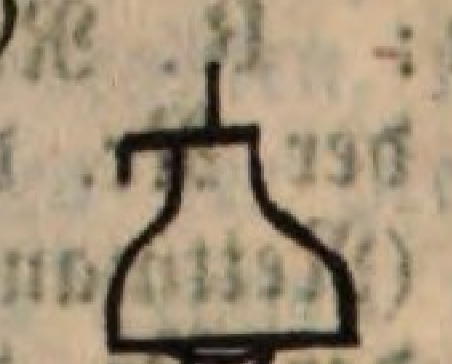
Fahnen. Rothe beim Stabe, schwarze beim Feuerobersten, weiße beim Retthauptmann.

Kleine Pfeifen erhalten alle Turner und Retter, um sich zu signalisiren und Nothsignale geben zu können.

Stocklaternen roth, schwarz oder weiß angestrichen bei obigen, 2 bei den Depots und 4 auf den Rettplätzen. —

Handlaternen: 8 beim Stabe, 10 zum Wasserdienst, für jeden Spritzen-Hauptmann, Führer, Techniker, Hans- und Gränz-Commandanten, Werkführer, eine für je 5 Turner und Retter.

In einigen Städten trägt jeder Feuerbeamte und Retter eine kleine Laterne bald auf der Brust, bald vor dem Bauche oder am linken Arme befestigt. Man hat sich den Kopf darüber zerbrochen, welche Form und Einrichtung diesen Laternen gegeben werden möchte; gewiß ist, daß sie am Körper am wenigsten nützen, weil sie eine Menge Nachtheile mit sich führen; ich halte die gewöhnliche, 4seitig verglas'te, mit einer Oellampe dieser Form *) und einem beweglichen Traghenkel oberhalb, für die zweckmäßigste; sie leuchtet allseitig, kann bei Operationen und Arbeiten aufgehängt oder neben die Arbeit hingestellt werden. Diese Blechlater-



*) Sie bietet den Vortheil, daß sie in keiner Neigung das Oel ausschüttet.

nen werden mit der fortlaufenden weißen oder schwarzen Nr. auf roth, schwarz oder weiß angestrichenem Grunde oberhalb bezeichnet, und, im Sprizzenhause oder sonstigen Verwahrungsorte aufgestellt, zur Nachtzeit sofort zur Stelle gebracht. Hier und da ist es üblich, daß die Beamten rc. ihre Laternen zu Hause verwahren; geht das Feuer am Tage auf, wer wird die Laterne mitnehmen, und wenn die Dunkelheit einbricht, wer soll die vereinzelten zusammenholen? *)

Bildung und Dienst des Feuerschaar-Ausschusses.

§. 4. Der Ausschuß (Directorium) besteht laut §. 3, da der Grundsatz vorherrscht, die ganze taktische Feuerdienstangelegenheit, ähnlich, wie die Bürgerwehr, der Gesammtbürgerschaft zu übertragen und hierzu die geeignetsten Männer zu wählen, aus 5 Feuerherren, 1 Wasserherrn, 3 Spritzenhauptmännern, 1 Spritzenherrn und 1 Retthauptmann, zusammen aus 11 Personen **), dessen Vorsitzender der Bürgermeister, als erster Feuerherr, ist. In Behinderungsfällen vertritt ihn das nächstfolgende Magistrats-Mitglied oder einer der Bürgervorsteher. — Das Protocoll führt ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Ausschuß-Mitglied. Der Vorsitzende schreibt die im Rathhause zusammentretende Versammlung des Ausschusses aus, welche zweimal im Jahre —

---

*) Die Bekleidung und Geräthschaft des Feuermannes hat in seinem Hause einen bestimmten Platz.

**) Der Commandeur der Bürgerwehr, wenn er nicht schon im Ausschusse eine Stelle einnimmt, ist zu Sizzungen, worin in Wehrsachen verhandelt wird, nur zuzuziehen.

regelmäßig in der vollen Woche nach Ostern und Michaeli —, außerdem — selbst auf den Antrag eines Mitgliedes — bei besondern Veranlassungen, je nach dem Bedürfnisse, Statt hat. Sollte dann eins oder das andere Glied zu erscheinen behindert sein, so treten dafür die betref. Gehülfen nach der Anciennität — im Wasser- und technischen Dienst ein Wasserleiter und Spritzenmeister — ein. Es ist diese Vollzähligkeit des Ausschusses deßhalb nothwendig, damit alle Zweige vertreten seien, und über alle bezügliche Fragen ein Fach-Eingeweihter Rede und Antwort geben könne.

Bei Beschlüssen entscheidet die Stimmenmehrheit. Diese Beschlüsse sind bindend für Magistrat und Bürgerschaft. Handelt es sich dabei um Geldmittel aus der Cämmerei-Casse, so werden die betref. Beschlüsse zur ordnungsmäßigen Besprechung und Beschließung in die Raths-Plenarsitzung gebracht.

Feuersachen vertragen keinen Aufschub; was also zu verhandeln ist, muß rasch vorkommen und, ist es beschlossen, unter Verantwortlichkeit des Vertreters resp. Beauftragten, sofort zur Ausführung kommen. Es ist ein Verbrechen gegen die Bürgerschaft, deren Habe und Gut bei jeder Feuersgefahr auf dem Spiele steht, Feuersachen auf die lange Bank zu schieben, wohl gar einschlafen zu lassen und durch solches Verschulden zu zeigen, daß man keine Liebe zum Ort und keinen Bürgersinn im Busen trägt. Will der Ausschuß strafen (s. §. 151.) so muß er vor Allen selbst mit dem besten Beispiel vorangehen. — —

Der erste Ausschuß wird vom Magistrate und Bürgervorsteher-Collegio gewählt, späterhin ergänzt er sich selber.

Dem Ausschusse steht es zu:

das Personal der Feuerschaar nach

Zahl und Personen zu bestimmen und bei etwaigen Reclamationen zu entscheiden (die Personalliste wird in jeder Sitzung ergänzt);

Verbesserungen im Material der Lösch- und Rettanstalt zu beschließen und, sind die Gelder dazu auf gewöhnlichem Wege angewiesen, dessen Beschaffung ꝛc. zu besorgen;

die Bürgerwehr nach Erforderniß bei'm Feuer in Thätigkeit zu setzen;

Prämien als Belohnung für Feuerleistungen zu gewähren, mögen diese in Geld oder Ehren bestehen; so wie auch die gesetzlichen Strafen zu verfügen, zu welchem Behuf eine Feuercasse errichtet ist. (S. §. 154).

Dem Ausschusse liegt ob:

Die Instandhaltung aller Lösch- und Rettgeräthe (s. §. 84 u. f.);

die sichere und zweckdienliche Aufbewahrung derselben (s. §. 84 u. f.);

die Spritzenproben abzuhalten (S. §. 84. u. f.);

die Lösch- und Rettbeamten und Wehr mit Instructionen zu versehen.

Der Grundriß der Stadt.

§. 5. Wessen Amt es ist, Spritzen anzustellen, das Wasser, die Rettung und Wachtsicherheit zu leiten, muß die Localität der Stadt genau kennen, will er nicht, zumal in der Nacht, durch zeitraubende Terrain-Untersuchungen die besten Momente der That daransetzen.

Ein specieller Grundriß muß alle, selbst die geringsten Baulichkeiten, genau nach Fußen vermessen, so wie die leeren Räume im Innern

der Gehöfte, die Gärten, Wege, alten, etwa noch vorhandenen Feuergassen und die Wasserleitungen aus den Flüssen durch die Straßen und aus den Feuerteichen, nicht minder die Brunnen in den Straßen, Gärten und Gebäuden, die Nothbrunnen, Cisternen 2c. ersehen lassen.

Sucht man nun diese nicht bloß auf dem Papier, sondern in der Wirklichkeit näher kennen zu lernen, prägt man sich dieses Bild je nach Revieren, Bezirken und Gehöften ins Gedächtniß, so stellt sich jegliche Maßnahme in den verschiedensten Lagen bereits theoretisch dar und wird die Praxis erfolgreich unterstützen.

Ein rascher Ueberblick zeigt sofort die Plätze für die Spritzen-Reserven, zum Wagen-Auffahren und zur Aufstapelung der geretteten Sachen, ferner die Wahl der Brandwacht- und Posten-Linie behufs der Absperrung und Patrouillirung, der Eimer-Depots 2c.

Die Rettplätze vermag man bereits im Voraus nach dem Grundrisse zu bestimmen und zwar da, wo für die Rettsachen, Raum, Sicherheit und möglichst auch Obdach sich darbieten und wohin breite Straßen führen; man wird jedoch beim Ausbruch eines Feuers den Wind und das Wetter und die Vermeidung von Kreuzungen auf den Communications-straßen besonders in's Auge fassen müssen. Man lege die Rettplätze ja nicht dem Feuer zu nahe, lieber möglichst entfernt; an Wagen wird es nirgends, am wenigsten in Ackerstädten, fehlen*). Man versäume

---

*) Man hüte sich, unmittelbar hinter der Brandstelle wind- und localgünstig gelegene Gärten 2c. als Rettplätze, wohl gar als Privat-Rettplätze zu benutzen; dahingegen wird man es gestatten, daß in der Nähe der Rettplätze von Patrioten und Verwandten dargebotene geeignete Räume zur Unterbringung von Rettsachen benutzt werden. (S. §. 116.)

auch nicht auf die freie Communication zu achten, welche dadurch — besonders in engen Straßen — nur erhalten wird, wenn man für den Hin- und Herweg andere Straßen bestimmt, so daß sich der Wandel nicht begegnet, sondern man sich überall, wie auf den Brückentrottoirs, in einer Richtung folgt. Dies gilt auch für die Bestimmung der Spritzen-Depot-Plätze und für ihre Ab- und Zufuhr.

Dritter Abschnitt.

Die Löschgeräthschaften.

Bedarf für eine Stadt.

§. 6. Eine Stadt von 5 — 15,000 Einwohnern, resp. 600 — 1000 Häusern und je nachdem sie, mehr oder weniger aus Holzgebäuden bestehet, und diese mit größern oder kleinern Hofräumen versehen sind, resp. mit ihren Baulichkeiten mehr oder minder eng zusammenhängen, zugleich in Rücksicht auf den Geschäftsbetrieb der Einwohner, ob sie nämlich viel Ackerbau treiben oder sonst feuergefährliche Beschäftigungen üben, bedarf natürlicher Weise eines veränderten Etats von Löschgeräthschaften.

Duderstadt, eine Landstadt von etwa 700 Wohnungen mit fast 5000 Einwohnern, besteht aus 5 Theilen. Das Innere enthält allermeist 3 stökkige und einige 4 und 2 stöckige Häuser mit sehr hohem Dachwerke und mehren Bodenetagen, welche man als Kornböden und zum Aufhängen des hier sonst noch mehr als jetzt gebauten Rohtabacks benutzt. In diesem Haupttheile befinden sich haupt-

sächlich die Fabriken, Gewerbe, Gewerke und die Scheunen und Hintergebäude zur Aufspeicherung der Ernten von 6071 Morgen vorzüglichen Ackers und des für einen bedeutenden Pferde- und Viehstand erforderlichen Wiesenwachses. Die hohen Scheunen und Hintergebäude hängen mit den Wohnungen so eng zusammen, daß die Hofräume selbst der großen Deconomen nur klein genannt werden müssen. Die von meist engen Straßen und Gassen gebildeten viereckigen Reviere, in deren Innerm die Scheunen und Hintergebäude zusammengedrängt sind, enthalten also eine überaus große Masse gefährlichen Brennstoffs. Minder groß ist die Feuersgefahr in den nach den Weltgegenden mit wenigen Seitengassen auslaufenden 4 Vorstädten, welche in der Mehrzahl zweistöckig sind und fast nur Nebengebäude, zur Aufbewahrung von Viehfutter dienend, haben. — Die ganze Stadt ist von Holz gebauet; Massivwände sind nur da vorhanden, wo sie die Feuerpolizei vorschreibt; alle Gebäude zwar mit Ziegeln gut gedeckt und geschlossen, aber die Feuerfortpflanzung wird zum Theil begünstigt durch die breternen Giebelverschläge*). — An Wasser fehlt es hier nicht (s. §. 46.) Für Orte, Duderstadt gleich oder ähnlich, müssen also die Löschgeräthschaften in einem solchen Umfange vorhanden sein, wie für einen doppelt und dreifach so großen massiven Ort, in welchem das Feuer nicht so rasch und gefährlich um sich greifen kann.

§. 7. Verfasser verlangt daher folgende Löschgeräthschaften**):

---

*) In vielen deutschen Landstädten, gleichviel ob massiv oder von Holz aufgeführt, hat man die Deconomieen in die Vorstädte oder vor die Thore verlegt.

**) Duderstadt besitzt sie entweder schon, oder wird diesen Etat nach und nach vervollständigen; außerdem kann es

6 Schlauch- und Rohrspritzen,
3 Zubringer mit Leitungs- und Spritzenschlangen,
24 Handspritzen,
6 Wassertonnen zum Fahren, nebst Füllen,
6 Wasserbütten zum Tragen,
3 Wasserheber,
3 Rinnen mit Füllen,
144 Ledereimer, à 24 zu jeder Spritze,
600 — — zur Bildung der Wassergassen,
6 große Feuerhaken mit Hebestangen,
6 kleine desgl.
6 große Leitern,
6 mittlere desgl.
6 kleine desgl.

Wahl der Spritzengattung und Zubringer.

§. 8. Verfasser ist der Meinung, daß die Mittelspritzen, welche mit allem Zubehör etwa 550 Rthlr. kosten, in den Mittel- und kleinen Städten genügen, indem ihr Rohrwasserstrahl wohl bis in die höchsten Giebel reicht. Eine große kostet noch einmal so viel; zwei jener für diesen Preis wirken unstreitig von zwei Standpuncten aus viel nachhaltiger, als die große von irgendwo allein. Es wird sogar angemessen sein, unter den 6 Sprizen zwei bis drei noch kleinere à 350 Rthlr. zu haben, um sie in engen, den mittlern nicht zugängigen, Räumen zu verwenden. Für noch kleinere in den Städten stimmt

aus dem Umkreise von 2 — 2½ Wegstunden auf die Hülfe von 24 — 30 zum Theil recht tüchtiger Landspritzen rechnen; sie bilden zu 8 — 10 mit je 2 Stadtspritzen eine Batterie unter einem Spritzenhauptmann (s. §. 56). Jeder städtische Spritzenführer soll ihre Construction und Mächtigkeit kennen.

er nicht, da bei einer Feuersbrunst der kleinern Sprizzen vom Lande schon mehre erscheinen, welche gegen niedere Gebäude und in engen Räumen benutzt werden können. Möglichst müssen alle Stadtspritzen mit Schlauch und Rohr versehen sein; das Land schickt meist nur einfache Rohrspritzen. Er ist auch gegen die Beschaffung von im Preise so sehr vertheuerten sogen. dreifachen Spritzen mit Rohr-, Schlauch- und mit Saugwerk. Je einfacher eine Spritze ist, um so kräftiger wirkt sie; je complicirter, um so eher ist sie Beschädigungen ausgesetzt, und sobald der Mechanismus in einem Theile derselben gehemmt oder ruinirt ist, um so nachtheiliger geht dies auf die übrigen über. Dazu kommt noch, daß das Saugwerk nur da Anwendung finden kann, wo gerade die Localität das Wasser dem kurzen Saugstrange gelegen darbietet. In den meisten Fällen wird der Sauger trocken stehen und die Spritze durch Eimer, Rinnen oder Zubringer gespeiset werden müssen. Ferner ist auch das Saugwerk gar zu leicht äußern Beschädigungen ausgesetzt; auch muß man vielleicht, um den Sauger verwenden zu können, die Spritze vom Feuer entfernter aufstellen, wodurch die reelle Wirksamkeit derselben sehr beeinträchtigt wird.

§. 9. Verfasser schlägt daher vor, statt der dreifachen Spritzen zu je zwei Doppelspritzen einen einfachen Zubringer anzuschaffen, der das Wasser von nah und fern herbeiführt und, wenn man, statt des weiten Wasser-Leitschlauchs, einen gewöhnlichen Spritzenschlauch vorschraubt*), als Saug-Schlauchspritze oder als gewöhnliche Schlauchspritze äußerst wirksam benutzt werden kann. Sie kosten 250 — 500 Rthlr. per Stück.

---

*) Ist der Transportschlauch nicht gar zu stark, so bedient man sich dessen auch zum Spritzen.

Die Schlangen.

Jede Schlauch- und Rohrspritze bedarf zum gewöhnlichen Gebrauch einer Schlange von 100 Fuß Länge in Abtheilungen zu 25 Fuß und einer Reserve von gleicher Länge, jeder Zubringer einer Leitschlange von 200 Fuß in 8 Abtheilungen, nebst einer gleichen Reserve, mit einem um die Hälfte stärkern Durchmesser wie die Schießschlangen, und einer Schießschlange und Reserve wie die Spritzen. Für die 9 Maschinen wären also erforderlich:

900 Fuß Schlangen an den Spritzen und Zubringern,
900 Fuß desgl. in Reserve,
600 Fuß Leitschlangen an den Zubringern und
600 Fuß desgl. in Reserve.

Beide Art Schlangen müssen, damit sie an jeder betref. Maschine benutzt werden können, einerlei Schrauben haben; doch wird man wohl thun, alle Schlauchtheile, die zu einer Maschine gehören, mit dem Nummer-Abzeichen dieser und in sich mit fortlaufenden Nummern zu versehen, damit man bei Beschädigungen und Verlusten zu erkennen vermöge, welcher Maschine die fehlenden ꝛc. angehörten. Man hat in dieser Zeit sich viel darüber gestritten, welchen Arten von Schläuchen man den Vorzug geben müsse, ob den ledernen oder hanfenen; man wies nach, daß die hanfenen nur halb so theuer seien, als die ledernen und doch im Feuerdienste sich gleich nutzbar darstellten. Verfasser ist dieser Streitfrage in der Theorie wie in der Praxis gefolgt und entscheidet sich für die ledernen Schläuche aus folgenden Gründen:

1) Der Lederschlauch hält viermal so lange, als der hanfene, ist mithin dennoch billiger, als der nur halb soviel kostende hanfene.

2) Der lederne ist in dem Augenblicke, wo er in Gebrauch genommen wird, practikabel, während der hanfene, weil er, zu dürr geworden, häufig aus den Poren die Hälfte des Wassers noch lange Zeit verspritzt, — dabei die Mannschaft durchnäßt — und gerade im Anfang, wo man mit wenigem Wasser Vieles wirken kann und muß, den nachhaltigen Dienst versagt.

3) Der hanfene bricht leicht und bekommt große Löcher, die zu verbinden Schwierigkeiten darbieten; ist dies schon bei Biegungen oder wenn er im wasserstrotzenden Zustande nicht sorgsam auf eine scharfkantige Dachplatte oder einen Nagel gelegt wird, der Fall, wie leicht platzt er, wenn er unvorsichtig geknickt, von einem harten, schweren Gegenstande gepreßt oder von einem Rade überfahren wird. Einem Ereignisse, das diesen sofort unbrauchbar macht, widerstehet der lederne, ist er nur durch richtiges Einthranen geschmeidig erhalten.

4) Man wird sich erinnern, daß in den Gewerbvereinen mehrer Länder Prämien ausgeschrieben sind für diejenigen Weber, welche das beste Material zu Hanfschläuchen liefern; die große Prämie hat noch keiner verdient für eine vollkommen dem Programm entsprechende Leistung. Die Sache liegt noch sehr im Argen.

5) Viele Spritzenfabricanten, welche in der Regel bei Spritzen-Neubauten oder Reparaturen die erforderlichen Schläuche mit zu unternehmen gern bereit sind, da sie die besten Quellen der Verfertigung kennen, rathen stets zu Lederschläuchen, sowohl zu den Schlangen als zu den Saugern; auch ist man in den großen Städten, Berlin, Wien, Paris, London u. s. w. —, welche bei Neuanschaffungen auf die geringere Capitalanlage nicht achten, sondern das zweckmäßigste und dauerhafteste Material benutzt wissen

wollen, selbst nachdem sie wohl die beste Gelegenheit hatten, die bisherigen Leistungen der Hanfweber kennen zu lernen und zu prüfen, es auch gewiß nicht daran fehlen ließen, die ohne und mit Nath gefertigten Hanfschläuche möglichst gut herstellen zu lassen, — immer wieder zu den Lederschläuchen zurückgekehrt *)

Mächtigkeit der großen Spritzen.

§. 11. Eine besondere Beachtung lasse man den Mundstücken auf den Stand- und Schlangenrohren angedeihen. Vorweg müssen jene wie diese in ihrer Art einerlei Schraubengewinde haben, damit sie in Nothfällen für alle Maschinen verwendbar seien. Nur zu häufig trat bei der Gefahr einer Feuersbrunst der Fall ein, daß eine Spritze, weil die Mundstücke dieses Vorzugs entbehrten und entweder ruinirt oder verloren waren, außer Thätigkeit kam. Es soll also jede Spritze eine Garnitur Reserve-Mundstücke im Utensilienkasten haben. Das Mundstück bedingt, was jedem Spritzenmanne bekannt sein muß, je nach der Oeffnung, die Schußweite und die ausschüttende Wassermenge.

Die enge Oeffnung treibt den Strahl weiter, als die weite, diese bringt mehr Wasser als jene zum Ziel. Darum hat man für diese verschiedenen Zwecke zu jedem Standrohre dreierlei Mundstücke — an den Mittelspritzen zu $\frac{7}{8}$, $\frac{6}{8}$ und $\frac{5}{8}$, an den kleinen zu $\frac{6}{8}$, $\frac{5}{8}$ und $\frac{4}{8}$ Zoll Oeffnung — gegeben.

Es schießt gewöhnlich:

a) eine gute Mittelspritze: **)

---

*) Ueber die Behandlung der Schläuche in Bezug auf Reinigung und Erhaltung s. §. 86.

**) Die große bei $\frac{8}{8}$ = 70' = 40 E.
$\frac{7}{8}$ = 80' = 32 E.
$\frac{6}{8}$ = 90–100' = 24 E.

bei $\frac{7}{8}$ Z. 60 F. weit 30*) Eimer Wasser i. d. Min.
= $\frac{6}{8}$ = 70 = = 24 = = = = =
= $\frac{5}{8}$ = 80—90 = = 18 = = = = =

b) eine kleine:

bei $\frac{6}{8}$ Z. 50 F. weit 24 Eimer Wasser i. d. Min.
= $\frac{5}{8}$ = 60 = = 20 = = = = =
= $\frac{4}{8}$ = 65—70 = = 14 = = = = =

Den Schlangen giebt man in der Regel nur zweierlei Mundstücke zu $\frac{7}{8}$ und $\frac{6}{8}$, zu $\frac{6}{8}$ und $\frac{5}{8}$ Zoll Oeffnung. Es schießen alsdann:

c) die Mittelspritzen:

bei $\frac{7}{8}$ Zoll 40—50 F. weit und 24 Eimer Wasser,
= $\frac{6}{8}$ = 55—70 = = = 20 = =

d) die kleinen:

bei $\frac{6}{8}$ Zoll 35—45 F. weit und 20 Eimer Wasser.
= $\frac{5}{8}$ = 50—65 = = = 16 = =

Es entscheidet bei dieser Annahme die Länge der Schlange, denn je kürzer dieselbe ist, um so kräftiger entwickelt sich der Wasserstrahl **), je länger, desto unkräftiger und langsamer.

---

*) Das Maß ist hannöverisch:
1 Fuß zu 129,484 par. Linien.
1 Eimer = $\frac{1}{2}$ Cub. F. oder 16 Maß à 2 Pfund.

**) Als ich obige Berechnung niederschreiben wollte, forschte ich in den mir zahlreich vorliegenden Schriften, so wie in den noch zahlreichern Programmen der Spritzenfabricanten zu ihren Preiscouranten; bei jenen fand sich aus der Wissenschaft viel Theorie, bei diesen die Empfehlung vorherrschend, nirgends eine Anhalt gebende Praxis; bald war der Maßstab nach den verschiedenen Constructionsweisen, bald nach den Landesüblichkeiten gezogen, hauptsächlich auf die Ventil = Windkessel und andere Formen basirt. Hat nun diese Schrift nicht den Zweck, den Gelehrten und Fabricanten, sondern den practischen Spritzenmännern dienstbar zu werden, so entnehme ich jene Berechnung aus der eigenen und meiner Freunde Feuerpraxis und zwar aus den uns vorliegenden einfachsten Normen beobachteter Spritzen und rathe

Jeder Spritzenbeamte muß diese Principien kennen, damit er wisse, was die ihm anvertraute Spritze oder Spritzenzahl zu leisten im Stande ist.

Die Handspritzen.

§. 12. Diese haben seit einiger Zeit in fast allen Feuerlöschanstalten eine äußerst günstige Aufnahme gefunden. Ueberall errichtet man Handspritzen-Corps. Es giebt von dieser Handwaffe zweierlei Arten — mit und ohne Windkessel, jene zu etwa 21, diese zu 12 Rthlrn. —; Verfasser giebt den letztern den Vorzug, nicht weil sie wohlfeiler, sondern, dem Zwecke gleich entsprechend, nicht so leicht Reparaturen unterworfen sind. Ein anzuschraubender kurzer Schlauch von etwa 6 Fuß leistet in der Hand eines eigenen Führers treffliche Dienste. (S. §. 22 und 80).

Die verschiedenen Brandgeräthe.

§. 13. Die eichenen Wassertonnen befestigt man entweder auf Schlittenkufen, oder man stellt sie auf kleine Rollwagen. Letztere, wenn die geraden Dauben und der Boden nur gegen Beschädigungen gesichert sind, verdienen den Vorzug, indem man die Wagen zum Transport der Rettgegenstände, Wegschaffung von Brandholz ꝛc. außerdem noch benutzen kann. Am besten wird man aber thun, in die Stelle

---

allen Spritzenmännern, ebenfalls ganz einfach sich an die Resultate, welche ihre Spritzen bei einer sorgsamen Probe, und nachdem sie von einem tüchtigen Spritzenfabricanten oder Techniker löschbrauchbar hergestellt sind, darlegen, zu halten. Eine weitere wissenschaftliche Erörterung gestattet ohnehin der spärlich zugemessene Raum dieser Blätter nicht; wer sich in jene begeben will, findet im Umschlage der Broschüre einen Fingerzeig.

jener Beschädigungs=Sicherheitsmaßregel auch gleich Kufen unterzulegen, wo dann bei Frost ihr Transport erleichtert ist und man sie doch bei offenen Wetter oder Terrainansteigungen auf die Wagen stellen kann. Die zweckmäßigsten haben eine Licht=Höhe von 5, einen obern Durchmesser von 4 und einen Boden von $4\frac{3}{4}$ Fuß (hannöverisch). Klappen sind nicht nöthig; es genügt, das Ueberschütten bei'm Transport gefüllter Tonnen zu verhüten, ein einfacher Strohkranz von mit Bindfaden umwickelten entährtem Langstroh (umwickelt, damit keine langen Strohstückchen mit in die Spritze kommen). Die Wagen oder Kufentonnen sind zum Hand= wie zum Pferdetransport eingerichtet; zu jeder Tonne gehören 2 Füllen von der Größe eines kleinen Kücheneimers und sind mit 6 Fuß langen Stielen versehen.

Die Wassertubben, $3\frac{1}{2}$ F. licht=hoch, resp. 3 und $3\frac{1}{2}$ Fuß im Durchmesser, erhalten an beiden Seiten eiserne Krampentaschen, durch welche 6 füßige Tragstöcke mit hanfenen Tragbändern gehen, um sie in die Häuser und Höfe zu tragen; der untere Daubenkranz, welcher, wie an den Tonnen, 2 Zoll über den Boden hinaustritt, wird mit Eisenblech umschlagen. Für jede Spritze ist also 1 Tonne und 1 Tubben bestimmt; damit ist jedoch nicht gesagt, daß sie als Inventar bei den betref. Spritzen verwendet werden sollen, im Gegentheil werden sie nach Bedürfniß benutzt. Wasserarme Orte haben deren auch mehr als 6 Stück nöthig*)

Die Tonnen und alles Holzgeräth zum Feuerdienst werden, ohne Farben, bloß mit Leinöl getränkt. Dadurch wird das Holz gegen rasche Fäulniß und Wurmstich gesichert. In England kyanisirt man sie**)

*) S. §. 45.

**) Es sei mir erlaubt, über die neue Erfindung und

§. 14. Die Wasserheber haben die Bestimmung, Wasser aus Teichen, insonders, wenn diese zugefroren sind, aus den eingeschlagenen Oeffnungen,

---

Anwendung des Kyanisirens ein paar Worte zu sagen. Man wendet dasselbe vorzugsweise bei Eisenbahnschwellen und bei der Nässe an Mühlen, Wehren, Schleusen 2c. stets ausgesetzten Hölzern, zum Theil bei'm Schiffsbau und nicht selten bei'm Baugrund-Holze an. Dieses Verfahren verlängert die Dauer des Holzes auf 1½ mal und gewährt dem Pappelholze die Dauer des eichenen. Der Kubikfuß soll bei Massen einen Kostenaufwand von 2 — 2¼ ggr. verursachen. Die Behandlung der Hölzer besteht darin, daß man dieselben in eine Auflösung des Doppelchlor-Quecksilbers eine bestimmte Zeit einlegt. Die bereitete Lauge besteht aus 1 Pfund Sublimat in 15 Gallonen Wasser (1 Berliner Quart = etwa ¼ Gallon oder genauer 100 B. Q. = 25,209 Gall.); die Bereitungs- und Behandlungsweise ist in einer von der großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1841 herausgegebenen Instruction, in Dammert's Bericht, wie die Anti-tryrot-Compagnie kyanisirt, und in v. Bühler's Eisenbahnen des west- und nordwestlichen Deutschlands 2c. zu ersehen. — Es ist bekannt, daß der Eiweißstoff in dem Holze, wo er mit warmer, feuchter Luft in Berührung kommt und längere Zeit den Einwirkungen derselben ausgesetzt ist, in Gährung übergeht, und bei der faulenden Gährung die Fäulniß des Holzes veranlaßt. Soll die Fäulniß verhindert werden, so muß entweder das Holz rechtzeitig gefällt und die noch nicht verholzte flüssige Masse desselben durch zweckmäßiges Austrocknen entfernt, oder aber es muß ein Stoff gewählt und dem Holze mitgetheilt werden, der eine große Verwandtschaft zum Eiweißstoffe hat, diesen neutralisirt, somit die Gährung desselben verhindert und damit der Fäulniß des Holzes entgegenwirkt. — Daß Metallsalz im Allgemeinen mehr oder weniger, Quecksilber-Sublimat wohl aber die größte Verwandtschaft zum Eiweiß habe, ist eine schon längere Zeit anerkannte Sache, ebenso gewiß, als daß diejenigen Holzgattungen, die die Eigenschaft haben, von Außen gegen Innen zu faulen, dadurch vortrefflich gegen die Fäulniß geschützt werden; weßhalb denn alles dem Wasser häufig ausgesetzte Holzgeräth durch das Kyanisiren recht dauerhaft gemacht werden kann. — Indeß gehe man mit dem Sublimat vorsichtig um, denn es ist Gift.

zu heben und in die Tonnen oder Canäle zu bringen. Sie sind unentbehrlich in allen Städten, welche Feuerteiche haben müssen, um zu jedem Brande Wasser bereit zu halten.

Ob man dazu die Wasserschraube des Archimedes, ein Paternosterwerk, ein gewöhnliches Eimerwerk, ein Schöpfrad, ein Pump= oder Druckwerk u. s. w. wählen möchte, darüber entscheidet die Localität der Teiche. In den Orten, welche mit den Zubringern jederzeit an die Wasserbehälter oder ihre Oeffnungen gelangen können, wird man sie gar nicht nöthig haben.

§. 15. Rinnen im Obertheile mit Besenreis ausgelegt, um beim Schöpfen eben sowohl das Ueberfluthen des Wassers zu verhindern, als zugleich schmutziges Wasser zu klären, damit der Schlamm nicht mit in die Spritzen komme, sollen nirgends fehlen. Ihr Bedürfniß liegt auf der Hand, wie ihr Gebrauch zu verschiedenem Zwecke. Oertlich können sie die Zubringer ersetzen, wenn sie lang genug angereihet sind.

§. 16. Man hat sich in neuester Zeit häufig über die Zweckmäßigkeit der Leder= oder der Hanfeimer gestritten; man theilt ersteren, wenngleich sie kostspieliger zu beschaffen sind, als letztere, dennoch den Vorzug zu. Seltsamer Weise gab man an vielen Orten den Ledereimern eine so scharf conische Form, daß dieselben nur wenig Wasser fassen; in Paris, wo sie Verf. sah, waren sie von der Größe eines kleinen Küchenеimers, rein cylinderförmig, von dünnem Sohlleder und, die obern und untern Ränder, damit sie etwas biegsam und doch dauerhaft seien, von Rohr, das mit ledernen Striemen über's Kreuz verflochten ist. Am Oberrande befiuden sich zwei Ringe, in welchen sich der geflochtene Lederhänk bewegt. Ein solcher Eimer kostet 5 Fr. Nichts scha-

bet diesen Eimern mehr, als wenn man sie nach dem Gebrauch entweder in stockende Keller- oder ausdörrende Bodenluft hängt, ohne sie, wenn sie halb trokken geworden, einzuthranen. Ueberall, wo man Blecheimer eingeführt hatte, sind sie wieder verschwunden. Holzeimer sind selbst da nicht mehr im Löschgebrauche, wo große Eimerfabriken ihren Ankauf erleichtern.

Wohl hat man die Eimermenge in denjenigen Städten, welche Saugspritzen oder Zubringer haben, sehr verringert; indeß gehe man bei dieser Reduction nicht zu weit, denn es können Feuersbrünste vorkommen, welche stellenweis die Benutzung der Zubringer versagen und, z. B. in Häusern und Hofwinkeln, die Heranschaffung des Wassers nur mittelst Eimertransports gestatten. Soviel als möglich muß man jedoch die Eimer außer Thätigkeit lassen und sie stets unter sorgsame Aufsicht stellen, denn, wie die Erfahrung mich kürzlich belehrt hat, brachte die Reparatur der bei einer kleinen Feuersbrunst fast muthwillig verwahrlos'ten und ruinirten Eimer einen Kostenaufwand zuwege, wofür ein Zubringer neu geschafft werden konnte, selbst abgesehen von denjenigen Eimern, welche verloren gegangen oder so beschädigt waren, daß die Reparatur dieser unterbleiben mußte. Man beschränke also den Eimervorrath nicht unter die oben angegebene Zahl außer denjenigen, welche zum Spritzen-Inventar gehören.

§. 17. Weniger Feuerhaken als die angegebene Zahl dürfen in einer holzgebauten Stadt nicht vorhanden sein, denn in solchen hat man sie viel nöthiger, als in Massiv-Städten. Die großen, etwa 40 Fuß lang, bedürfen wegen ihrer Schwere der gabelbeschlagenen Hebestangen; die kleinen brauchen nur 20 — 30 Fuß lang zu sein, aber doch im Holz so stark, daß ihnen ein einreißbarer Gegenstand nicht widerstehen kann. An beiden Arten ist oben ein

stumpfer Haken, dessen geschmiedete Stange von Holz bis zur Krümmung $1\frac{1}{2}$ Fuß lang, $1\frac{1}{2}$ zöllig ist und 1 zöllig ausläuft; an der Kehrseite sitzt, für den Fall, daß der obere Haken bricht, ein zweiter, etwas kleinerer, ziemlich nahe am Holz. Damit der Feuerhaken, welcher öfters mit der Flamme oder mit Glühholz in Berührung kommt, kein Feuer fange, überhaupt auch mit der Stange recht fest verbunden werde, schweißt man den Haupthaken und eine 2 füßige Halbschale von $\frac{1}{4}$ Zoll Dicke aus einem Stück und ebenso den kleinen. Diese Eisenhülle wird mit Nägeln befestigt und außerdem werden drei Bänder um dieselbe gelegt, deren Kanten abgeglättet sind. Das Stangenholz hat durchweg einerlei Stärke, und ist nicht, wie der Baum gewachsen, bald oben bald unten dünner. Damit die Mannschaft bei'm Einreißen desto nachhaltigere Kraft anwenden könne, sind an dem untern Theile der Stange von 5 bis zu 10 Fuß Höhe hansene Knotenstricke durch an Bändern befestigte Ringe geschleift. Durchgebohrte Löcher begünstigen das Morschwerden der Stange, und noch thörigter sind die durch solche geschlagene vorstehende Holzsprossen, um an diesen zu ziehen, die man noch verschiedentlich antrifft und selbst in Werken durch Zeichnungen empfohlen sieht.

§. 18. Die Leitern, von 40, 30 und 20 F. Länge müssen vom besten Holze und so stark gearbeitet sein, daß sie eine vertheilte Last von 5 — 6 Centnern zu tragen vermögen, ohne sich anders zu biegen, als die Schlankheit der Leiterbäume gestattet. Sie übermäßig, vorzüglich auf der obern Hälfte, zu beschweren, wäre Tollheit. Leider widmet man diesem nützlichen Feuergeräth zu geringe Aufmerksamkeit; man ist zufrieden, wenn die Leitern nur vorräthig sind; daß sie aber im vollkommensten Zustande sich nicht befinden und nicht erhalten werden, dafür zeugen die vie-

len sich wiederholenden Unglücksfälle durch Tod und Beschädigungen der kühnen Feuermänner, welche im Vertrauen auf ihre Haltbarkeit großen Gefahren trozten. In Dörfern und in Städten werden sie oft ohne Obdach frei aufgehängt und sind morsch geworden, wenn man sie in Gebrauch nimmt. — Es war hier bloß die Rede von Feuerleitern, welche der Feueranstalt gehören; in holzgebauten, vorzüglich in Ackerstädten sollte füglich jedes Haus eine mindestens bis auf das Dach reichende eigene Leiter besitzen, um, ehe jene anlangen können, sofort in Gebrauch genommen zu werden.

Verwendung der großen Spritzen.

§. 19. Wir haben im §. 11 die Mächtigkeit der großen Feuerspritzen kennen gelernt, und zwar so weit, als sie dem praktischen Spritzenmanne eine Anleitung giebt, die ihm anvertraute Spritze nach ihrer Schußweite und Kraft und der ausschüttenden Wassermenge selber näher zu beurtheilen. Jede der beiden Spritzengattungen — einfach mit Rohr, einfach mit Schlauch oder aus beiden Potenzen bestehend — gewähren verschiedenartige Vortheile und in diesem Sinne müssen sie verwendet werden. Die dritte Potenz — der Saugapparat an einer somit doppelten oder dreifachen Spritze — hat mit der Mächtigkeit derselben nichts zu thun, Verfasser wünscht vielmehr, wie schon gesagt, keine hierdurch complicirte Mechanik.

Die Schlange, welche man nach Umständen mit so vielen Schlauchstücken verlängern kann, als dies die erforderliche Kraftäußerung gestattet, wird in und durch Gebäude in alle Räume geleitet; das Standrohr verwendet man gegen hohe Baulichkeiten.

Die Schlange begleiten drei große Vortheile, welche das Rohr nie gewährt:

1) Sie kann von 25 Fuß zu mehr als 200 F. verlängert werden, bringt also das Wasser um das 3 und 4 fache weiter, als das Standrohr;

2) während das Standrohr, weil die Kraft den ganzen Wasserstrahl nicht gleichmäßig zu durchdringen vermag, bereits auf seinem Wege vorzeitig viel Wasser fallen läßt, kommt das Schlangenwasser ziemlich ohne allen Verlust ans Ziel;

3) man kann mit dem Schlangenrohre in allen Winkeln und Feuerverstecken operiren.

Dahingegen wird die Schlange niemals die Kraft entwickeln können, welche dem Standrohre zum Kernschusse eigen ist. Der mächtigere Strahl aus diesem ist geeigneter, Fachwerk in möglichst zu erreichender Höhe rasch zu durchweichen und bald einzuwerfen, irgend mürbe gebrannte Holzgiebel, Sparren rc. über den Haufen zu werfen, zugängliches Dachwerk von unten aufzuflattern und dann durch die gemachten Oeffnungen die nunmehr freien obern Boden in kürzester Frist — mittelst weitern Mundstücks — mit einer Wasserfluth zu überschütten, daß dort alles Feuer bald erlischt.

Man sieht hieraus, wo eine Schlangen- oder eine Rohrspritze oder von einer Doppelspritze bald das Schlangen- bald das Standrohr, nicht minder, unter Beachtung der Kraft oder Wassermasse, dieses oder jenes Mundstück zu verwenden ist. Der Sprizzenmann hat mithin eben so viele Rücksichten auf seine Geschütze und Schießweisen wahrzunehmen, als der Artillerist auf sein Geschütz und Geschoß.

Aufstellung der großen Spritzen.

§. 20. Hauptregel: dem Feinde möglichst nahe auf den Leib zu gehen, so nahe, als die Ge-

fahr, von ihm und seinen Verwüstungen beschädigt zu werden, es irgend gestattet, und, indem man sich den passirbaren Weg anbahnt, immer näher zu rücken*). Je mehr Kraft im Schusse liegt und je mehr Wasser in der kürzesten Zeit auf einen Fleck gebracht werden kann, desto bedeutsamer und erfolgreicher ist die Wirkung. Man muß den Feind da, wo er die meisten Fortschritte zur Verheerung zu machen drohet, vorzugsweise nachhaltig bekämpfen. Ist die Hauptmacht besiegt, so ist der Feldzug gewonnen.

Im Freien soll jegliche Spritze stets breit stehen; sie beengt dann am wenigsten die Straßen; Standrohr und Schlauch sind dem angegriffenen Feuer am nächsten, namentlich braucht die Schlange von vorn herein keine starke Biegung zu machen, die überall vermieden werden muß, weil jeder enge Bogen und noch mehr jeder starke Knick den geregelten Durchgang des Wassers hemmt, die Kraft und Masse desselben vermindert. Bei der Langstellung werden die Pumper in der Regel vom Standrohr durchnäßt.

Die Spritze soll wagerecht stehen, weil andernfalls das Wasser im Kasten leicht überfließt und der Mechanismus in seiner Arbeit gestört wird, wodurch bald Beschädigungen entstehen.

Die Spritze soll einen möglichst hohen Standpunkt haben, worauf bei abschüssigen Straßen zu rücksichtigen. An Eckhäusern ist sie so zu stellen, daß der Wasserstrahl flankiren kann; bei einspringenden Baulichkeiten soll sie in den sich bildenden leeren Raum so weit vorziehen, daß sie nach allen Seiten hin wechselweise wirkt. Kann man also eine Spritze in den Hofraum bringen, so wende man Alles an; durch welche Eingänge eine

---

*) Suwaroff sagte: „Die Kugel ist eine Närrin, das Bajonet ein fixer Kerl.“

große Spritze nicht zu transportiren ist, gehet vielleicht eine kleinere. Es ist schon viel gewonnen, wenn man eine Spritze auf der Scheune oder im Hausflur placirt.

Spritzen auf Straßen und in Räumen hinter einander aufzustellen, solange man Frontraum zur Aufstellung derselben neben einander hat, muß schon um deßwillen vermieden werden, weil die hintere, über die vordere wegspritzend, die Mannschaft dieser mit Wasser überschüttet, überhaupt bei der Arbeit Störung und Mißmuth bringt, auch die freie Bewegung in den Räumen behindert.

Im Eingange dieses §. war gesagt, möglichst nahe an's Feuer zu rücken; dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Wasserstrahl nicht zu senkrecht steige, vielmehr einen angemessenen Winkel beschreibe, der von 45 zu 70 Grad betragen mag. Doch hierüber entscheidet das Terrain und der Zielpunkt.

§. 21. Für die Schlangenspritze, welche vor einem Hause ihren Standplatz hat, gilt besonders folgende Regel:

Man geht mit der Schlange so hoch als möglich durch die Fenster oder durch das geöffnete Dach der Vorderseite in geradester Richtung nach dem Ziele hin. Die Nath der Schlange muß oben sein. Ein Schlangen-Rohrführer ist bei der Spritze, der andere führt das Rohr mit Unterstützung der Schlauchhalter*). Der Rohrführer läßt aus dem Gebäude die Fangleine herab, an welcher er die Schlange hinaufzieht. Die Localität und die Entfernung entscheiden nun, ob es zweckmäßiger ist, der Schlange bereits unten die erforderlichen Schläuche

*) Zu diesem Posten hat man in Duderstadt die jüngern Schuhmacher- und Sattlermeister bereits bei'm Meisterwerden verpflichtet.

anzureihen und nach erreichter Länge letzlich an die Spritze zu schrauben, was dann bei jeder vorkommenden Verlängerung geschehen kann, oder ob man die nöthigen Schläuche in die Höhe fördert und hier anreihet. Muß man sie oben haben, so nehme man sich in Acht, die Schläuche in Reserve, wie die etwa wegen eintretender Verkürzung der Schlange oben disponibel gewordenen nicht beschädigen zu lassen*). Die durch das Gebäude geführte Schlange muß möglichst schlank gezogen werden, jegliche unnütze Biegung werde vermieden; jenes zu erreichen mag man derselben lieber einen kurzen Umweg gönnen. Auf der Straße sucht man den Biegungen zu begegnen durch Stangenstützen mit eisernen lederumwundenen Halbbogen; tritt die Schlange in's Gebäude, so wird sie schon beim Eingange durch eine Fenster- oder Dachöffnung einen ziemlich engen Bogen erhalten; dieser pflegt in der Regel der nachtheiligste zu sein, muß daher möglichst gemindert werden. Fehlt es bei einer langen Schlange an Schlauchhaltern, so hilft man sich durch Ledertaschen, die an die Fensterfergen, Latten und Thürpfosten, selbst an nach Umständen eingeschlagene Wandöffnungen genagelt und durch eine Riemschnalle zum Tragen aufgeklappt werden.

Von je höher man nun dem Feuer mit einem kräftigen Schusse beikommen kann, um so nutzbarer wird der Wasserstrahl. Jeder Tropfen Wasser muß wirken. Dabei gilt wieder die Regel, daß der Wasserstrahl ununterbrochen das Feuer erreiche und

---

*) Die zur Spritze gehörigen 4 Schläuche können leicht gerollt uud zusammengebunden auf der Spritze ihren ständigen Platz haben; die 4 Reserve-Schläuche jedoch wickelt man, wie ich dies in Hessischen Städten gesehen, um eine trommelförmige, von leichten Latten zusammengestellte Rolle.

nicht ruckweise bald hier bald dort hinströme; ein einmal bespritzter Fleck muß bis zur Feuervertilgung nachhaltend vorgenommen werden. Ist ein Strahl aufgelös't oder fällt er in der Gestalt eines Regens in die weite Gluth, so wird das Feuer dadurch mehr angefacht, als gelöscht. Das Beispiel sehen wir an der Esse des Schmieds.

Für Rohr- und Schlauchführer gilt der Handgriff, daß man die Rohrmündungen mit einem Daumen darauf, oder besser mit einem fleischigen Finger darin so lange fest verschließe, bis diesen die Gewalt des Wassers wegstößt; es ist dies nothwendig, damit die Windblase voll mit Luft und die Schlange mit Wasser gehörig gefüllt und dadurch ein egaler, vollkräftiger Wasserstrahl erzeugt werde. Anders ist es mit Spritzen ohne Windkessel (s. §. 22).

Gebrauch der Handspritzen.

§. 22. Sie machen sich nützlich in den ersten Momenten eines gemächlich aufgehenden Feuers, können benutzt werden in Gebäudewinkeln und Hofräumen, wohin weder Schlange noch Rohr reichen, in allen Etagen und auf Böden, bei'm Auslöschen noch nicht völlig getilgter Feuerreste, die sich irgendwo unbemerkt eingenistet haben und plötzlich wieder in Flammen ausbrechen. Eine einzige ersetzt oft eine Schlangenspritze, die man mit Mühe herbeischaffen müßte und welche anderwärts gewiß besser verwendet werden konnte.

Man vertraue sie kräftigen und umsichtigen Männern an, welche ihre Leistung und Einrichtung genau kennen und in der Handhabung eine gewisse Fertigkeit sich erworben haben. Der Führer muß sie tüchtig einexerciren. Wohl kann ein Mann die Handspritze allein bedienen, besser jedoch, zumal sofern da-

mit ein Schlauch verbunden ist, sich noch einen Schlauchführer und einige Wasserträger zuzugesellen.

Die Handspritze will vorsichtig behandelt sein. Das untere Sieb verstopft sich leicht, wenn man es in weichen Boden oder Schlamm drückt; die Ventile leiden durch schlammiges Wasser. Spritzen, die keinen Windkessel haben, bedürfen des Rohrzuhaltens nicht, weil die Luft aus dem Rohr und Schlauche entweichen muß; durch das Zuhalten wird der Schlauch leicht gesprengt (s. §. 21). — Zu geschwindes Pumpen, über 30 Stöße in der Minute, schwächt die kräftige Wirkung. — Von strenger Kälte erstarrte Handspritzen erwärmt man durch warmes Wasser oder abgebrannten Spiritus. Man hüte sich, sie aus warmen Zimmern sofort in die strenge Kälte zu bringen; sonst möchte wohl jene Maßregel gegen die Glatteiskruste und Erstarrung sofort in Anwendung kommen müssen. (S. §. 12 u. 80).

Behandlung der großen Spritzen im Winter.

Bei heftiger Kälte frieren die Kolben und Ventile in den Stiefeln und Windkesseln; der Mechanismus wird durch das Erstarren des Fetts gelähmt und in den Rohren friert die Seele zu.

Die erstern thauet man auf folgende Weise auf:

1) Heißes Wasser, in den Spritzenkasten gegossen, wirkt rasch und nachhaltig; es thauet die stärksten Eiskrusten und Eismassen auf; oder

2) man schüttet locker etwas Stroh in den Kasten und nahe an die Theile des Mechanismus, zündet es vorsichtig an, während man an dem Stiefel und Windkörper schürt. Zeigt sich bei'm Probiren mittels des Druckbaums, daß die Ventile ꝛc. gangbar werden, und hört man sie schlagen, so ist die

Spritze brauchbar und kann gefüllt werden. — Indeß werden sich bei dieser Maßregel Strohkohlen und kleine unverbrannte Strohstücke zeigen, welche vom Kasten aus die Rohre und Schläuche leicht verstopfen oder doch den freien Wassergang in Etwas hemmen; man schöpfe sie daher nach der Füllung und bevor die Leiter geöffnet werden, vorsichtig ab.

3) Noch besser als Stroh wirkt nach der Größe der Spritze $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ Quart 80 gradiger Spiritus, den man in den Kasten gießt und anzündet, wenn es sich nämlich darum handelt, den erstarrten Mechanismns wieder in Thätigkeit zu setzen. Eismassen, die sich wohl nur bei groben Fahrlässigkeiten im Kasten erzeugt haben, muß man in diesem wie im vorigen Falle mit dem Meißel vorher weggeschafft oder doch auf ein Minimum verringert haben. — Der Spiritus muß in wohl verkorkten starken Flaschen immerwährend im Spritzenhause vorräthig gehalten und bei Frost stets mit der Spritze auf den Brandplatz mitgenommen werden; denn es kann eine Spritze ungefüllt nur kurze Zeit der starken Kälte ausgesetzt sein, so verglaset sich sofort der Mechanismus, oder es erstarrt wenigstens das Fett in demselben.

4) An Spritzen, seltener wohl aber an Zubringern, welche keine Kasten haben, verwendet man auf das freistehende Metall den Strahl aus dazu besonders angefüllten Patronen in der Form von Windlichten, deren scharfes Feuer rasch erwärmt und vom Wasser nicht gelöscht wird.

Es giebt noch ein fünftes Mittel zur Enteisung und Erwärmung der Metalle: Vitriole rc. in Wasser gegossen; es ist aber zu gefährlich, dasselbe zu verwenden. Die Ursachen sind bekannt.

Rohre, die leicht zugefroren sind, gewinnen schon Oeffnung durch die zum Inventar jeder Spritze gehörenden Stoßdrähte; erfüllen sie nicht genugsam

den Zweck, so macht man sie am Spiritusfeuer oder Patronenstrahle warm, oder läßt letztere in und durch das Rohr ziehen.

Sowohl nach dem Aufthauen einer Spritze als überhaupt bei der Spritzenverwendung in der Kälte beachte man den Erfahrungssatz, daß Flußwasser leichter friert, als frisches Quellwasser. Man wird wohlthun, letzteres, wenn die Schläuche ausgekrustert sind, einige Zeit in denselben zu verwenden, wobei man sich hütet, das Eis darin grob und kantig loszubröckeln, weil die sich häufenden Eisstücke eine schwer zu beseitigende Verstopfung, selbst nicht selten das Platzen der Schläuche — am leichtesten der von Hanf zu Wege bringen.

Solange es nur so kalt ist, daß man mit obigen Mitteln die Spritze wieder in Gang setzen kann, gestaltet sich auch die Noth noch nicht gar groß; nimmt aber die Kälte dermaßen zu, daß das Spritzenwasser im Kasten und Schlauch alsbald friert, wenn es nicht immer in Bewegung gehalten wird oder gehalten werden kann, dann steigt auch die Noth von Minute zu Minute. Bei solcher Kälte muß die Spritze in fortwährender Thätigkeit erhalten werden, gleichviel ob ihr Wasser augenblicklich gefordert wird oder nicht, oder sie ist sehr bald erstarrt. Selbst dann giebt es noch ein Universalmittel, dessen Verwendung das Wasser im Kasten, im Schlauch und Rohr, selbst in den Tonnen und Bütten, gegen den Frost schützt.

Man wirft so viel Salz, daß das Wasser davon fast gesättigt wird — etwa ¼ der Wassermasse — in den Kasten oder Tubben 2c. und kann es demnächst immer mehr verdünnen. Das Salzwässer schadet nirgends, wenn man nach der Verwendung desselben die Spritzen und Schläuche gehörig ausspühlt, es nützt sogar während der Feuersbrunst,

denn es besitzt die Eigenschaft, die Gluth weit nachhaltiger zu dämpfen, als das süße Wasser*).

Die Wassertonnen und Tubben läßt man gewöhnlich gefüllt im Freien, möglichst jedoch im Schatten und unter öfterer Erneuerung des Quellwassers, stehen; bei Frost werden sie umgestülpt im Sprizzenhause verwahrt. In einigen Städten habe ich den Gebrauch gefunden, daß man sie zur Benutzung in Viehställe vertheilt (s. §. 88).

Der tactische Dienst der Feuerschaar auf der Brandstelle, in einer Reihe von Bildern und Instructionen.

Der Feuerlärm.

§. 24. Jedermann hat die Pflicht, sobald er brandigen Geruch oder ungewöhnlichen Rauch wahrnimmt, nach der Ursache zu forschen und entdecktes Feuer möglichst zu unterdrücken. Gelingt dieses nicht sofort, so macht er Lärm in der Nachbarschaft. Reicht diese erste Hülfe nicht vollkommen aus, so wird Feuer! gerufen.

Die Patrouillen und Schildwachen der Bürgerwehr oder der bürgerlichen Wacht befolgen, gleich denen der Garnison, dieselbe Anordnung gemäß den betreffenden Wacht- und Dienstinstructionen, eben so die Nachtwächter uud derade thätigen Gensdarmen und Polizisten. Ist einmal Feuer! gerufen, so wird ungesäumt durch das Nachtwäch-

*) Verfasser hatte Gelegenheit, bei einem Winter-Brande in Salinengebäuden zugegen zu sein. Sofort ließ der Director Salzsoole in sämmtlichen Spritzen verwenden und versicherte, daß es kein probateres Löschmittel gebe, was dann auch der Erfolg bestätigte.

terhorn, durch die Signalisten und Tamboure alarmirt.

§. 25. Entdeckt der Thurmwart ungewöhnlichen Rauch, der einem Hause entsteigt, so säumt er nicht, diese Wahrnehmung, nachdem er mehremale den Warnruf des Horns ertönen ließ, durch das Sprachrohr den nächsten Umwohnern des Thurms bekannt zu machen; bemerkt er eine Hellung, die auf einen Brand schließen läßt, so bläs't er Feuerlärm; ist oder wird die Feuerhellung, die sich in der Nacht entschiedener characterisirt, als am Tage, bedeutender oder schlägt wohl gar — gleichviel aus dem Schornsteine — (gewöhnlich) eine hochstrebende Feuersäule, oder aus dem Dache (meist) eine kurze breite Flamme in Zungenform, oder aus Fruchtscheunen oder Gebäuden, die viele Brennstoffe enthalten, eine weitlodernde, von Sprühfunken bereits begleitete Flamme empor, so zieht er ohne Weiteres die Feuerglocke so lange an, bis er vom Glöckner abgelös't wird. So oft als möglich verkündet er mittelst des Sprachrohrs die Richtung des Brandes und, wenn es sein kann, selbst das brennende Gebäude. — Ist die Einwohnerschaft auf den Beinen, so hört das Glockenstürmen auf und beginnt erst wieder auf den besondern Befehl des Feuerstabes je nach der Bedeutung der augenscheinlichen Gefahr*). Der Thurmwart beobachtet von jetzt ab (nicht wie gewöhnlich viertelstündig) stets die Stadt, ob nicht etwa durch Flugfeuer oder in Folge von oft vorkommenden Vernachlässigungen noch anderwärts Feuer aufgeht. Man wird wohlthun, ihm einen zweiten Beobachter zuzugesellen. Es ist ver-

*) Oft ertönt der Feuerruf voreilig, so daß alsbald das Signal: Feuer vorbei! geblasen werden kann; besser dies, als ein zu spät!

schiedentlich Observanz, daß der Thurmwart nur von der Dämmerung bis dahin, daß die Straßen sich wieder beleben, sich auf seinem Poste befindet; bricht daher am Tage Feuer aus, so eilt er sofort dorthin.

Die obigen Regeln gelten für den Thurmwart bei Feuersgefahr im städtischen Weichbilde, wo also die ganze Stadt zum Löschen und Retten eilt. Feuer in der Nachbarschaft giebt er, unter Bezeichnung des muthmaßlichen oder entschieden erkannten Brandortes, durch das Sprachrohr Vorübergehenden, dem Rathhauswächter oder den Schildwachen ꝛc. zu verstehen, ohne sonst viel Lärm zu machen.

Es giebt also drei Momente der Feuersgefahr in der Stadt:

Lärm in der Nachbarschaft,

Feuerruf verbunden mit Trommeln und Hornblasen,

Glocken-Stürmen.

§. 26. Die Feuerläufer eilen nur auf das wiederholte Glockenstürmen nach ihren Bestimmungsorten. Wird das Feuer rasch gedämpft, ist überhaupt die Localität der Feuerstelle von der Art, daß die Stadtspritzen es allein bewältigen können so sendet der Feuerstab ihnen Boten mit dem Gegenbefehle nach. Ein Feuerläufer soll in der Regel nur eine Tour von 1½ Stunde und nur in gerader Richtung nach mehren Orten machen; die über diese Tour hinaus oder seitwärts im Feuerkreise liegenden übrigen Orte werden, laut Uebereinkommen mit den ersten, von diesen schleunigst beschickt. Kommt im Fortgange einer an Heftigkeit sich steigernden Feuersbrunst der Fall vor, daß entweder die Mannschaften, vielleicht gar wegen eingetretener Erschöpfung oder die vorhandenen Spritzen nicht ausreichen, so läßt man von den zunächst gelegenen Orten noch Arbeitskräfte erbitten und nach den außerhalb des Feuerkreises ge-

legenen Orten Reitboten abgehen, um deren Sprizzen, Wagen u. s. w. kommen zu lassen. Wo die Localität es gestattet, hat man zu diesem Behuf gewisse Signale und Fanale verabredet.

§. 27. Auf den Feuerruf eilt die Einwohnerschaft zur Brandstelle. In den meisten Städten wird die Feuerverwahrordnung bestimmen, daß in jedem Hause, selbst in jedem Haushalte, ein besonderer Feuereimer zur Hand ist, der im Winter stets gefüllt und an einer Stelle, wo es nicht friert, aufbewahrt wird. Mit diesen erscheinen im Sommer die im Brandreviere und in den nächsten wohnenden Hausgenossen, da die Ledereimer der Feueranstalt vielleicht erst später eintreffen können, um sie bei'm ersten Bedarf zu verwenden. Bei strenger Kälte sind sie gefüllt. Wer alsdann warmes Wasser zur Hand hat, bringt es mit.

In allen Häusern rund um die Brandstelle und vorzugsweise in denjenigen, welche unter dem Winde liegen, werden sofort alle Dachluken und offene Fenster geschlossen; bei Nacht werden in den Revieren, in welchen Bewegungen von Menschen und Löschgeräthschaften vorkommen, Lichte hinter die Fenster gestellt*): daß dies geschehe, darüber wachen die Patrouillen. Unter Mitwirkung der Hirten und sonstigen Kundigen wird das Vieh im Brandhause, wie in den benachbarten, sofort entfernt. Es ist bekannt, wie sehr dasselbe durch den Feueranblick zur oft gefährlichen Unruhe gereizt wird. Tilgung des Feuers bleibt Hauptsache, daher greift jeder zu, der einen Eimer tragen kann; die ersten Augenblicke des Angriffs müssen benutzt werden; mit wenigen Mitteln,

*) Auf diese müssen die zu Hause bleibenden sorgsam achten, nirgends dürfen Kinder ohne Aufsicht bleiben und draußen stören sie.

richtig verwendet, kann man noch Vieles leisten. Das Wasser in der Nähe des Brandhauses muß sofort gestauet werden. Die nächsten Handspritzen treten in Thätigkeit.

§. 28. Der Stab, die Wasserleiter und Zubringer, die Haus- und Gränz-Commandanten, die Turner, in der Nähe wohnende Werkmänner, als Zimmerleute, Dachdecker, Maurer und vor allen die Schornsteinfeger, auch die Retter und einzelne Wehrmänner machen sofort ihre Wirksamkeit geltend; wer von den Feuerbeamten zuerst auf dem Platze ist, leitet, seiner Stellung gemäß, die ersten Arbeiten seines Berufs ein. Gleichzeitig entwerfen die anwesenden obern Lösch- und Rettbeamten den Plan zum demnächstigen geregelten Angriff, nachdem sie sich überall orientirt haben. Es kann sofort nöthig sein, Baulichkeiten zu entdachen, Wände durchzuschlagen und einzureißen, damit die bald eintreffenden Spritzen geeignete Stellungen nehmen; selbst ohne Führer übernehmen einzelne Wehr- und Wachmänner die Besetzung des brennenden wie der nächsten Häuser und die, wenn auch noch unvollkommene, Straßen-Absperrung, denn gerade diese ersten Augenblicke der Gefahr und Bestürzung geben dem Gesindel Gelegenheit zum Raube.

§. 29. Während dieser ersten Schritte der Lösch-, Rett-*) und Wachthätigkeit auf der Feuerstelle sind das Spritzenhaus und alle Verwahrungsräume geöffnet und bei Nacht vom Aufseher mehre Laternen in und vor denselben angezündet. — Die Techniker unter dem Spritzenherrn sind bei der Entnahme der Löschgeräthe 2c. hier zugegen, um Verwechselungen, die der Andrang herbeiführen könnte,

*) Hierüber spricht sich der §. 110 näher aus.

vorzubeugen; die nahe wohnenden Spritzenführer, Rohr- und Schlauchführer mit ihrer erst gekommenen Bedienungsmannschaft fahren die Spritzen behutsam aus den Räumen auf einen freien Platz. Erstere werden noch Zeit haben, sich zu überzeugen, ob sich auch die zu ihrer Spritze gehörenden Gegenstände dabei befinden, insonders sind die Schlauchhalter verpflichtet, die an der Spritze befindlichen wie die Reserve-Schläuche zu revidiren. Jetzt sind so viele Mannschaften anwesend, daß die Spritze nach der Brandstelle abfahren kann. Gestattet es irgend die Zeit, die Spritze, wenn auch nur mit wenigem Wasser, zu füllen, so soll dies nicht außer Acht bleiben, zumal im Winter, wenn man in der Nähe Brunnenwasser einfüllen kann, das besonders den Schläuchen bei'm ersten Näßen recht vortheilhaft ist.

Die Mannschaft zur Bedienung der Zubringer, Tonnen rc. schafft diese gleichfalls fort und, wenn zu dem letztern die Pferde noch fehlen, mit der Hand; sind sie bespannt, möglichst gefüllt, denn nicht alle Brandstellen sind so gelegen, daß das Wasser sofort dahin geleitet werden könnte.

Die Rettwagen, welche zunächst den Eimer-Verwahrräumen gestellt werden, verladen diese, oder man giebt sie zu 6 und 10 Stück vorüber eilenden Personen mit. Die nächsten Eimerherren und Wasserführer sind dabei*).

§. 30. Sind die Spritzen rc. an Ort und Stelle, so kann auch der entferntest wohnende Feuermann angekommen sein, und jeder Unterbeamte, der da, gemäß der empfangenen Liste, weiß, wer zu seiner Abtheilung gehört, leicht übersehen, wer fehlt oder zu spät kommt, um dies zu notiren und seiner Zeit den Schuldigen anzuzeigen. Selbst die präsente Mann-

*) Ueber die Wasserleitungen s. §. 45.

schaft weiß wer fehlt. Jeder soll auch sein Feuerabzeichen tragen.

§. 31. Jetzt ist die geschlossene Feuerschaar und die, wenn auch nicht eingeschriebene, übrige rüstige Einwohnerschaft auf dem Platze der Gefahr. Die Landspritzen mit ihrer Bedienung und die vom Lande annoch zur Verstärkung des Sappeurdienstes kommenden Werkmänner strömen herbei; mehr als zwei Tausend Personen, unterstützt von tüchtigen Löschmitteln, treten in einheitliche Thätigkeit. Kopf und Rührigkeit werden siegen. Reichen diese Kräfte nicht aus, so wird Gott helfen, der den Elementen gebietet!

Der Feuerstab auf der Brandstelle.

§. 32. Einem Einzigen von vorn herein die Dictatur auf der Feuerstelle zu vertrauen, wäre Wahnsinn; darum die Pentarchie. — — —

Die Feuerherren bilden auf dem Brandplatze eine Centalgewalt, welche das Lösch-, Rett- und Wachtwesen im weitesten Umfange leitet. Alle Abtheilungen der Feuerschaar sind ihr untergeordnet. Wer dirigiren will, muß natürlicher Weise auch in allen Fächern des gleichwichtigen als ernsten Feuerdienstes zu Hause sein, um so mehr in dem Referate, welches ihm übertragen ist, und welches er zu übernehmen wagen mochte, weil er sich dazu befähigt hält oder sich dafür noch zu befähigen die ernste Absicht hat. Niemand sollte im Stabe angestellt werden, der nicht in allen Zweigen des Feuerdienstes die Schule durchgemacht hat und mindestens in einigen derselben ein taktisches Commando hatte. Wer nicht von unten auf diente, wird nie ein verläßiger Befehlshaber; wer seine Dienstweisheit bloß aus Büchern kennen lernt, wird finden, daß Bücher nur Hülfsmit-

tel sind, sich im Taktischen einen um so sichern Weg anzubahnen. Bücher, Praxis und Umsicht müssen sich gegenseitig unterstützen; sie werden nur nutzbar durch die Reife der Erfahrung*).

---

*) Diese Wahrheit bestätigt sich in neuester Zeit in den deutschen Bürgerwehren. Nirgends hat sie etwas Tüchtiges geleistet, wenn sie in den Fall kam, ihre Thätigkeit und Brauchbarkeit im Ernste des Kampfes zu bewähren. Es waren nicht die Wehrmänner, welche die Unbrauchbarkeit der Truppen veranlaßten; sondern die Officiere und höhern Befehlshaber, welche glaubten, mit dem leidlichen Parade-Exerciren, das in der Regel auch nur dürftig sich zeigte, sei der Krieger fertig. So lange man die Bürgerwehr nur auf den Standpunkt einer bewaffneten Polizei- und Aufruhr-Macht erheben wollte, ging das Ding unter diesen Officieren noch an; wie sie sich jedoch als Gefechtswaffe zeigen wollte, fehlte den Wehrmännern keineswegs der Muth und die Todesverachtung, noch eine leidliche Exercierbildung zum Gebrauch der Waffe; aber wo sie gegen Linientruppen im Freien auftraten, erlagen sie der Taktik dieser, die nur in den Truppentheilen eine Geltung gewinnt und eine mehrfache Ueberlegenheit darbietet, wo das Officiercorps fachgerecht durchgebildet ist. — Diese Anmaßung, commandiren zu können, hat leider, ich lese es heute in der Zeitung, bei den süddeutschen Freischaaren wiederholt recht traurige Beispiele geliefert. Ja, wenn man, wie in den Staaten mit der gepriesenen Gewerbefreiheit, wo ein Kaufmann heute eine Schuhmacher-, morgen eine Schneiderwerkstatt etabliren kann, ohne von dem einen noch von dem andern Metier etwas zu verstehen, nur Geld und Handelsspeculation fordert, und geht die Sache nicht gut, weiter nichts als Geld verliert und mit dem geretteten sofort wieder etwas Anderes beginnt, — wenn man eben so raschen Kaufs auch ein Truppenführer werden könnte, o, dann ließe sich leicht Soldat spielen; aber es hängt vom Officiersein etwas mehr ab — das Wohl und Wehe der in den sichern Tod geführten Wehrmänner, auch tritt nicht bloß die Defensive hinter schützenden Wällen und Barrikaden, sondern auch in die Reihe der Gefechtsarten die auf der Basis studirter und geübter Kriegskunst beruhende Offensive, die überall ohne Erfolg bleibt, oder doch, bei übermäßiger Stärke und unter massenhaften Verlusten unangemessene, bald gehemmt Fortschritte darbieten dürfte und meistens in einer regellosen

§. 33. Des ersten Feuerherrn Stellvertreter, ist der zweite; bei dauernder oder theilweiser Abwesenheit anderer Feuerherren vom Platze, treten der Reihe nach Feuergehülfen ein. Stimmenmehrheit entscheidet bei Beschlüssen. — Den Aufenthalt des Stabes, gewöhnlich in der Nähe des bedrohtesten Punktes, bezeichnet am Tage die rothe Fahne, des Nachts die rothe Stocklaterne.

§. 34. Damit man bei'm Drange der Geschäfte nicht leicht etwas übersehe, die vorkommenden Fragen und Anträge mit desto genauerer Sachkenntniß — die ein Feuerherr vor dem andern besitzt — erörtert und entschieden werden, ist jedem Feuerherrn ein Fach-Referat zu übertragen. Derselbe hat für dieses den Vortrag zur Discussion und ist zugleich auf dem Operationsfelde, Namens der Centralgewalt, der Oberaufseher der in seinem Referate wirkenden taktischen Körperschaften, darüber wachend, daß die für den Wirkungskreis dieser gegebenen Instructionen und Centralbeschlüsse die gehörige Ausführung gewinnen, die Einheit im Einzelnen wie für das Ganze gefördert werde.

§. 35. Die Referate sind, wie folgt vertheilt:

1ter Feuerherr:		Vorstand, Generalia, Wasser, Polizei, Straßenordnung, Wehr;
2ter	" :	Gränze;
3ter	" :	Platz;
4ter	" :	Rettanstalt;
5ter	" :	Spritzen, Zubringer, Sappeure, Turner.

Ein Stabsgehülfe führt über die Feuersbrunst ein Stundenbuch mit folgenden kurzen Notizen:

Flucht endet. — Schade, daß die deutsche Revolution auf diesem Wege so viele blutige Opfer forderte, die gewiß nur die Anmaßung in der Soldatenspielerei zu Wege brachte!

Entstehen, successiver Fortgang, Ende des Brandes; Reihefolge der Centralbeschlüsse und deren Ausführung; Meldungen aus dem Feuerbereich; Anmeldung bei'm Stabe (wann?) der eingetroffenen Landspritzen; Spritzenleistungen; bekannt gewordene Auszeichnungen der Spritzen, Abtheilungen und Personen, Unfälle und Unordnungen 2c.

Aus diesen Notizen wird demnächst eine Brandrelation für die Akten der Feuerschaar gefertigt, in welcher die ähnlich gesammelten Mittheilungen der Oberbeamten verschmolzen werden.

Die übrigen Stabsgehülfen werden zu besondern Aufträgen verwendet. Das Sprachrohr dient geeigneten Falls zu Mittheilungen in den Feuerbereich, unter Umständen auch das Signalhorn.

§. 36. Die Oberaufsicht der Feuerherren über die tactischen Zweige ihrer Fachreferate hat den Zweck, daß sie sich, zeitweis wandernd, durch eigene Anschauung von allen Zuständen, Vorkommenheiten und Befürchtungen genaue Kenntniß verschaffen, um danach ihre Anträge bei'm Stabe zu stellen. Sie sollen sich überzeugen, ob die verwendeten Mittel gehörig wirken, ob nirgends eine Lücke, überall eine nachschiebende Kraft sichtbar ist, ob die verschiedenen Zweige sich unterstützen, ob überhaupt die ertheilten Vorschriften in Anwendung kommen.

§. 37. Finden sie es anders in ihrem Referatsbereiche, so schreiten sie sofort verbessernd ein, wie auch, sofern Gefahr im Verzuge ist, in jedem andern, dessen Vertreter im Stabe nicht zur Stelle ist. Dasselbe gilt bei plötzlich veränderten Zuständen und in Bezug auf schleunige, unaufschiebbare Hülfe.

§. 38. Die Feuerbeamten verfahren im Allgemeinen nach den in dieser Anleitung gegebenen Instructionen; da aber nicht alle Fälle, welche

bei'm Feuer vorkommen, bevorwortet sein können, so wird es mitunter auch an Vorschriften fehlen, um so mehr, als die Localitäten und Verhältnisse der Städte unter einander so sehr verschieden sind: dann ist es Sache der Feuerherren, zu rathen oder zu befehlen, was nach den Umständen nöthig sich herausstellt. Es soll bei seiner Anwesenheit im tactischen Bereiche seiner Wirksamkeit niemals der rasche Entschluß und die kräftige That auf sich warten lassen. Das Feuer und der Wind sind gleich veränderliche als rasche und wüthige Mächte; sie sind, zumal in holzgebauten Städten mit reichen Ernten und starkem Viehstande, Feinde, welche nicht bloß nach den momentanen Zuständen, sondern nach ihren möglichen Fortschritten stets voraussichtig die sorgsamste Beachtung verdienen. Jede Vernachlässigung bestraft sich.

§. 39. Der wandernde Feuerherr soll dahin wirken, daß die mit und neben einander thätigen Beamten verschiedener Zweige in möglichstem Einverständnisse handeln und jeglichen Conflict vermeiden, welcher Störungen im Wege zum Hauptziele hervorrufen könnte. Möge er, wie jeder Oberbeamte, sich überhaupt nicht viel in die Ausführung der mehr praktischen Arbeiten mischen, sofern er nicht zugleich im Stande sein sollte, thatsächliche Beweise seines bessern Wissens an den Tag zu legen; denn in dieser Positive besteht die Kunst zu befehlen und hieraus erwächst das Vertrauen.

§. 40. Die Functionen des ersten Feuerherrn gehen bereits aus dem Programm des §. 35 hervor; sie sind von der Art, daß sie ihm schon als Verwaltungsbeamten geläufig sein müssen.

§. 41. Auch der Feuerdienst des zweiten Feuerherrn ist ein leichter, so lange es nur gilt, das Feuer zu beobachten, damit es sich nicht, übersprin-

gend in andere Reviere, fortpflanze. Eine desto wichtigere Stellung nimmt er jedoch ein, wenn, während in einem Stadttheile die Feuersbrunst bekämpft wird, irgend anderswo, sei es durch Flugfeuer oder Nachlässigkeit, ein neuer Brand ausbricht. Sofort tritt er mit der ihm fernerweit aus dem Stabe zugewiesenen Personalunterstützung dort in Thätigkeit mit aller Machtvollkommenheit, die dem Stabe verliehen ist. Es werden ihm sofort die erforderlichen Löschmittel zugewendet, Haus-Commandanten, die nöthige Gränzaufsicht, Techniker, Sappeure, Turner und Wehrmänner, auch einige Abtheilungen der Retterschaar zugetheilt. So weit es angeht, inspiciren sämmtliche Feuerherren, je nach ihrem Referate, abwechselnd an beiden Brand-Theatern.

Niemand darf ohne Erlaubniß seinen bisherigen Posten verlassen. Die Nachtheile liegen auf der Hand. Wohl ist die Aufgabe des Stabes eine schwere, in solcher Bedrängniß die Ordnung zu erhalten, und doch kann nur diese eine Geltung gewinnen, durch Ruhe, Umsicht, raschen, besonnenen Entschluß und vermehrte Kraftäußerung. In gewissen Fällen darf vielleicht ein dictatorisches Verfahren geltend gemacht werden.

§. 42. Der dritte Feuerherr findet seine Instruction in denen der Haus-Commandanten §. 89 bis 91, er wird nur nöthig haben, bei seinen Wanderungen zu beobachten, ob sie auch überall gleichmäßig in Anwendung gebracht werden. Seine Anwesenheit im Feuerbereiche ist aber um so nothwendiger, da die Haus-Commandanten mitunter dergestalt von der Communication mit ihren Nachbarn abgeschlossen sind, daß sie sich mit diesen nicht genugsam verständigen und in eine einheitliche gegenseitige Verbindung setzen können. Dann ist es Sache dieses Feuerherrn, zu beurtheilen, ob in einem Hause Verstärkungen

nöthig werden, deren Mittel in einem andern ohne Nachtheil entbehrt werden können, und sie somit nach dem Bedürfniß auszugleichen.

§. 43. Der vierte Feuerherr wird, solange es nur in einem Bezirke brennt und solange der Netthauptmann nicht übermäßig beschäftigt ist, wenig auf dem Feuerplatze zu thun haben; indeß schon in diesem Falle suche er auf die zweckdienlichste wechselwirkende Thätigkeit in den Häusern, auf der Verbindungslinie und auf dem Rettplatze seinen Einfluß geltend zu machen. Bricht noch anderswo Feuer aus, so übt er diese Controle in beiden Feuerbereichen. Es kann durch Wind- und Wetterveränderung schleunigst die Nothwendigkeit eintreten, andere Rettplätze und Communicationswege zu bestimmen, welche Anordnungen nur aus dem Augenschein an Ort und Stelle — und nicht von der rothen Fahne aus — getroffen werden können. Ihm liegt es ob, wenn die Rettgegenstände nach andern Plätzen hin geschafft werden müssen, für die fernerweit nöthigen Transportmittel zu sorgen.

§. 44. Dem fünften Feuerherrn oder Feuerobersten ist ein Referat überwiesen, dessen taktische Behandlung zu den allerschwierigsten im Feuerwesen gehört. Er soll nicht allein die Stadtspritzen, sondern auch die Landspritzen nach der Größe, Construction und Mächtigkeit genau kennen, um sie, dieser Kenntniß gemäß, zu vertheilen, gegen das Feuer zu führen und zu beaufsichtigen in weitem Feuerbereiche; er soll die Handspritzen vertheilen, die Turner anstellen, die Demolirungen im Großen leiten und dafür sorgen, daß das nöthige Wasser auf den rechten Plätzen nicht fehle. Es liegt ihm ob, die Verbindung zwischen den Spritzenhauptmannschaften, Platz-Commandanten und Rettern, das Ineinandergreifen aller Feuerkräfte

nach dem Gesammtziele hin zu leiten und bei einem zweiten Brande die ihm zur Aufsicht und Verwendung anvertrauten Mannschaften und Mittel, kurz Alles, was zum Löschdienste gehört, zu theilen ohne besorgliche Störung für den ersten. Die Aufgaben dieser Stellung lassen sich, weil sie unter einander in der engsten Verbindung stehen, nicht trennen. Besser es löſ't sie eine Kraft.

Wenn man den oben angedeuteten Wirkungskreis des fünften Feuerherrn überschauet, so wird man zu der Ueberzeugung gelangen, daß dieser Beamte die Seele der Feuerschaar ist, daß er das Spritzenfach in und auswendig kennen, mit den Leistungen der Turner und, um zu demoliren, auch mit dem Bauwesen ziemlich vertraut sein muß; auch fordert die Feuersbrunst von diesem Beamten die eingreifenden technischen, praktischen und taktischen Kenntnisse und eine Erfahrung, die erwarten läßt, er komme bei den widrigsten Ereignissen nimmer in Verlegenheit, es werde vielmehr sein intellectuell und praktisch gebildeter Geist selbst in der verzweifeltsten Lage noch Wege der Rettung anbahnen.

Zu einem solchen Posten paßt kein Federheld, kein Grübler hinterm Ofen, der, wenn ihm die Arbeit nicht mundet, sie, bis bessere Laune einkehrt, auf Tage hinaus schiebt. Bei'm Feuer heißt es auf dem Fleck sein. Zu dieser Stelle paßt Niemand besser als der Baumann und der in der Taktik erzogene und in der ernsten Kriegsschule, im Wege der Erfahrung gereifte Soldat.

Dem fünften Feuerherrn ist ein ihn verstehender Adjutant in der Person des Feuervogts beizugeben, ein Mann von rascher Auffassungsgabe, behende und eifrig im Dienst, ferner ein Hornist, zum Signalisiren im Feuerkreise.

Seinen jezeitigen Aufenthalt im Feuerbereiche bezeichnet eine kleine schwarze Fahne.

Der Wasserdienst.

Der Wasserherr und die Wasserleiter.

§. 45. Wenn den Spritzen kein Wasser zukömmt, stehen sie still und das Feuer brennt gemächlich fort. Das Nothwendigste in einer sonst geregelten Löschanstalt ist daher das Wasser und zwar bald genügend vorhandener und unterhaltener Vorrath reinen Wassers. Wohl dem Orte, der damit von der Natur gesegnet ist, oder der es sich auf künstlichem Wege verschaffte und nutzbar machte. Es giebt wenige Städte, welche daran Mangel leiden, denn die Einwohnerschaft hat ja dasselbe gar mannigfach nöthig. Schon die ersten Ansiedler wählten deßhalb zu ihren Wohnsitzen nur Terraintheile mit Wassergeländen. Späterhin bedingte das Wasser, vorzüglich das in Seen und großen Flüssen, die Vergrößerung der Städte. Am wasserärmsten sind die Berg- und Gebirgsstädte, selbst diejenigen, welche auf dem Plateau von Höhenzügen sich ausbreiten; der Wassermangel trifft selbst in großen Städten die höher gelegenen Reviere. Indeß, wo man hinblickt, ist in solchen Orten und Revieren bereits für Feuerteiche, Leitcanäle u. s. w. gesorgt.

In dieser Beziehung zeichnet sich die Hauptstadt des Harzes, das dem Verfasser genau bekannte Clausthal, welches, im Vorbeigehen sei es gesagt, eine seinem Gebirgscharakter und seiner Bauart entsprechende Feuerordnung besitzt. Daß dieser volkreiche Ort eine Menge Wasser-Teiche und Leitungen, sowie eine so treffliche Feuer-Löschanstalt aufweisen kann, verdankt er wohl weniger der Bürgerschaft, als weil

hier der Sitz des hannöverischen Harz-Oberbergamtes mit einem außerordentlich zahlreichen Bergwerksbeamtenstande und einer Menge Bergleute ist, welche nach ihrer Beschäftigung am ehesten befähigt sind, geognostisch und hydraulisch zu wirken und ein Feuer-Löschercorps zu bilden, wie es sich wohl selten in Städten, der Thäler und Ebenen finden dürfte. In Bezug auf das Wasser wünscht Verfasser, daß die wenigen Städte Deutschlands, welche auf Berg- und Gebirgsrücken liegen, mit Clausthal mehr oder weniger an gleichem Wassermangel leiden, sich den Grundriß desselben und seine Feuerordnung anschaffen.

§. 46. In Erwägung ferner, daß ein vorgeführtes Beispiel einer zum Behuf der Erlangung des gewöhnlichen Wasserverbrauchs-Bedarfs, als desjenigen, der zum Löschen einer Feuersbrunst nöthig ist, das Bild einer zweckmäßigen Wasserleitung in einer Klein- oder Mittelstadt am besten versinnlicht, erlaubt sich der Verfasser, ein solches durch kurze Beschreibung der Duderstädter Wasserleitungen klar zu machen.

Duderstadt liegt in einer fast horizontalen Kesselebene, auf drei Seiten von nahen oder 2 Stunden entfernten, dasselbe von 100 — 300 und selbst bis 500 Fuß überragenden Hügel- und Bergformationen umgeben. In einer solchen Kesselebene fehlt es natürlicher Weise nicht an Wasser, das Bäche bildet; und doch hat man die Stadt durch einen dieselbe der Länge nach durchziehenden, 12000 Fuß oberhalb beginnenden Canal, der das bisherige Bachbett fast trocken legte, bewässern müssen. Daß der Canal, wenngleich jetzt noch genügend, seit 50 Jahren immer weniger Wasser enthält und seitdem auch das Bachbett, welches eine Vorstadt durchschneidet, den Zufluß verminderte, daran ist die Art schuld, welche den umkreisenden Hochwald dergestalt lichtete,

daß die Sonne und der geöffnete Luftzug zu den frei gewordenen Berghängen gelangen und die Quellen entweder tilgten oder doch bedeutend schwächen. Längst wäre der Canal und noch eher das Bachbett fast ohne alles Wasser, wenn nicht die Staatsöconomie, in Rücksicht auf den zunehmenden Holzmangel, auf die Erhaltung der Wälder und zweckdienliche Cultur in denselben Bedacht genommen hätte*). Mag diese Andeutung die seit einiger Zeit den gesegneten Wasserstand schmälernden Wasserzustände erklären und dahin wirken, daß man auf die Vermehrung, Erweiterung und den Abfluß der Quellen Bedacht nehme. (S. §. 48.)

Der genannte Canal führt in die Mehrzahl der Straßen das den Einwohnern nöthige Hauswasser, dessen Quantitäten man durch einfache Stauung mittelst Schütte, in die feuerbedrohten Reviere nach Bedürfniß leitend, bestimmen kann. Außerdem sind 3 Feuerteiche und in Häusern, Gärten und Straßen viele vortreffliche wasserreiche Brunnen vorhanden. Man hat also nicht nöthig gehabt, noch anderweite Feuer-Nothbrunnen, oder Cisternen anzulegen, die Verfasser für durchaus erforderlich hält selbst in Städten der Thäler und Ebenen, welche, an tiefer liegenden Flußbetten gelegen, dennoch darum stellenweis des genügenden Löschwassers entbehren dürften.

*) Zwei Stunden von Duderstadt im Mittelpuncte zwischen der Stadt und dem südlichen Vorharze bei'm Dorfe Ruhmspringe ist die sehenswerthe Ruhmequelle, vielleicht die größte in Europa. Es entsteigen ihr, nach einer mäßigen Berechnung, täglich 16¼ Million Anker trefflichen Quellwassers, geeignet für die Benutzung von vielen Fabriken, die sich mit der Zeit — nur eine ist vorhanden, hier etabliren möchten. — Der sofort kahnfähige Fluß berührt Duderstadt nicht, mündet nach einem Laufe von 6 Stunden bei Northeim in die Leine.

§. 47. Bricht in Duderstadt Feuer aus, so gilt folgende Wasserordnung:

Der mit Quadern eingefaßte offene Canal, nach dem Orte, wo seine Quellen sind, gleich dem Bache: die Brehme genannt, liefert bei gewöhnlichem Wasserstande, seine Tiefe zu 6 Zoll, die Breite zu 4 Fuß und die Geschwindigkeit zu 3 Fuß in der Secunde angenommen, in einer Minute 360 Cubikfuß oder etwa 300 Anker Wasser, mithin in der Stunde 18,000 Anker. Verwendet man davon, obwohl das Ganze nach einer Stelle bewegt werden kann, nur die Hälfte für den Zufluß auf der Brandstelle, so reicht schon diese Wassermasse aus, die irgend disponibeln Sprizzen vollauf zu speisen. Schon vor dem Thore und in der obern Vorstadt, wo die Brehme in die Stadt tritt, sind Rinnen angelegt, welche das Wasser in die Feuerteiche der entferntesten 3 Vorstädte, die ohne diesen Zufluß kein genügendes Wasser haben würden, bringen, um es von dort nach Bedarf zu vertheilen. Aus dem Hauptkanale in der Stadt wird jedoch die übrige Mehrzahl der Straßen dergestalt mit Wasser versorgt, daß es nunmehr fast vor jedem Hause massenweis aufgestauet werden kann. Dank den klugen, sorgsamen Bewohnern aus der grauesten Vorzeit, welche diese treffliche Einrichtung in's Leben riefen. Sonst waren auch vor allen oder doch wechselnd vor 2 und 3 Häusern verdeckte Reservoirs in den Straßenrinnen, die Neuzeit hat sie eingehen lassen, man beginnt jedoch schon, sie bei neuen Pflasterungen ꝛc. wiederherzustellen. Die Abdämmung aus dem Canale geschieht einfach durch Schütte, welche, zur Verdichtung, Mistvorschläge erhalten. Die Schütte sind im Verwahrsam der Zunächstwohnenden, welche bei'm Entstehen eines Brandes dieselben, gemäß Anweisung, stecken und die Vorschläge besorgen; aber auch die nächsten Nachbarn

haben die Verpflichtung, bei dieser Stauung hülfreiche Hand zu leisten, und nicht eher zur Brandstelle zu eilen, bis nicht die geregelte Abdämmung von den Wasserbeamten übernommen und, mit ihrer Hülfe, alle oberhalb der Dammstellen gelegenen Ausflußrinnen verstopft sind.

Nachdem das Wasser auf diese Weise unter erster directer Besorgung des Wasserherrn und der Wasserleiter mit den Wasserleitmännern nach der Brandstelle hin in Bewegung gesetzt ist, bleibt ein Leiter mit einigen Leitmännern auf diesem Hauptposten; der Wasserherr und die Uebrigen sorgen nun für den folgerechten Lauf des durch keinerlei Hemmungen beeinträchtigten Wassers auf den directesten Wegen. Sie haben aber auch auf der Brandstelle darauf zu sehen, daß dort keine den Löscher und Retter störende Straßenüberfluthung vorkomme.

Bei Frost müssen der Canal wie die Straßenrinnen im Wege der Polizeiordnung möglichst offen erhalten werden; wenn bei'm Brande dennoch Vereisungen vorkommen, so übernimmt der Feuer-Wasserdienst die nöthigen Vorkehrungen. Ihm liegt es auch ob, wenn es nöthig ist, für warmes Wasser zu sorgen, zu welchem Behuf die Brauereien, Brennereien und alle großen Kessel in der Nähe in Thätigkeit gesetzt werden; er hat dafür zu sorgen, daß die etwa in Bewegung zu setzenden Tonnen, Tubben und Zubringer an geeigneter Stelle das nöthige Wasser ohne Aufenthalt erhalten können, sowie daß die Wasserheber nachhaltig arbeiten und die Hausbrunnen geöffnet werden. In Bezug auf die letzteren ist es billig, daß die Feuerwehr in die betreffenden Häuser Schildwachen giebt, um die Bewohner gegen Unordnungen und Entwendungen sicher zu stellen.

§. 48. Es genüge dieses eine Beispiel, daß Duderstadt eine so vollkommen ausreichende, höchst zweckmäßige Wasserordnung gewährt, zur Nachbildung und erforderlichen Abänderung nach Lage und Zuständen in andern Städten. Vielleicht wird auch einer oder der andere Ort hieraus Veranlassung nehmen, bei neuen Wasseranlagen dieses und des Winkes sich zu erinnern, wie die Quellen durch veränderte Forstverhältnisse und climatische Einflüsse verändert werden können. Selbst im Harz, im Thüringer Walde und in den sächsischen Gebirgen ist aus obigen Gründen, wenn auch kein Wassermangel, doch eine Verringerung der Bäche und Flüsse seit einiger Zeit bemerkbar. Wenn dies in solchen hohen, stark bewaldeten Landestheilen bereits der Fall ist, um so leichter werden Flachländer davon betroffen. Wer hierüber nähere Auskunft wünscht, findet ein Mehres in der Lehre von der Wechselwirkung der Gewässer auf die Wolken und von diesen auf die Quellen resp. Flüsse.

§. 49. Die Eimerherren,

wovon jeder — gemäß des Vorraths von 600 Stück Eimern — 200 Stück ausgeliefert erhält, bilden, auf der Brandstelle angekommen, sofort 1, 2 oder 3 Depots, wo diese räumlich zweckmäßig aufgestapelt werden; sie nehmen auch die nach dem ersten Gebrauche disponibel gewordenen Hauseimer als eine Reserve in Verwahrung. Die Ledereimer werden nur nach dem Bedarf ausgegeben, wo sie irgend unbenutzt wohl gar dem Ruin ausgesetzt, umherliegen, im Depot gesammelt, wobei ihnen die Wasserführer, deren Gassen aufgelös't werden konnten, behülflich sind. Zu Ende des Brandes werden alle Eimer sorgfältig in die Depots

zurückgebracht, gereinigt und behufs etwaiger Reparaturen gemustert.

Die Wasserführer.

§. 50. Sie sind die Aufsichtsbeamten über die sogenannten Eimergassen. Einer derselben ist an der Schöpfstelle, der andere an der Spritze, von wo der leere Eimer in der zweiten Reihe zurückgeht. Solche Eimergassen können oft über hundert Schritte lang werden, also viele Menschen in Anspruch nehmen. Da nun letztere nicht in der Feuerschaar bedient sind, vielmehr aus dem Zulauf von Groß und Klein bestehen, so ist zur Erhaltung der Ordnung in den Gassen und, behufs Zusammenhaltens der Personen, bei welchen eine regelmäßige Ablösung nicht oder doch wohl nur insofern Statt finden kann, als man darauf sieht, daß die vollen und leeren Eimer abwechselnd in einer Reihe gehen, die größte Strenge zu üben. Hier vermag der erste Feuerherr recht Vieles zur höchstnothwendigen Erhaltung der Ordnung persönlich, wie durch anderweite Einwirkung beizutragen.

Die Tonnenführer.

§. 51. Die Tonnen und Tubben — deren Anzahl von der Lage des Orts und der Wasserentfernung bedingt wird, — werden wohl am häufigsten in Höfen und solchen Localitäten verwendet werden, wohin man das Wasser in Menge auf andere Weise nicht gut bringen kann; oft haben sie die Bestimmung, das Wasser von fern her zu holen, und nach dem hellen Brande, wenn nur noch wenige Mannschaften zum Restlöschen auf dem Platze bleiben, so wie selbst noch gegen jedes etwa versteckte Feuer, das nothwendige

Wasser darzubieten. In Städten, welche viel Schlammwasser, das die Spritzen verderben könnte, zur Brandstelle bringen, dienen sie zum Klären desselben, indem man oben und unten — je 6 Zoll vom Rande und Boden, — blecherne Siebe hineinstellt. Ersteres hält den groben Schmutz auf, letzteres läßt den Schlamm, ist er einmal durchgefallen, nicht wieder zurücktreten. Fehlt es nicht an Pferden, so geschieht der Wassertransport in Tonnen auf Rollwagen oder Schlitten: der Tubben kann man 3 auf einen solchen stellen. Nicht unzweckmäßig ist es, bei'm Ferntransport die Tonnen und Tubben auf der Brandstelle zu belassen und — wo sie vorhanden sind, — in Ackerstädten gewiß — sich der Jauchefässer, Bier- und Weinfässer größter Art — mit einem Holztrichter versehen — zu bedienen. Je nach dem Geräth ist die Anzahl der Schöpfer zu reguliren. Die Tonnenführer begleiten den Transport; die Arbeitsmannschaft wie die Pferde müssen nach dem Bedürfniß abgelös't werden.

Die Zubringer-Führer.

§. 52. Sie müssen erprobte Schlauchführer sein und, wie die Rohrführer, vom Mechanismus der Spritzen die nöthige Kenntniß haben. Der Zubringer will, zumal auch zum Schlauchspritzen eingerichtet, sehr aufmerksam behandelt sein. Er verträgt durchaus kein Schlamm-, Grand- oder kiesiges Wasser; an mehren Orten stellt man daher mehre Tonnen zum Wasserklären neben ihm auf dem Schöpfplatze auf. Nach diesen Verhältnissen richtet sich die Zahl der Bedienungsmannschaft. Der Führer ist bei der Maschine, der Gehülfe controlirt die Schlangen und den Ausguß, und bei directer Verwendung

der Rohrschlange führt er das Rohr, falls nicht, was nöthig, besondere Schlauchführer angestellt sind.

Die Heber-Führer.

§. 53. Sie sollen, wo möglich, Tischler sein, am besten, wenn der Verfertiger selbst unter ihnen ist, damit die Maschine richtig verwendet und etwaige Reparaturen sofort beseitigt werden. Man kann die Heber benutzen, indem man ihren Ausguß in die Tonnen oder geradezu in die Straßenrinnen fallen läßt. Ohne Füllrinnen, welche das Wasser erst eine Strecke weiter führen, mag es wohl nicht abgehen, denn sie sind oft weit in den Teich hinein gestellt; man muß, damit sie möglichst klares Wasser schöpfen, mitunter in der tiefsten Teichstelle wirken; überhaupt kommt es vor, daß sie deßhalb eine Art Floß neben sich bedürfen, auf welchem die Pumper stehen. Wo man Kähne zur Disposition hat, befestigt man sie zwischen zwei derselben.

Der Spritzen-Dienst.

Die Spritzen-Depots und Landspritzen-Vögte.

§. 54. Bei einer Feuersbrunst wirkt kein Umstand entschieden vortheilhafter auf die Vermehrung der Unordnung, als wenn die zu Hülfe kommenden Landspritzen ohne Weiteres sich einen beliebigen Platz im Feuerkreise wählen und sofort losspritzen. Da wird eine kleine Spritze mit geringer Kraft und Wasserfülle einem hohen Giebel gegenüber stehen, ohne mehr als die Hälfte der Höhe zu erreichen, ohne soviel Wasser auszuschütten, als der Fleck zur Tilgung der Flamme bedarf; und wenn man dieser

Spritzen zwei neben einander placirt, so können sie wohl die Wassermasse einer einzigen großen bringen, aber nie auf den Höhenpunkt, während eine große auf ihrem Standpunkte beiden Forderungen entspricht. Andererseits wird eine große Spritze gegen kleine Gebäude ihre Kraft oft vergeuden und ihre mächtigen, vollen Wasserstrahlen unnütz über das Dach hinaus treiben. Die Führer der Landspritzen haben überhaupt die Neigung, ihre Spritzen möglichst bequem und im Freien aufzustellen. Daher kommt es, daß die der kleinen nicht gern in den Höfen und schmalen Gassen wirken mögen; in einer geregelten Spritzenordnung muß aber der Feueroberst oder Spritzenhauptmann, dem eine Landspritze zugewiesen wird, dafür sorgen, daß jegliche Spritze einen Posten erhalte, dem sie gewachsen ist. Darum soll jeder Spritzenmann, städtischer Spritzenführer, Hauptmann oder der Oberst alle Landspritzen nach ihrer Größe und Mächtigkeit genau kennen, und die Rohrführer derselben müssen nach den Grundsätzen, welche in der städtischen Feuerordnung gelten, sich richten. Grade diese Uebereinstimmung bei Ausübung des Spritzendienstes ist es, welche mit wenigen Spritzen Vieles, ja Großartiges zu leisten befähigt.

Man bildet daher, je nach dem Zuzuge und der Richtung, aus welchem er kommt, 2—3 Spritzen-Depots, nicht fern von der Brandstelle, möglichst auf freien Plätzen oder in weiten Straßen, wo die angelangten Spritzen der in vorher bestimmte Ställe ziehenden Pferde sich entledigen und sich schußfertig machen, um auf den Wink bereit zu sein, in die Feuerlinie einzurücken. Ihre Aufstellung im Depot ist so geordnet, daß sie den Raum nicht verengen, sie selbst Platz haben, ohne Störung aus dieser Colonnenaufstellung nach jeder Richtung sich zu bewegen und die Passage anderer Fahrzeuge nicht ver-

sperren. Die Vortheile einer Spritzen-Reserve liegen auf der Hand; man kann sofort die wegen Beschädigung aus der Manöverlinie entfernten ersezzen, und, was noch wichtiger ist, wenn in einem andern Reviere Feuer aufgeht, mit frischen Kräften einschreiten, ohne die alte Feuerlinie zu schwächen oder auch nur zu stören. Ueberhaupt gelte der Grundsatz: nur die allernöthigsten Löschmittel in's Feuer zu bringen, vielmehr haushälterisch damit umzugehen, wie schon der Krieg im Großen uns den Beweis liefert, daß der Feldherr siegt, welcher mit wenigen Mitteln dem Feinde Stich hält und zu rechter Zeit mit seinen aufgesparten Reserven den Ausschlag zu geben, sich in den Stand gesetzt hat.

§. 55. Die Landspritzen-Vögte führen die Aufsicht über die in den Depots vereinigten Sprizzen. Man wählt zu diesen Stellen Männer, welche mit dem Lande viel verkehren, von den Landspritzenmännern gekannt und respectirt sind und sie ebenfalls kennen*). Sie halten die strengste Ordnung aufrecht, gestatten weder, daß sich die Mannschaft von den Spritzen entfernt, noch daß sie sich berauscht, in welchem letztern Falle es gar oft zu Schlägereien kommt. Wer nicht zur Spritze gehört und ihr Feuerabzeichen trägt, wird im Depot nicht geduldet; denn in der Regel sind es diese Unberufenen, welche Unfug machen. In allen diesen Beziehungen halten sie sich am Rohr- oder Spritzenführer, welcher letztere in hiesiger Gegend gewöhnlich der Bauermeister (Schulze) oder der Gutsbesitzer im Orte ist.

---

*) Es ist äußerst zweckdienlich, diese Stellen den in der Stadt wohnenden Beamten der Landverwaltung zuzutheilen, oder dieselben zu beauftragen, die Ordnung unter der Mannschaft der auf der Feuerstelle thätigen Landspritzen zu unterstützen.

Sobald eine Landspritze im Depot erscheint, geht ihr Führer oder Rohrführer zum Stabe, die Ankunft zu melden (§. 35), und erwartet dort den Befehl, wann und wohin die Spritze vorrücken soll.

Die Spritzen-Hauptmänner.

§. 56. Sie sind die taktischen Befehlshaber über alle zum Spritzendienst auf der Brandstelle verwendbaren Kräfte. Der jedem zugetheilte Spritzengehülfe ist, als Adjutant, sein natürlicher Vertreter; doch steht es dem Stabe zu, bei dauernder Abwesenheit des Hauptmanns vom Brandplatze einem der ältern Spritzenführer das Batterie-Commando zu übertragen.

§. 57. Da diese Feuerordnung die sämmtlichen Löschmittel zu **dreien** theilbar macht, — 6 Spritzen, 3 Zubringer, 24 Handspritzen, 6 Tonnen und Bütten, 600 Eimer rc. — eben so auch die übrige Personal-Organisation des Wasser-, technischen, Platz-, Sappeur-, Turner- und Rett-Dienstes: so wird man es auch angemessen finden, daß die Brandstelle aus drei Bezirken bestehet, aus einer Front oder Hinterseite und zwei Flügeln. In vielen Fällen wird die brennende Front, wenn sie keine bedeutende Tiefe hat, zugleich die Hinterseite mit sich vereinigen; wo dies nicht angehet, wird die letztere auf Befehl des Stabes im Wege der Detachirung eigens besetzt, oder die dieselbe berührenden, ihre Ecken mit umklammernden Flügel übernehmen die Arbeiten daselbst durch das Heranschieben ihrer Spritzen.

Es hat also ein Spritzenhauptmann von vorn herein 2 Stadtspritzen und 1 Zubringer zu befehligen; kommen nach und nach die Landspritzen in's Feuer, so kann diese Zahl sich auf 8 — 10 Ge-

schütze vermehren und somit eine Batterie formiren*).

Ein Spritzenhauptmann und sein Gehülfe vermögen bei günstiger Lage der von ihren Spritzen vertheidigten Häuser 10 — 12 Spritzen zu dirigiren.

Wie der Häusercomplex sich gestaltet, wird auch der Front- oder Flügelbezirk sich von selbst bilden; es kann sich also ereignen, daß eine Batterie sich über jene Zahl hinausstellt, während die andere nur 4 — 6 Spritzen erhält. Die erforderliche Ausgleichung, das Wechseln der Spritzen je nach der Lage des Bezirks und des Feuerfortschrittes, die Verstärkung und Verminderung der Spritzenzahl in den Batterien ist Sache des Feuerobersten, der das Ganze überschauet.

§. 58. Dem Spritzenhauptmann sind keine bestimmten Stadtspritzen (wie den städtischen Spritzenführern) zugetheilt. Der zuerst auf der Brandstelle eingetroffene Hauptmann oder Gehülfe führt sofort die zwei zuerst anlangenden Stadtspritzen gegen den Feind oder übernimmt den Befehl über diejenigen beiden, welche bereits von einem Spritzen- oder Rohrführer in Thätigkeit gesetzt sind. In gleicher Weise stellen sich die nachkommenden Hauptmänner an die Spitze der folgenden Spritzen und unterstützen die Operationen des erstern, unbekümmert um die sich späterhin bildenden großen Batterien und Bezirke.

§. 59. Der Hauptmann hält sich, in der Regel, möglichst auf einem freien Platze im Mittelpunkte des zu vertheidigenden Bezirks auf. Macht er eine Wanderung durch den Bezirk, besteigt er

*) Duderstadt kann aus einem Umkreise von 2 Stunden auf 24, von 3 Stunden auf 36, und von 4 Stunden auf 60 Hülfsspritzen rechnen.

etwa, was dringend zu empfehlen, ein auf die Brandstelle oder bedrohte Nachbarschaft Aussicht gewährendes Haus, beobachtet er den Wind mit seinen, selbst von den leeren Räumen innerhalb der Gehöfte bedingten Brechungen, untersucht er die Räume, um Plätze für erwartete Spritzen zu wählen, auf- und wegräumen zu lassen, was sofort entfernt werden muß; sucht er eine Verbindung mit den nächsten Bezirken zu eröffnen, will er die Wirkung seiner in Gang gesetzten Mittel erspähen, oder sich überzeugen, welche Bautheile irgend abgedeckt oder niedergerissen werden müssen: so bleibt der Gehülfe am Platze, um die hier vorkommenden Geschäfte zu besorgen. Zu gleichen Zwecken sendet er den Gehülfen oder einen umsichtigen Spritzenführer ins Innere des Bezirks*).

§. 60. Inzwischen treffen nach und nach die Landspritzen ein; der Feueroberst theilt sie nach Kraft, Größe, Construction und Bedürfniß den Hauptmannschaften zu. Dadurch bilden sich die großen Batterien. Die Landspritzen haben ihre eigenen Rohr- und Schlauchführer, sowie die erforderliche Pumpmannschaft. Der Ortsvorsteher pflegt seine Spritze zu befehligen; damit aber in der Löschweise und Operation einerlei Ordnung durchgeführt werde, treten 2 — 3 Landspritzen unter den Befehl eines städtischen Spritzenführers, oder werden einer Stadtspritze beigeordnet. Der je älteste städtische Spritzenführer der beiden Stadtspritzen behält die seinige und erhält noch eine oder zwei Landspritzen dazu; die ihm zugeordneten zweiten und dritten Spritzenführer übernehmen die Aufsicht über je 1, 2 — 3 Landspritzen und stehen mit diesen unter dem directen Befehle des

*) Dieser §. möchte wohl einer der wichtigsten in der Löschordnung sein; er enthält zugleich maßgebende Anleitungen für den Dienst der übrigen Spritzenbeamten.

Spritzenhauptmannes. Aus der Natur der Sache geht hervor, daß das Commando über die Landspritzen so oft gewechselt werden muß, als die Standpunkte derselben es nöthig machen. Die jeweilig neben einander stehenden haben einen Führer, andernfalls würde die Aufsicht erschwert. Rückt jedoch die Spritzenlinie vor oder seitwärts, tritt überhaupt in Bezug auf die Qualität der Spritzen ein Wechsel ein, so entsteht eine ganz veränderte Ordnung; dann wird der Hauptmann anordnen, welche Spritzen wieder unter den Befehl dieses oder jenes Führers treten. Hieraus ergiebt sich die dringliche Nothwendigkeit, daß alle Spritzenführer die Qualität sämmtlicher Landspritzen ebenfalls kennen zu lernen suchen müssen; denn sie wissen nicht, welche Spritzen ihnen im Laufe einer Feuersbrunst zugetheilt werden dürften; — und erst an Ort und Stelle durch Studiren und Probiren die nöthige Kenntniß sich zu verschaffen oder sich vom Rohrführer, den er zu leiten hat, informiren zu lassen, ist eben so wenig männlich gehandelt, als ein Verfahren aus dem Stegreife; während man mit der Positivität vertraut sein sollte.

§. 61. Gleich wie der Hauptmann von vornherein den übernommenen oder ihm zugetheilten Sprizzen ihre Plätze anweis't, so steht es ihm auch zu, dieselben nach seinem bessern Wissen zu vertauschen oder irgend anderswo zu verwenden — vorbehältlich der Einsprache des Feueroberſten, der dabei im Interesse des Ganzen ein Bedenken haben könnte.

§. 62. Wird eine Spritze so beschädigt, daß eine längere Zeit erfordernde Reparatur, als die rasch auf dem Platze zu ermöglichende, vorkommt, so muß sie schleunigst in's Depot geschickt werden; einer zeitig unthätigen Spritze darf man den Platz nicht gönnen (s. §. 82).

§. 63. Ich habe in der Einleitung den Spritzenhauptmann mit dem Batterie=Commandeur verglichen, die Spritzen mit den Geschützen, das Wasser mit der Munition. Hat nun der Batterie=Commandeur nichts mit der Parkcolonne des Corps zu schaffen, sondern nur über die Munitionswagen seiner Batterie zu verfügen, so liegt auch bei einer Feuersbrunst den betreffenden Wasserbeamten ob, das nöthige Wasser füllen und auf die Brandstelle schaffen zu lassen. Ist es aber einmal im Feuerbereiche, so disponirt darüber der Spritzenhauptmann, der es den betreffenden Spritzen und den Hauscommandanten und Handspritzen resp. zur Eimerlöschung u. s. w. zutheilt. Unter ihm stehen sodann die Eimerdepots und Eimergassen, sowie die Tonnen= und Tubbenführer in so weit, als sie für den Dienst seiner Spritzen, also seinem Bezirke überwiesen sind. Auch der Zubringerführer steht unter ihm, gleichviel ob seine Maschine als Spritze oder nur zur Wasserleitung benutzt wird. Auf der Füllstelle folgen die Tonnen=, Tubben= und Zubringerführer den Anordnungen des Wasserherrn und der Wasserleiter, welche ihnen jene jene Stellen bereitet und deßhalb anzuweisen haben.

§. 64. Das Handspritzencorps hat mit dem Hauptmann nichts zu schaffen, eben so wenig der Platz= und Gränzdienst, und die Turnerschaar. (S. §§. 80, 89, 92, 96).

§. 65. Unter ihm steht jedoch die mit einem Werkführer seinem Bezirke zugetheilte Sappeurabtheilung.

Findet der Hauptmann, daß die Axt in Thätigkeit gesetzt werden muß, so führt der Werkführer auf sein Geheiß alle Arbeiten aus, welche zu den kleinen gehören, als: das Thür=, Thor= und Wand=Einschlagen, Communicationsdurch=

schläge in den Höfen und Einfriedigungen, Dachabdeckungen und das Einreißen in dringender Gefahr stehender oder schon vom Feuer ergriffener kleiner Baulichkeiten und Gebäudetheile. **Größere Demolirungen** sind dem Beschlusse des Stabes vorbehalten (s. §. 95).

§. 66. Wenn das Amt des Hauptmanns und des Gehülfen ihnen eine erweiterte Uebersicht im Bezirke gestattet, so kann es ihnen auch nicht entgehen, wenn irgendwo auf der Brandstelle bald einstürzende Baustücke den Löschmannschaften, den Arbeitern und den Mitteln Gefahr drohen. Weder die Spritzen-, die Rohr- und Schlauchführer, noch die Werkleute, selbst diejenigen im Nachbarreviere vermögen sie von ihren oft genug sehr beschränkten Thätigkeitsplätzen zu erkennen. Besser also, man zieht sie eher zu früh als zu spät zurück.

§. 67. Dem Hauptmann und Gehülfen ist durch ihr Amt die Bahn zum Ruhme und zur Anerkennung eröffnet. — Ihre Thätigkeit erfordert Umsicht, Uebersicht, raschen Entschluß, schleunige That; denn das Feuer ist ein Feind, dessen Fortschritte bei ungünstigem Winde unermeßlich sind und dessen Bekämpfung nur durch Ruhe, Muth und Kraft erfolgen kann. Das Beispiel der Vorkämpfer wirkt nachhaltig auf die übrige Löschmannschaft.

Die Spritzenführer.

§. 68. Sie treten als Befehlshaber einer oder mehrer Spritzen auf (s. §. 60).

Wohl genügt bei einer Löschung von Stundendauer für jede Spritze ein Führer; es sind deren jedoch bereits für jede Stadtspritze 3 bestimmt: 1, eine Ablösung in diesem beschwerlichen Dienste zu

gewähren, 2, Führer für die Landspritzen zu gewinnen, 3, einen Ausfall zu decken, damit die Spritzen niemals der mit ihnen vertrauten und ihre Kräfte kennenden Führer entbehre, und 4, Gelegenheit zu geben, daß sich immer mehr taktische Sprizzenmänner zur weitern Beförderung vorbereiten. Es ist deßhalb wünschenswerth, daß man mit der Zeit in jeder Stadt eine Spritzenführer-Schule, an welcher die einheimischen Rohr- und Schlauchführer (auch die Techniker) Theil nehmen, in's Leben rufe. Dann erst wird die Spritzenkunde und Löschpraxis thatkräftiges Leben geben, vielleicht auch diese Schrift Manchem erst klar werden, denn, aufrichtig gesagt, Verfasser hat unter den Spritzenmännern schon viele Schwätzer, aber wenige vollkommene Spritzenführer kennen gelernt. — —

§. 69. Wiederholen wir, was ähnlich im §. 67 vom Spritzenhauptmann und seinem Gehülfen gesagt ist: auch das Amt des Spritzenführers ist ein beschwerliches und oft gefahrvolles. Es können ihm unter Umständen bis zu 100 Männer anvertraut sein. Sein Dienst verlangt Umsicht, Scharfblick, Regsamkeit, geistige Kraft, tüchtige Gesundheit, Ausdauer und Muth, dabei vor Allem Ruhe und strengen Ernst, um sich unter allen Verhältnissen des unbedingtesten Gehorsames seiner Untergebenen zu versichern. Seine Parole lautet: Löschen, das Feldgeschrei: Dekken und die Loosung: Schutz den ihm anvertrauten Männern.

§. 70. Daß die den 3 Spritzenführern zugewiesene Stadtspritze bereits im Spritzenhause in einem vollkommen tüchtigen Zustande sich befinde und mit nur brauchbarem Zubehör versehen sei, dafür ist der Ausschuß der Feuerschaar und besonders der Spritzenherr mit seinen Technikern der Bürgerschaft verantwortlich. Daß dem so sei,

müssen die von Zeit zu Zeit angeordneten Spritzenproben und die Revisionen der Spritzen- und Utensilien-Verwahrungsräume bekundet haben, wobei es den Spritzenführern obliegt, stets die Forderung zu stellen, ihren Spritzen diejenige Vollkommenheit zu geben, welche sie besaßen, als sie aus der Hand des Verfertigers der Stadt überliefert wurden. Daß eine Spritze, wenn sie aus dem Spritzenhause hervorgezogen, die vollständige, eigenthümliche Rüstung besitze (s. §. 29) und unterwegs nicht beschädigt werde, vielmehr tadellos auf der Brandstelle erscheine, das ist Sache der Spritzen-, Rohr- und Schlauchführer, von welchen, wohnen auch mehre noch so entfernt davon, wenigstens je einer oder doch jedenfalls einer bei'm Transport zugegen sein muß. Sie Jedermann anzuvertrauen, gewährt keine Sicherheit und giebt bei den geringsten Anlässen Gelegenheit zur Ausrede.

§. 71. Selbst auf dem Brandplatze überzeugen sich jene Beamten sammt und sonders nochmals, daß der Spritze nichts fehlt. Dann meldet der Spritzenführer dem Feuerobersten die Ankunft der Spritze, wonächst dieser ihm einen Wirkungskreis anweiset und einer Spritzenhauptmannschaft zutheilt, wohl auch den Platz für die Spritze näher bezeichnet. Diese Förmlichkeit ist nicht nöthig, wenn die Spritze eher auf dem Platze ist, als der Oberst oder ein Hauptmann. Der Spritzenführer handelt bis dahin nach eigenem Ermessen (s. §. 58).

Der älteste Spritzenführer übt die Rechte des Oberführers über sein gesammtes Spritzen-Personal und ertheilt den jüngern Collegen gewisse Aufträge. — Die Rohr- und Schlauchführer haben seine Anordnungen genau auszuführen. Sie sind die Zieler des Geschützes, üben aber, wenn der oder die Führer abwesend sein sollten, zugleich die

specielle Aufsicht über die Mannschaft aus und halten, wie jene, die Ordnung und Disciplin aufrecht. Die Wahl und Veränderung des Standplazzes der Spritze je nach den wechselnden Zuständen steht, ist von oben herab nicht verfügt, dem Führer zu, der nach den Instructionen handelt, und jederzeit bestimmt, welches Rohr und Mundstück verwendet und welcher Fleck vorzugsweise beschossen werden soll.

§. 72. Der Wirkungskreis für eine Spritze kann ein enger oder gedehnter sein. Sich in demselben die genauste Localkenntniß zu verschaffen, ist des Führers erste Pflicht. Er muß wissen, wie sein Feind beschaffen ist und wohin er seine Verheerungslust geltend machen könnte, daher muß er in seinem kleinen Reviere jeden Fleck kennen lernen und sich mit dem Nachbar besprechen, auf welche Weise sie sich gegenseitig zu unterstützen vermögen. Mit den Hauscommandanten verkehrt er oft; diese sind ständig in den Häusern, meist in den obern Räumen, können sich stets genau orientiren über alle Vorfallenheiten innerhalb und außerhalb und deßhalb den Führern die zuverlässigsten Nachrichten geben. Sobald es der Spritze an Wasser, oder auch nur an gutem Wasser fehlt, sucht er dasselbe auf dem ordnungsmäßigen Wege ihr zu verschaffen.

§. 73. Solange der Spritzenführer nicht mehre Spritzen zu beaufsichtigen hat, wodurch er in die Reihe der Dirigenten tritt*), sondern nur seine Stadt- oder eine Landspritze, so muß er auch die Ablösung der Pumper anordnen, wenigstens überwachen.

Hierbei leite der Grundsatz: daß das Wechseln der Pumper nicht ohne Noth verschoben werde. Des-

*) Dann ist das Wechseln dem Rohrführer, der niemals von der Spritze geht, überhaupt auch wohl ein für alle Mal zu übertragen.

teres Wechseln erhitzt sie nicht, die Kräfte erhalten sich länger zu gleicher Tüchtigkeit, als bei übermäßiger oder dauernder Anstrengung, selbst wenn man der Mannschaft verhältnißmäßig eine doppelt so lange Ruhe gönnt. Namentlich strenge man weder die Spritze noch die Mannschaft zu sehr an, wenn man doch bald zum Ziele kommt. In vielen Fällen entscheiden die zeitigen Zustände für die rasche oder allmählige Verwendung der Kräfte. Je nach diesen verläßt man eine in Angriff genommene Stelle mit dem Wasserstrahle, weil ihn eine bedrohtere nöthiger verlangt. Gilt es, einen Hauptpunkt unter Mitwirkung von noch einer oder zwei Spritzen mittelst Kreuzfeuer anzugreifen, so muß jede Spritze das Aeußerste, was sie an Kraft und Wassermasse leisten kann, ohne Unterbrechung aufwenden. — Doch sei man vorsichtig, und ruinire die Spritze nicht, wie es leider aus Unverstand öfters geschieht. Mehr als 30—35 Doppel-Hübe in der Minute sind vom Uebel. Wer sich in dieses Zeitmaß nicht finden kann, der versinnliche sich den alten Parade-Marsch (21, 22 — 22 — 23), der etwa 70 — 75 Schritte in der Minute vorschrieb.

§. 74. In vielen Städten herrscht bei Feuersbrünsten der Brauch, der Pumpmannschaft nach je 1 — 2 stündiger Arbeit eine Erquickung durch Darreichung von Brod und Branntwein zu gewähren. Dieser Brauch führt oft zum Mißbrauch, zur Abspannung und bei'm Uebermaß zu Unordnung und Scandal. Man thut daher wohl, der Mannschaft in Stelle der Naturallieferung das Geld dafür zu geben und den Rohrführern zu überlassen, für einen Theil dieses Geldes Branntwein und Brod zu kaufen und zu vertheilen*). Der arme Mann spart sich den Rest gewiß

*) Es wird hier vielleicht entgegnet werden, daß man der im Nassen und Kalten arbeitenden Spritzenmannschaft unter

gern auf. Wer dann vielleicht noch auf eigene Hand über die Gränzen der Mäßigkeit hinausgeht, muß auf Anlaß des Spritzenführers sofort durch die Gendarmen oder Feuerwehr zum Arrest gebracht werden, nicht nur des Beispiels und der zu erhaltenden Ordnung wegen, sondern auch, um Unglück zu verhüten, dem ein Trunkener bei'm Brande stets ausgesetzt ist. Die Spritzenführer und jeder Beamte haben zugleich streng darauf zu halten, daß keine Spirituosa als freiwillige Spenden bei der Arbeitsmannschaft eingeschmuggelt werden.

§. 75. Die Zubringerführer stehen mit den Spritzenführern in gleichen Verhältnissen. Was hier von diesen gesagt ist, gilt auch von jenen, in gleicher Weise wie gemäß des folgenden Abschnitts in Bezug auf die Schlauchführer beider Maschinen.

Die Rohr- und Schlauchführer, Schlauchhalter und Pumper.

§. 76. Die Rohr- und Schlauchführer werden aus der Zahl derjenigen Gewerksmänner genommen, welche befähigt sind, auch bei der Spritze ihre Sachkenntniß geltend zu machen. Man wählt dazu Metallarbeiter, Tischler und Stellmacher.

Zu Schlauchhaltern eignen sich am besten Schuhmacher und Sattler, zu Pumpern kräftige und ausdauernde Männer der Arbeiterclasse*). In

---

Umständen sogar viel Branntwein geben müsse, zumal wenn die Arbeit zeitweis eine außerordentliche Anstrengung erfordere. Zugegeben, daß dieses Müssen die Verabreichung von Branntwein in größerer Quantität und öfters bedingen könnte, so sei man doch sehr vorsichtig, denn derselbe erschlafft und macht bei'm Fortgange der Feuersbrunst träge.

*) Diese sind mehr an geeignetem Platze, als noch einmal so viele aus der vornehmen Classe (s. §. 144.)

Abwesenheit des Spritzenführers vertritt ihn der älteste Rohrführer. Die Rohr- und Schlauchführer müssen die Kraft und den Wasserguß ihrer Spritze kennen; denn es handelt sich bei'm Sprizzen nicht bloß um das Rohrhaltenkönnen, sondern um die kunstgerechte Art und Weise, mittelst welcher die Wasserkraft recht nutzbar gemacht wird (s. die §§. 8 — 11, 19 — 23). Rohr- und Schlauchführer, eben so auch wenigstens ein Schuhmacher und ein Sattler unter den Schlauchhaltern, müssen je nach ihrem Metier kleine Reparaturen an den Spritzen und Schlangen sofort machen können, oder sich sonst rasch zu helfen wissen, bis der herbeigerufene Techniker das Weitere besorgt. Die dabei zu verwendenden Mittel und Instrumente befinden sich zum Theil schon im Spritzenkasten, oder der Betheiligte hat sie in der Drelltasche bei sich (s. §. 3, Bekleidung).

§. 77. Erscheint die Spritze auf der Brandstelle, so wird sie, nach nochmaliger genauer Revision der Utensilien, von allen den Mechanismus behindernden Gegenständen entkleidet; jeder Pumper erhält zum ersten Wasserholen und Füllen der Spritze 1 — 2 dabei befindliche Ledereimer, die demnächst unter der Spritze aufgereihet werden. Die Mundstücke werden auf die Rohre geschraubt; doch nicht eher wird Wasser, wenn auch nur zum Probiren, in den Kasten gegossen, bevor nicht der zweite Rohrführer sich überzeugt hat, ob es nirgends an Fett im Mechanismus fehlt, welches sonst, wie späterhin nach Bedürfniß, erst gegeben wird. Die Schlauchführer und Halter entrollen die dem Augenscheine nach erforderlichen Schlangenstücke und legen sie entweder in bereites Wasser oder lassen einige Stöße durchziehen, was zur Sättigung der Hanfschläuche durchaus nöthig ist. Nachdem Alles so geordnet ist, kann die

Spritze auf den ihr zugewiesenen Standplatz rücken, wo es sich entscheidet, ob das Standrohr oder die Schlange zuerst wirken soll (s. §§. 19 — 21). Die Rohrführer haben die nicht in Gebrauch gesetzten Mundstücke als ein Heiligthum zu verwahren. Die Rohre und Mundstücke werden mit der Spritze einerlei Nummern tragen, die Mundstücke unter sich eine zweite. Dasselbe gilt von den Schlauchstücken. Dann kann niemals eine Verwechselung Statt finden.

§. 78. Nach dem Feuer haben diese Beamten die Spritze mit allem Zubehör dahin zurückzuliefern, wo ihnen der Platz bezeichnet sein wird. Sie machen gleichzeitig den dies notirenden Spritzenherrn auf die Mängel aufmerksam, welche sich während der Arbeit gefunden haben und können auf Belohnung rechnen, wenn die Rückließerung eine anerkennenswerthe ist, nichts ruinirt oder verloren gegangen, wodurch der Stadt bedeutende Ausgaben erwachsen.

§. 79. Die Schlauchhalter und Pumper bedürfen keiner weitern Instruction, als derjenigen, welche, mit Bezug auf sie, den Spritzenführern gegeben und in den Abhandlungen über die Spritzen vorgetragen ist.

Die Handspritzen-Schaar.

§. 80. Welche Handspritzer ihre Spritze im Hause haben und der Brandstelle nahe wohnen, deßhalb bei'm Feuerrufen rasch zur Hand sein konnten, werden, bevor die großen Spritzen ankommen, bereits in dieser ersten Periode gute Dienste geleistet haben. Tritt dann die als großartige Löschweise ein, so werden ihre Führer sie da abrufen, wo sie durch die Schlangen ersetzt sind. Ihr Sammelplatz ist bei der rothen Fahne, von wo aus sie der Stab, nach Bedarf und gemäß ihrer Bestimmung während der Feu-

ersbrunst, in den Wohn- und Nebengebäuden verwendet und sie den Platz- und Gränz-Commandanten zuweiset, welche dann für das nöthige Wasser sorgen. Die Führer üben die erforderliche Aufsicht und Anleitung. Man vertheilt die der Feueranstalt zugehörigen Handspritzen dergestalt, daß jedes Stadtrevier wenigstens eine hat und giebt sie Färbern, Bäkkern, Schlossern, Schmieden, überhaupt Bürgern, welche Gewerke treiben, die die Verwendung des Feuers immerwährend in Anspruch nehmen, zur Aufbewahrung auf einem dazu geeigneten Platze und zur Handhabung. In verschiedenen Städten sind obige Gewerksmänner, alle Gastwirthe, welche Ausspann, überhaupt des Nachts Stallverkehr von fremden Personen, die mit dem Licht nicht vorsichtig genug umgehen möchten, haben, so wie alle Oeconomen verpflichtet, sich auf ihre Kosten eine Handspritze anzuschaffen. Ueber die Benutzung dieser Löschhandwaffe sprechen sich die §§. 12, 22 und 109 aus.

Die Spritzentechniker und Spritzen-Proben.

§. 81. Die 9 Spritzentechniker stehen unter dem Spritzenherrn, der sie zu dreien den Spritzenhauptmannschaften zutheilt. Sie sind ihrer bürgerlichen Stellung nach Gewerksmänner, welche die Bestandtheile und Construction der Spritzen kennen und daher jegliche Beschädigung zu beseitigen vermögen. Einer von den dreien soll Spritzenbauer, oder doch Mechanikus, Schlosser, überhaupt intelligenter Metallarbeiter sein, damit er den Mechanismus im Innern und Aeußern der Spritzen und Zubringer beurtheilen kann; unter den Zweiten muß ein Schmied, Stellmacher und Tischler sein, unter den Dritten ein oder zwei Schuhmacher oder Sattler.

Welche Reparaturen also während und nach einer Feuersbrunst vorkommen, sie gehen aus der Hand von Sachverständigen hervor. Natürlicher Weise muß auch der Spritzenherr, wo möglich ein Magistratsmitglied oder Bürgervorsteher, sich in der Spritzenkunde umgesehen und in der technischen Construction aller Löschgeräthe thunlichst orientirt haben. Es liegt diesen 10 Männern ob, alle städtischen Geräthe in Verwahrung und Aufsicht zu nehmen; sie sind der Stadt und dem Feuerausschusse, welche in ihren Acten das Verzeichniß derselben aufnehmen, für die Tüchtigkeit und stete Brauchbarkeit verantwortlich. Thun sie ihre Schuldigkeit, so erwerben sie sich den Dank derselben und nicht bloß das Vertrauen derjenigen, welche den Beruf haben, diese Löschmittel in der Gefahr zu verwenden, sondern auch des großen Publicums; andernfalls sind sie dem gerechtesten Tadel und strenger Rüge ausgesetzt. Es ist ihnen ein Schatz anvertraut, welcher der Stadt viel Geld kostet. Lassen sie ihn zu Grunde gehen, oder auch nur in seiner Nutzbarkeit sich verschlechtern, so ist der Schaden ein vielseitiger.

§. 82. Dieses Personal verfügt sich nach der Auslieferung der Löschmittel (s. §. 29) auf die Brandstelle, der Spritzenherr zur rothen Fahne; je 3 Techniker melden sich bei dem Hauptmannne, welchen sie seinerzeit zugetheilt worden, um ihn bei der Verwendung der Spritzen mit Rath und That zu untrrstützen, da Niemand als diese Beamten die städtischen wie die Landspritzen nach Construction und Leistung besser kennt. Von Zeit zu Zeit besuchen sie die arbeitenden Spritzen, um sich zu überzeugen, ob sie den an sie gestellten Ansprüchen vollauf genügen oder, den bisherigen Leistungen gegenüber, schwächer erscheinen. Bei den Bemerkungen letzter

Art suchen sie den Grund zu erforschen und, ist der erkannte Fehler bald zu curiren, rasch ans Werk zu gehen. Mancher Fehler, der zur Zeit eine Spritze ganz unbrauchbar erscheinen läßt, ist durch einen bloßen guten Rath beseitigt. Es kann ihr an Fett fehlen, der im Wasserkasten gesammelte Schlamm, oder Grand den Mechanismus behindern, vielleicht an diesen innern Theilen ein Stift, Nagel, eine Schraube vorgetreten sein, oder ein Steinchen sich eingedrängt haben, klemmen und hemmen und nach und nach den Ventilen rc. solches Verderben veranlassen, daß die Spritze unthätig geworden, entfernt werden muß. Eben so kann das Leder und Metall im Windbehältnisse irgend beschädigt sein: so versagt die Spritze gänzlich den Dienst oder doch die volle Kraftäußerung*).

Ferner unterlassen diese Techniker nicht, auf ihren Wanderungen die Schußweite und Wasserfülle aller Spritzen möglichst genau kennen zu lernen und zu notiren.

§. 83. Sowie die ersten Spritzentechniker für den Mechanismus der sämmtlichen Spritzen sorgen, so haben auch die zweiten diese in Bezug auf die Schmiede-, Tischler- und Stellmacherarbeiten besonders zu controliren und die Reparaturen dieser Art vorzunehmen; sie revidiren auch alles hölzerne Lösch- und Rettgeräth. Dasselbe sei gesagt von den dritten, welchen diese Geschäfte bei den Leder- und Handarbeiten obliegen. — Die Techniker führen das nöthige Werkzeug rc. bei sich (s. §. 3, Bekleidung).

*) Landspritzen, welche im Dienste der Stadt zeitweise unbrauchbar werden, werden, den Stadtspritzen gleich, von den Technikern behandelt; größere Reparaturen liegen dem Eigenthümer ob. In dieser Beziehung sei man vorsichtig, denn oft genug erscheinen diese Spritzen schon invalide und man verläßt sich darauf, daß sie stadtseitig reparirt werden!!

§. 84. Den Spritzenproben und Revisionen aller übrigen Feuergeräthe, gleichviel die regelmäßigen oder nach einer Feuersbrunst veranlaßten, wohnen der Spritzenherr und die Techniker jedenfalls bei. Zugegen sind 1) der Ausschuß der Feuerschaar, 2) die Gehülfen des Stabes und der Hauptmannschaften, 3) alle Spritzen=, Rohr= und Schlauchführer, 4) zu jeder Spritze (oder Zubringer) 12 Pumper, 5) die Handspritzen=Führer und Mannschaften, 6) der Ober= und die Werkführer nebst einigen Werkmännern zum Transport, und 7) der Stab der Bürgerwehr.

Es steht dem Ausschusse der Feuerschaar zu, außer den halbjährigen und außerordentlichen Spritzenproben ꝛc. auch etwa alle Jahre eine allgemeine Musterung der Feuerschaar zu veranlassen, mit welcher die Proben und Revisionen verbunden werden und wo die Personal=Controle vorgenommen wird. Dieselbe findet, auf dem Grund mehre Tage vorangegangener Bekanntmachung im Wochenblatte und des Ausrufs, an einem Sommer=Nachmittage Statt. Jeder Feuermann erscheint in Uniform oder mit dem betreffenden Feuerzeichen und zwar so, als wenn der Feuerdienst ihn zu ernster Thätigkeit gerufen hätte. Auf das Allarm=Signal mit Trommel und Horn verfügen sich alle Feuermänner auf den Allarmplatz, holen die Spritzen und Geräthe und nehmen diejenigen Plätze ein, welche der das Ganze leitende Stab nach einer vorher besprochenen und den Oberbeamten bekannt gemachten Disposition jeder Abtheilung bestimmt hat. Man ordnet die Abtheilungen etwa in der Art, wie sie beispielsweise in der Zeichnung B aufgestellt sind. Der Platz und Raum entscheidet für die Veränderungen: In den innern Raum wird Niemand eingelassen. Bald beginnt in Gegenwart der Feuerschaar und des gewiß zahlreich her=

beigeströmten Publicums die Spritzenprobirung und die Revision aller Geräthschaften, wobei die betreffenden Abtheilungen Hand anlegen. Jeder Beamte überzeugt sich, ob die Maschine und die Geräthe, womit er im Feuerdienste einst operiren soll, im vollkommensten Zustande sich befinden. Bei einem so heilsamen Unternehmen wird hoffentlich Niemand ohne triftige Gründe fehlen und Jeder bereit sein, die wünschenswerthe Ordnung dabei zu erhalten. Wer fehlt, wird, da jeder Beamte seine Mannschaft in der Liste hat, auch schon der bloße Augenschein den Ausfall bemerkbar macht, notirt und hat sich zu rechtfertigen.

Wohl ist dem Verfasser bekannt, daß man besonders in Städten, wo man das Lösch- und Rettwesen der zahlreichen Bürgerwehr, einer besondern Löscher-Compagnie und der freiwilligen Retterschaar anvertraut hat, mit einer solchen Musterung zugleich Bewegungen nach einem nicht fernen Reviere verbindet und hier gleichsam das ernste Feuerbild darstellt; er hält jedoch diese Maßregel mehr für eine Spielerei, als für dem Zwecke ersprießlich.

§. 85. Das Spritzenprobiren geschieht unter Beobachtung folgender Regeln:

Jede Maschine wird trocken, wie sie aus dem Spritzenhause kommt, allein*) probirt, damit man sehe, ob weder die Holztheile leck, noch der Mechanismus ungefettet sind, oder die Schläuche etwa länger, als das Material es gestattet, das Sickerwasser durchlassen. Damit man sich zugleich überzeuge, ob

*) Erlaubt es die Zeit, so läßt der Stab nach den Einzelproben sämmtliche Spritzen, Zubringer mit Löschschlangen und Handspritzen, erstere und letztere einmal mit dem Standrohr, dann sämmtlich mit 50 füßigen Schläuchen, kurze Zeit zusammen wirken. Dieses Bild wird Jedermann erfreuen.

auch die Rohr- und Schlauchführer ꝛc. das Entkleiden und die ersten Vorbereitungen rasch und ordnungsmäßig zu besorgen verstehen, dürfen sie unter Verantwortlichkeit des Spritzenführers nichts voraus verbessern. Daß sie die Spritze vorher revidirt und jeden großen als kleinen Fehler, so weit ihn der Augenschein darlegt, bereits erkannt haben möchten, versteht sich von selbst; sie haben, kommt die Reihe des Probirens an ihre Spritze, die entdeckten Fehler dem herangetretenen Stabe anzuzeigen; dann erst werden sie beseitigt. Die nun gefüllte Spritze beginnt mit dem Standrohre und hiernächst mit dem Schlauche zu spritzen. Jetzt zeigt es sich, ob sie den an sie gestellten Forderungen entspricht.

In gleicher Weise werden die Zubringer und Handspritzen gemustert und probirt, und alle übrigen Geräthschaften vom Stabe unter Zuziehung der betreffenden Beamten nachgesehen.

Welche Gegenstände — zumal nach einem Brande — als beschädigt und reparaturbedürftig sich darstellen, werden nicht ins Spritzenhaus zurückgeliefert, sondern, nachdem die Techniker die Reparaturen oberflächlich verzeichnet haben, in die Werkstätten der betreffenden tüchtigen Arbeiter*) sofort nach der Probe gebracht. Schon am andern Tage findet abseiten der Techniker eine ganz genaue Untersuchung des Beschädigten Statt, wo es sich erst entscheidet, ob dieses oder jenes Stück wegen der zu kostspieligen Reparatur besser ganz ausrangirt und ersetzt werden muß. Ueber die Neubeschaffung oder große Reparatur wird von ihnen ein Kostenanschlag gefertigt und dieser vom alsbald zusammentretenden Feuerausschusse genehmigt.

---

*) Leider giebt man oft genug unverständigen Pfuschern die theuern Spritzen in Reparatur, sie machen aus kleinen Fehlern große und ruiniren die schönen Maschinen.

Dasselbe gilt von den kleinen Reparaturen. Nicht diese Revisionen, noch dieser Beschluß und dann auch nicht die Besorgungen dürfen in die Länge gezogen werden, denn man weiß nicht, wann die Löschmittel wieder in Gebrauch genommen werden müssen. Welche Gegenstände reparirt sind, werden alsbald nach der Rücklieferung einzeln, oder einige zusammen, von den Technikern und denjenigen Beamten, welche sie wieder in Gebrauch nehmen sollen, auf das Sorgfältigste revidirt und dann erst in das Spritzenhaus gebracht. Wer vom Stabe oder von den taktischen Oberbeamten sich davon gleichzeitig überzeugen will, mag dies thun; die Verantwortlichkeit lastet jedoch auf dem Spritzenherrn und seinen Technikern.

§. 86. Es soll kein Geräth ins Spritzenhaus aufgenommen werden, das nicht genügend trocken und je nach dem Bedürfniß allseits gehörig eingeschmiert ist.

Die Holz- und Metalltheile am und im Spritzenkasten werden vorher sorgfältig abgewischt, ausgelüftet und, wo es nöthig ist, der Mechanismus, Kolben, Ventile ꝛc. — herausgenommen und mit dem paßlichen Fette versehen. Wie dies bewirkt wird, und welches Fett dem Eisen oder andern Metall an diesem oder jenem Fleck am dienlichsten ist, wissen die Techniker. Selbst die Naben der gereinigten Räder und Achsen ꝛc. müssen eingeschmiert werden.

Gleich vorsichtig und sachgemäß behandelt man die zu trocknenden Schläuche. Zuerst werden sie durch reines Wasser gezogen, mit einer scharfen Bürste gereinigt, abgespühlt und vertical luftig aufgehängt, damit sie gehörig austräufeln. Ihnen die Form zu geben, läßt man ein eigends dazu gegossenes Blei von 5 Pfund Schwere, unten gerundet und oben mit eingegossenem Ring nebst Leine versehen, schlüpfrig

durchlaufen und zwar so oft, als dies nöthig erscheint, die gehörige glatte Form herzustellen.

Hansene müssen ganz trocken werden. Ließen sie bei der Probe Wasser, so macht man sie wieder dicht durch folgendes Gemisch: Auf etwa 100 — 200 Fuß: 5 Pfund gelbes Harz, 3½ Pfund gelbes Wachs, 2 Pfund Fett aus Kuh-Köpfen und Füßen, 1½ Pfd. Terpenthin. Ersteres wird bei gelindem Feuer in einem eisernen Topfe bis zur Flüssigkeit geschmolzen, dann der Terpenthin zugegossen. Jetzt tränkt man darin ein Schlauchstück nach dem andern und streicht Fehlstellen äußerlich nach; läßt zugleich von Zeit zu Zeit den mit obigem Fett manchmal gestrichenen Bleikolben durchfahren. Daß man solche Verdichtungsarbeiten nur bei wärmster Sommerluft vornimmt, versteht sich von selbst.

Ein lederner darf nur halb trocken werden; dann wird er mittelst des Pinsels eingeschmiert mit Fischthran, worin ein Wenig Terpenthin gemischt (dieses hält Ratten und Mäuse fern); man läßt den Kolben ebenfalls manchmal durchlaufen und nun völlig, jedoch nicht bis zur Dürre, trocknen. Alle äußern Ledertheile an der Spritze werden ähnlich behandelt; man kann auch die Ledereimer, besonders die innern Näthe, mit dem Gemisch ausstreichen, wodurch ihre Haltbarkeit ungemein gewinnt. Man wird wohlthun, die sämmtlichen Schläuche horizontal ausgestreckt zu verwahren.

Ist nun von den Spritzenmeistern Alles in Ordnung gebracht, was natürlicher Weise besonders vergütet werden muß, so wird die Spritze, gehörig bekleidet, ins Spritzenhaus gebracht, damit sie in diesem gerüsteten Zustande, überall gängig und jederzeit brauchbar, eben so tadelfrei, als sie einging, wieder herausgeholt werden kann. Ein solche Ordnung sichert gegen großen Schaden, indem sie auf die

wohlfeilste Weise die mit einem bedeutenden Capital aufgewogenen Löschmittel im besten Stande und stets bereit hält.

§. 87. Gleich sorgfältig müssen die Holzgeräthschaften revidirt werden; dies sei nicht bloß gesagt von den mechanisch zusammengesetzten Wasserhebern, deren Construction oft eine künstliche ist, als selbst von den mehr rohen Feuerhaken, Leitern und Tonnen. Bevor sie auf ihre Stand- oder Hangplätze kommen, muß jeder Nagel nachgesehen und der geringste Fehler verbessert sein.

§. 88. Das Spritzenhaus muß dunkel sein, darf keine Sonnenstrahlen einlassen, damit das Holz- und Lederwerk nicht ausdürre, es muß aber auch die Luft durchstreichen, weil sonst der Schimmel sich einfindet. Sehr zweckmäßig ist's: jede vollständig bekleidete Spritze mit einer Decke von getheertem Grobleinen ganz zu überhängen. Sie schützt gegen Staub, climatische Einflüsse und Muthwillen. Bei'm Retten bietet sie ein nutzbares Inventarstück zum Ueberhüllen der Rettgegenstände auf den Wagen und auf dem Rettplatze (s. §. 117). Man wird in vielen Beziehungen wohlthun, die Spritzen auf hölzerne Laufschienen zu stellen.

Die Heber gehören ins Spritzenhaus, oder in die Räume, wo man sonstig die Eimer, Reserveschläuche, Laternen ꝛc. verschlossen und trocken verwahrt; den Leitern und Haken giebt man einen luftfreien, bloß bedachten Raum und die Tonnen werden in der Stadt herum am Wasser aufgestellt (s. §. 23).

Der Platzdienst.

§. 89. Die Haus-Commandanten stehen direct und nur unter dem Feuerstabe; man

vertheilt sie je einen in ein Haus, worin es brennt oder welches bedrohet ist. Welcher zuerst auf dem Platze ist, übernimmt sofort diese Stelle in dem Brandhause oder Gehöft.

Hier treffen sie alle Maßregeln, welche gegen die Fortschritte des Feuers zu nehmen geeignet sind (s. § 97 u. f.). Sie lassen an der Feuerseite schleunigst alle Oeffnungen verschließen, damit das Feuer nicht durch Zugluft begünstigt werde, noch weniger durch Funken eingeführt werden könne. Gewöhnlich retten die Eigenthümer bloß die Möbeln, Lebensmittel, Körner 2c. und kümmern sich nicht um andere Dinge, wenn sie auch noch so feuergefährlich sind; aber eben diese — Brennmaterial, Taback, Hopfen, Fourrage, Stroh auf Böden und aus geretteten Bettspunden u. s. w. — sind es, welche den Stoff zur Fortpflanzung des Feuers darbieten. Alles dieses suchen die Commandanten entweder der bedrohtesten Stelle zu entziehen oder ganz fortzuschaffen durch Luken, Erker und Fenster der dem Feuer abgewendeten Seite.

Bemerken sie aufgestützte Luftziegel oder aushängendes Stroh, so müssen diese Feuerleiter beseitigt werden. Die Turner, deren Thätigkeit in den Häusern die beste Nahrung findet, werden sie dabei unterstützen, so wie denn auch die Handspritzen in den Häusern ihr wirksamstes Feld haben.

Sie geben es nimmer zu, daß Fenster, Läden und Thüren ausgehoben, wohl gar eingeschlagen*) oder gar Treppen abgebrochen werden. Jene unsinnige Maßregel leitet das Feuer erst recht ins Haus

*) Besser, man läßt den Schlosser der im Hause wirkenden Retterabtheilung rufen, statt die verschlossenen Thüren, die noch sehr nutzbar werden können, zu zertrümmern.

und diese schneidet die höchst nothwendige Verbindung der Stockwerke ab.

Eines ihrer ersten Geschäfte ist: aus allen Etagen nach den Nachbarhäusern durch Einschlagen eines Fachs Oeffnungen, die man zeitweise wieder schließen kann durch anderes, irgendwo nicht erforderliches Schlußmaterial, und so groß, als für die Passage von Menschen und Dingen nöthig, zu gewinnen.

Sie beobachten so oft als möglich das Feuer und den Wind.

Was ihnen zur Rettung des Hauses im Hofe desselben im Wege steht, und das Feuer herbeiführen könnte, lassen sie ohne Anfrage niederreißen, selbst das Dach des Hauses schonen sie nicht, glauben sie dieses dadurch noch zu retten, das Feuer von dort nach unten und in die Nachbarschaft abzuhalten.

Sind sie ähnlich von Nachbarbauten bedrohet, so besprechen sie sich mit dem darin befehligenden Commandanten oder lassen bei'm Stabe Meldung machen.

§. 90. Die ihnen **zugegebenen** Sappeure, Turner, Handspritzer und Wasserbringer folgen ihren Anordnungen unbedingt; den Rettern und Beamten der großen Spritzen können sie jedoch keine Vorschriften geben; diese handeln nach Befehlen, die in ihren Maßnahmen nicht gekreuzt werden dürfen, ohne im Ganzen Störungen herbeizuführen. In geeigneten Fällen werden sie sich mit den betreffenden Oberbeamten vereinbaren, die vielleicht um so lieber darauf eingehen, weil der Haus-Commandant in seiner Festung am besten Bescheid weiß. Er giebt ihnen, wann irgend, von seinem hohen Standpunkte aus diese und jene Winke.

§. 91. Der Haus-Commandant verläßt das **bisher vertheidigte Haus** erst dann, wenn die Aus-

sicht auf Rettung des letzten Theiles schwand und indem er bei'm Abgehen noch rettet, was irgend einen Werth hat.

Der Stab wird ihm einen andern Wirkungskreis zuweisen, und, sind alle 6 Commandanten beschäftigt, bei weiterer Gefahr für noch andere Commandanturen sorgen.

Der Dienst des Commandanten verlangt einen Mann von Kraft und Umsicht; — dann kann er Großes leisten!!

Der Gränzdienst.

§. 92. Die Gränz-Commandanten vertheilen sich ohne weitere Anweisung an die Gränzen der Brandstelle; der zuerst angekommene übernimmt den Posten unter dem Winde.

Sie beobachten den Wind und Funkenflug, das Abschlagen von Brandholz in ihrer Nähe, das sie ertödten lassen mit disponibeln Spritzen oder Feuereimern. Jedem Gränz-Commandanten steht dazu eine Spritze, eine Handspritze und ein kleines Eimerdepot zu Gebot. Mit jener lassen sie erforderlichen Falls das nächste Haus des Gränzbezirks annässen, darin die Luken ꝛc. schließen und stellen in demselben — hoch — einen Aufpasser mit Wasser in vorfindlichem Küchen- und Waschgeräth, vielleicht auch eine Handspritze auf.

Je heftiger das Flugsprühen von der Brandstelle her zunimmt, um so aufmerksamer lassen sie das Haus bewachen, wozu ihnen die etwa mit dem Retten beschäftigten Bewohner desselben behülflich sind. Vergrößert sich die Gefahr, so verlangen sie Hülfe vom Stabe, unter welchem allein sie stehen; dieser wird dann für einen Haus-Commandanten, für Spritzen und Mannschaft sorgen. Jetzt hört

hier der Dienst des betreffenden Gränz-Commandanten auf; er verfügt sich weiter.

§. 93. Das Auge des Gränz-Commandanten darf seine Beobachtung nicht bloß auf ein oder einige Häuser der Gränze beschränken; weit hin wird der Blick gerichtet; es kann ja der Sturm Flugfeuer in ferne Reviere treiben, feuergefährliche und höchst feuergefährliche*) Brennstoffe dort Feuer fassen. Auf Häuser, worin, ahnend oder gewiß, solche Stoffe vorhanden sind, achten sie besonders und lassen vorsorglich diese beseitigen. Jede gefahrdrohende Wahrnehmung bringen sie sofort zur Anzeige oder senden vertraute Personen dorthin.

Fast alle große Feuersbrünste erweiterten sich, weil man bloß löschen wollte und darüber die Beobachtung der Gränze vernachlässigte.

Der Sappeurdienst.

§. 94. Unter dem Oberwerkführer (gewöhnlich städtischer Baumann) stehen 3 Werkführer und die ganze in der Stadt für diesen Dienst verpflichtete Mannschaft: Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, andere geeignete Holz- und Steinarbeiter, jeder mit dem Instrument und Material versehen, dessen er bei'm Häusereinreißen benöthigt ist. Zu diesem Personal gesellt sich als eine Hauptperson bei'm Brandlöschen ꝛc. der Schornsteinfeger mit seinen Gesellen und Burschen (s. §. 102). Die erste Zahl wächst durch die zu kommen verpflichteten Land-Zimmerleute und Maurer, welchem man, sind sie — unentschuldigt — bei der Gefahr nicht erschienen keine Arbeiten bei'm Neubau überträgt, zu einer großen Zahl kräftiger Männer, welche man,

*) S. §. 120.

sind sie als Sappeure nicht beschäftigt, im Löschdienste noch anderweit bei den Haus- und Gränz-Commandanten verwenden kann.

§. 95. Sie werden in 3 Abtheilungen nach den Bezirken geschieden, wo sie auf Befehl des Oberwerkführers, des Spritzenhauptmannes oder Haus-Commandanten zu allen kleinen Arbeiten (s. §. 65) schreiten. Jede Eigenmächtigkeit der Werkführer und Sappeure ist streng zu untersagen.

Sollte aber die Gewalt des Feuers in der Art um sich greifen, daß dasselbe, aller getroffenen Anordnungen ungeachtet, durch Löschen nicht gedämpft werden konnte, so wird nach Ermessen des Stabes (Kanonen, und die Localität, damit zu breschen, sind nicht überall) zur Niederreißung eines oder mehrer benachbarter Häuser geschritten. Diese Arbeiten leitet der Oberwerkführer unter Aufsicht eines Feuerherrn, der in diesem Fache zu Hause ist. Man zieht dazu, bis auf einige dort bleibende Mannschaft, alle Bezirks-Werkführer und Werkmänner auf diesen Fleck, um so, wie immer, mit dieser großen Arbeit möglichst schnell und doch vorsichtig zu Ende zu kommen.

Die Werkbeamten müssen stets im Stande sein, die geforderte Mannschaft schleunigst zu stellen und haben auch dafür zu sorgen, daß die abgetragenen Baustücke keine Hemmungen und Sperrungen, noch weniger Zündstoff darbieten. Wann diese Mannschaft, ob ganz oder theilweis, vom Platze gehen darf, darüber hat der Oberwerkführer bei'm Stabe anzufragen.

Unbeschäftigt hält sich der Oberwerkführer stets bei'm Feuerobersten, der Werkführer bei'm betreffenden Hauptmann auf.

Die Turnerschaar*).

§. 96. Junge Männer, rührig, kräftig, beweglich und unternehmend, daher vorzugsweise nutzbar in allen Zweigen der Feueranstalt, stehet unter der directen Leitung des 5. Feuerherrn, nach dessen Ermessen sie bald in großen, bald in kleinen Abtheilungen im Rett-, Lösch- und Sappeurdienste im ganzen Bereiche der Brandstelle verwendet wird. Von ihrer Thätigkeit darf man schnelle und günstige Resultate erwarten. Ihr Führer, gewöhnlich bei der rothen Fahne, controlirt die angestellten Turner, wird aber auch wohlthun, sich dem Feuerobersten auf seinen Wanderungen anzuschließen, denn gerade auf diesen wird er Gelegenheit haben, seine Turner am zweckmäßigsten an die Arbeit zu stellen und zu belehren.

Hierin sind die Grundzüge für die Thätigkeit der Turner gezeichnet; da nun die Zahl und die Leistungen der Männerturner (Knaben sind bei Feuersgefahr ausgeschlossen), wie die Waffen und Geräthe, die sie bei'm Feuer in Anwendung bringen können, überhaupt das ganze Turnwesen so sehr verschieden sich herausstellt, so mag es ihnen überlassen bleiben, sich, dem Orte angemessen, selbst eine „Turner-Ordnung bei'm Löschen und Retten" zu geben. An Waffen und Geräth würden sie etwa nöthig haben und wechselnd führen:

Einige Aexte, Beile, Säcke, Kletter- und Binde-Leinen, Strickleitern, Reichstangen, Spitzhammer, Handsägen.

Ihr Dienst kann sich so mannichfach gestalten wie bei keiner Feuerabtheilung; bald sind sie Retter, besonders wo es gilt, Menschen zu retten aus

*) Welcher Turner einen Posten in der Löscher- und Retterschaar bekleidet, fällt hier aus.

großen Gefahren, Kranke, beschädigte, abgesperrte, verschüttete Feuermänner ꝛc.; man übergiebt ihnen die Rettmaschinen und Rett-Spiralsäcke; bald sind sie Löscher, mit dem Rohr der großen und kleinen Spritzen in der Hand, nachdem sie sich auf Balken geschwungen oder mittelst Strickleiter oder Kletterleine auf jeden andern unzugänglichen Posten begeben haben, und bald agiren sie als Sappeure bei leichten Demolirungen u. s. w. Die Pfeife mit ihren für den Feuerdienst eigenen Signalen dient ihnen zum Ruf in allen Fällen.

Summiren wir die Thätigkeit und den Nutzen, welchen die Turnerschaar in der gesammten Feueranstalt (s. §. 109 in der Retterschaar) dem Gemeinwohl bringt, so sehen wir sie ihre Kunst zu einem der edelsten Zwecke — der Menschheit Wohl zu befördern — verwenden. Ihre Uebungen gedeihen zu einer nachhaltigen Praxis; denn sie bleibt nicht bloß bei'm Exerciren. Verfasser erlaubt sich hier den Wunsch auszusprechen, daß diejenigen Turner, welche die Kunst, die Mechanik, die Gewerke, die in die Spritzen-Technik und Praxis einschlagen, zu ihrem Lebensberufe gemacht haben, sowie überhaupt jeder Turner, sich in die Feuerpraxis einstudiren möchte. Er ist der Meinung, daß gerade die Turner, Real- und polytechnischen Schüler in allen Städten den Stamm zu den Compagnien der Feuermänner (s. §. 144) gewähren müßten, in welchem Verhältnisse sie sich als die nützlichsten Mitglieder der Feuerschaar darstellen dürften. Sie würden nicht, wie irgendwo, bloße Pumper und Wasserträger sein, wozu sich der Tagelöhner und Bauer besser schickt, als der vornehmste Bürgergardist. — —

Wie bekämpft man Feuer in verschiedenen Räumen.

§. 97. Brennende Scheunen, mit Stroh gefüllt, in welchen das Feuer aufgehet oder die es rasch, ehe nachhaltige Hülfe kommt, ergreift, sind wohl in der Regel nicht mehr zu löschen. Nachbarscheunen, in gleicher Gefahr unter dem Winde, gehen gewöhnlich auch noch verloren. Eine dritte ist vielleicht zu retten, wenn man sie unter Vorsicht noch ausräumen und unterdeß stark annässen kann, so daß ihr Inhalt beständig dergestalt naß ist, daß die Feuerhitze nicht rasch trocknen und Funkensprühen das Stroh nicht anstecken kann. Man wird am besten der Feuerfortpflanzung steuern durch gleich eilig als kräftige verwendete Aexte, Leitern und Haken. Was einer brennenden oder bedrohten Scheune an feuergefährlichen Baulichkeiten, Zündstoffen ꝛc. nahe ist, muß nieder oder fort.

Gewöhnlich möchten wohl in diesen ersten Momenten des Brandes die nöthigen Sappeur-Mannschaften noch nicht zur Hand sein; dennoch beginnt der Oberwerkmeister oder einer der Werkmeister mit den disponibeln Sappeuren und indem man ihnen von der unbeschäftigten Spritzenbedienung wenigstens die Ablösung zuweiset und Jeder Hand ans Werk legt, die Sappeure und Turner oben, die Uebrigen unten an den Feuerhaken wirken, ohne Weiteres das Demolirungsgeschäft, während die Spritzen auf den nächsten Punkten durch Ein- und Annässen diejenige Thätigkeit entwickeln, welche geeignet ist, den Fortschritten des Feuers Schranken zu setzen.

Hat man, gleichviel mit welchen Opfern, das Feuer auf seinen Ursprungsplatz oder auf die wenigen unlöschbaren Nachbarbaulichkeiten gebannt, so ist

die Hauptgefahr vorüber. Mit desto mehr Sorgfalt kann man die weitere Deckung übernehmen. Wer aber bloß im Spritzen, zumal wenn diese noch nicht zahlreich und geeignet vorhanden sind oder es gar noch an hinreichendem Wasser fehlt, sein Heil sucht, der wird selbst bei leidlichem Winde das Feuer sich bald ausbreiten sehen und im günstigen Falle doch ein ganzes Revier den Flammen Preis geben, welchen dann erst die freien Straßenräume oder spätere Demolirungen Schranken zu setzen vermögen.

Bei'm Brande gefüllter Scheunen spielt die Gluthitze eine den Arbeiter in der Nähe hindernde Rolle. Sie zu mindern, muß man die Spritzen einerseits die Gebäude und Stoffe an= und durchnässende massenhafte Wasserfülle ausgießen lassen, andererseits durch Sprühschüsse (s. §. 21) die Luft und den Zug der Hitze abkühlen, wenn auch die Mannschaft gänzlich durchnäßt werden sollte.

§. 98. Fabrikgebäude, welche durch Maschinen oft in sich gesperrt sind, durch diese, wohl selten zu rettenden (s. §. 122), durch trockenes Holz und Gliedereinölung ꝛc. recht viel Brennstoff darbieten, welche besonders auf den Böden feuergefährliche Materien in Menge verwahren und überall verbreitet haben, sind ebenfalls schwer zu löschen. Man wird sie meist den Flammen Preis geben (in der Regel sind sie versichert) und sich auf die nächste Deckung und Demolirung beschränken müssen.

§. 99. Alle Hinter= und Nebengebäude dürfen von der Art nicht geschont werden, gilt es, das Wohnhaus oder die Scheune zu sichern; sie gehören bei'm Brande, diesen gegenüber, zu den Bagatellen. Je höher ihre Giebel an sie emporstreben, um so größer ist die Gefahr der Feuerfortpflanzung. Meist sind sie zwischen diese Hauptgebäude eingeklemmt, enthalten die Viehställe mit Fourrageböden und Holz-

remisen, bilden die Mittelpunkte der Gehöftverbindung, gebauet aus schlechtestem, altem Holzwerk, umfassen die mitunter trocken gehaltenen Misthaufen und, als aneinander geschobene Nachbartrennungen, ganze Complexe mit den engsten Hofräumen. Wohin auch der Wind sich wendet, noch überall findet die Flamme Massen von aufgehäuftem nahe liegendem oder aneinander gereihetem öconomischen baulichen Brennstoff, zumal wenn seine Richtung nach einem mehrschenklichen Winkel hinströmt. Sichert man nun auch die unter dem Winde gelegenen Gebäude mit allen Kraftmitteln, wer vermag zu berechnen, daß er nicht umschlägt und, von diesem Knotenpunkte aus, weniger beachtete Baulichkeiten in Brand steckt! Das ganze Revier ist um so mehr in Gefahr, weil dieser Gebäude eine Menge vorhanden sind, und man ihnen beim Mangel an leeren Räumen und dahin practikabeln Eingängen mit den Spritzen nicht überall beikommen kann. Man schone daher nie; die Axt muß sofort walten rundherum. Die Spritzen zu Erfolgen aufstellen zu können, soll jede Wand, jede Einfriedigung bald fallen.

§. 100. Das Wohnhaus ist vor Allem der Erhaltung werth: dasselbe zu löschen oder zu decken, ist für die Mehrzahl der Fälle die Hauptaufgabe des Feuermannes. Da dasselbe verschiedenartige Räume in sich faßt und jeder derselben eine eigenthümliche Löschbehandlung verlangt, so müssen wir diese näher betrachten und die zweckdienlichsten Mittel andeuten. Bei der gleich verschiedenartigen Construction der Wohn-Gebäude und ihrer Theile vermag man indeß nur Allgemeines vorzuführen.

§. 101. Feuer im Keller kann sehr gefährlich werden, zumal wenn Holzgerüste, Tonnen und wohl gar Oele, Spirituosen, Säuren ꝛc. darin sich befinden*).

*) Referent, als Officier bei einem Brande thätig, ha

Solch Feuer zu dämpfen giebt es kein besseres Mittel, als den hermetischen Verschluß aller Oeffnungen mit Gestein und dichtem, stets naßgehaltenem Mist.

---

erlebt, daß in den Kellern und Souterräns einer bedeutenden Oelraffinerie eine Menge dergleichen Fabricate und Herstellungsmittel in Brand geriethen. Sie ließen sich durch Wasser nicht löschen, brannten über demselben, sprengten das Kellergemäuer, hoben sich immer mehr durch das hineingegossene oder vom Spritzen abgefallene Wasser, ergossen sich dann feuerfluthend über die Straßen und Höfe, steckten andere Gegenstände an, und die Spritzen draußen wären fast verbrannt in dieser grimmig kalten Februarnacht, wo das Eis und der Schnee, vom Vitriol geröthet, schon hinreichten, das Schuhwerk der Retter und Löscher zu verheeren. Flohen die Löscher noch nicht vor diesen Vernichtungsstoffen, so stoben sie doch alsbald weit auseinander, als nach einander drei unter dem Forste des Dachs stehende Pulverfässer explodirten, welche weit hin die Ziegel schleuderten. Als die Explosionen nach Niederbrennung des Dachs von selbst aufhörten, die Oele rc. sich verlaufen hatten, kamen die Arbeiter wieder heran, aber die Spritzen waren eingefroren und ihre Thätigkeit wurde nur hergestellt und unterhalten durch fortwährendes Füllen mit aus den Brau- und Brennereien rc. erhaltenem heißen Wasser. Trotzdem war man bald des Feuers Herr geworden; es brannten nur 5 Gehöfte ab, weil der Wind fast ruhte und man sofort zur kräftigen Art geschritten war, das Innere der Brandstelle dem somit in seine Schranken gebannten Feinde fast preisgebend.

Bei'm Vortrage dieser, meinen dortigen Jugendgenossen gewiß noch erinnerlichen, mitternächtlichen Schauderscene muß ich unwillkührlich lächeln über einen absonderlichen Vorfall. Einer meiner rüstigsten Jagdfreunde, der alte Junggesell jagte schon mit Hans von Hackelberg, war, obwohl aufgeklärter Protestant, dennoch von manchem Aberglauben nicht frei. Vaters Döbel's scherzhafte Mittheilungen und Hans von Flemming's um so ernstere gehaltene Lehren im Gebiete der Jägerpraxis von 1701 ließen ihn, indem er einige verspottete, an andern von der Natur gebotenen Zauberkräften durchaus nicht zweifeln. Auf diesem Wege glaubte er auch in sich die wunderwürdige Eigenschaft zu tragen, daß, wenn er eine Feuersbrunst, hirschgerecht gerüstet, auf seinem mit den Geheimnissen der Roßtrappe vertrautem Jagdrosse

Brennt es noch nicht im Keller, man kann aber die gefährlichen Stoffe nicht mehr herausbringen, weil sie zu Tage noch größeres Unglück anrichten würden, so vermaure man die Oeffnungen, wie sich's gehört. Ich habe gefunden, daß in mehren Städten, welche Fabriken und Lager der angedeuteten Art besitzen, die Feuerpolizeiordnung bereits voraussichtig vorschreibt, die zu diesem Vermauern erforderlichen Steine, aufgeschichtet, in der Nähe der Oeffnungen parat zu halten und mache in dieser Beziehung auf die Entrepots zu Amsterdam, Antwerpen, Marseille, auf die Weinhallen in Paris neben dem Jardin des plantes und auf die Spritniederlagen in Languedoc aufmerksam.

Brennt bloß Holzwerk im Keller, so tilgt Wasser, das man in Masse einlaufen läßt, die Gluth. Mit Spritzen darin zu wirken, ist gefährlich; denn was man darüber an Rathschlägen auch vorführt, man darf dazu doch nicht immer rathen, weil der Mann, welcher es wagt, selbst unter der Vorsicht, rückwärts und mit einem nassen Schwamm vor Nase und Mund einsteigend, mit dem Schlauche darin zu hanthiren, in der größten Lebensgefahr sich befindet; denn gerade in dem Augenblicke, wo er das Feuer bespritzt, entwickeln sich Rauch und Dämpfe, die leicht den Tod herbeiführen.

§. 102. Feuer im Schornstein, das man so häufig als Stifter der Feuersbrunst aufgehen oder

---

und unter Absagung gewisser Formeln dreimal umritt, das Feuer mit seinen Zauberkräften in die engsten Schranken gebannt werde. Wer nie wieder zu seinen herrlichen Hochjagden geladen sein wollte, durfte nur den leisesten Zweifel über diese in ihm wohnende Kraft andeuten; selbst in Bezug auf jene Flemming'schen Glaubensartikel mußte man jede ungläubige Aeußerung zurückhalten. — Das Beste bei jenem Brande hatte die Axt gethan. —

sich in brennenden Gebäudrn entwickeln sieht, ist nicht immer so gefährlich, als man wohl fürchtet. Einen festen Schornstein, wie ihn die Feuerpolizei nur gestatten darf, kann man, ist seine Mündung hoch und fern von überragenden Baulichkeiten, die sich durch seine hochanstrebende Gluth entzünden könnten, rein ausbrennen lassen. Doch lasse man es dahin nicht kommen wegen anderer damit verbundenen Gefahren. Das Wasser ist dagegen am wenigsten wirksam.

Der Durchgang der Luft muß gesperrt werden; Thüren und Fenster, die sie begünstigen, müssen sofort sorgfältig gesperrt werden. Ein nasses Tuch wird vor den Untertheil des Schlots gehalten oder befestigt; man spritzt es durch eine Haudspritze fortwährend an. Noch besser, man stopft so viele nasse Zeuge von unten in die Oeffnung, daß derselbe ganz dicht verschlossen ist. Unterdeß haben andere Männer dafür gesorgt, daß die Windofen und Röhren zu andern Ofen, so wie die Klappen zum Rauchfange geschlossen und mit nassen Zeugen verstopft werden, und daß man möglichst rasch die Hochöffnung mit Tüchern und Mist verhüllt und Wasser durchgießt.

Die Maurer beobachten in allen Stockwerken den Schornstein, ob er nirgends platzt und auseinander fallen kann. Handspritzen und viel Wasser sind für diesen Fall zur Hand. Sie fühlen nach den Wärmegraden, die sich durch die Wände des Schornsteins kund geben. Daß alles Feuerfangende aus der Nähe geschafft werde, gebietet die gewöhnliche Vorsicht schon.

Wird das Feuer noch nicht getilgt, ein Beweis mehr, daß der dicke Ruß in Flammen steht, so wirft man mittelst Axtschläge das Haupt des Schornsteins nach Innen und noch zerbrochene, scharfkantige Ziegel hinterdrein; es kommt nämlich darauf an, diesen Ruß nach unten zu treiben; er soll sich los-

bröckeln und das Feuer in den Hausflur stürzen, wo man seiner schon Herr werden wird.

Schornsteine mit Verzweigungen bedürfen um so mehr Beachtung. Fast jeder Schornstein, von dem hochstrebenden in Dampffabriken, alt und neudeutschen, französischen ꝛc. bis zum engen russischen herab, verlangt eine andere Behandlung. Die Möglichkeit sie alle zu beschreiben und die Löschweisen für dieselben anzugeben, liegt außer den Gränzen dieser Paragraphen; Verfasser hat sich nur auf das Nothwendigste und in Landstädten Meistvorkommende beschränken müssen, holt indeß noch folgende Regel nach.

Kleinfeuer im Schornstein, wenn nämlich nur der dünne lockere Ruß lodernd brennt, also den dicken Rußüberzug nicht ergriffen oder doch nur angeleckt hat, wird getilgt, indem man einen starken Blindschuß aus einer Flinte oder Pistole oder einen, mittelst einer Stange emporgehaltenen, Kanonenschlag im Schornstein hinauf abfeuert. Der Druck der Luftexpansion läßt die Flamme erliegen. Dann aber muß man nachspritzen oder der Schornsteinfeger treibt, mitfahrend, nasse Haartücher (welche die Schornsteinfeger, in der Regel contractlich nach der Feuerpolizei-Ordnung zu halten verpflichtet sind) von oben herab hindurch; alsbald folgt ihm ein zweiter und dritter. Ferner tilgt man das Feuer, wenn man 2 Pfund Schwefel in Stücken, auf Drell oder in Fäden, noch besser eben soviel Schwefelblüthe — in einem Topfe angezündet, mittelst einer Stange in den Schornstein reicht und von unten mit einem großen Tuche wedelt, damit der Qualm nach oben den Ausgang sucht. Umgekehrt ist dieses Wedeln bei großem Schornsteinbrande nützlich; es wird alsdann dazu beitragen, daß die Flamme nach unten den Weg nimmt.

§. 103. Feuer in den Geschossen verlangt vorweg die Erhaltung der Treppen, die man deßhalb sofort ins Auge fassen muß, weil sie, besonders nicht frei, sondern durchweg verschlagen, im luftigen Treppenstuhle das Feuer nach oben leiten, wo man es dann mit mehr Mitteln und Kräften zu bekämpfen hat. Deßhalb soll auch, irgendwie, jede Zugluft durch offene Fenster und Thüren vermieden werden. Man hat schon viel gewonnen, wenn man diese wenigstens auf der Windseite schließt.

Alles Feuer in den Geschossen muß möglichst nahe angegriffen werden, sei es von oben oder in gerader Linie; im Gegentheil würde man mit dem Wasserstrahl nicht viel mehr als die Façade treffen. Bei Feuer im Fußboden und in Wänden muß man nach dem Ursprunge sehen; hat man es hier nachhaltig angegriffen, so kommt es nicht leicht weiter. Mit einem Worte: der Heerd des Feuers muß angegriffen werden. Ueberall gilt die Regel: man tilge das Feuer, wo es Holztheile vernichten will, welche Lasten des Bauwerks tragen und bald einstürzen, mithin dem Feuer Oeffnungen und neue Nahrung gewähren könnten. Man sehe aber auch das kleinste Feuer nicht zu gering an und höre nicht eher zu spritzen auf, bis der letzte Funken getilgt ist. Hierbei, und überhaupt im Hause, bewährt sich die Schlange, die Handspritze und der Turner.

Als höchst gefährlich zeigt sich ein Feuer-Nest in Ecken und Verstecken; nur zu oft wird es unterschätzt, vielleicht für beseitigt gehalten, — und plötzlich brach es da in voller Bedeutsamkeit hervor, wo man es am allerwenigsten vermuthen konnte, es hatte sich — so zu sagen — durchgefressen. Noch nach Tagen kann es eine erneuerte Feuersbrunst zu wege bringen oder doch Spektakel verursachen.

§. 104. Feuer im Dache entsteht meist durch Feuer im Nachbar- oder Nebengebäude, dessen Giebel und Giebelspitzen bis unter die Sparren jenes reichen. Entweder treten die Sparren mit ihren faserigen Abschnittseiten weit und frei über die Wand hervor; neben ihnen sind Oeffnungen, die den Flammenzug anlocken, wo das geringste Strohwerk in ihrer Nähe das Dach sofort ansteckt; — oder diese Sparren-Zwischenräume sind auch wohl durch vorgestützte Breter in etwas geschlossen, wodurch das Feuer dennoch Nahrung erhält, oder im günstigem Falle sind die Sparren und Ziegellatten, so weit sie vor die Linie des Hauses treten, mit Bretern sorglich geschlossen; dessen ungeachtet liegt hier immer, zumal wenn diese Breter vom Alter morsch und faserig geworden, der leicht Feuer fangende Stoff. Deßhalb soll man in jedem brennenden und bedrohten Hause sofort Wache und Handspritzen gegen diese Feuergelüste auf dem Boden haben und auf das Lockfeuer wie auf das sich anhängende Sprühfeuer achten.

Brennt es schon stark auf dem Boden, so richte man das Augenmerk auf alles tragende Holzwerk — Fachsäulen, Spannriegel, Giebelspieße, Schornstein-Umbauung und Treppenstühle. Diese vorzugsweise zu retten, zu löschen und zu decken, darf niemals unterlassen werden; denn stürzt auch nur ein Theil ein, so hört wegen der Störung, welche dieser Einsturz verursacht, in der Regel alles Löschen hier auf; die Gefahr wird zu groß.

Es wurde der Schornstein-Umbauung erwähnt —; sie bildet von unten herauf durch alle Stockwerke eine Hauptstütze des Oberhauses. Mit ihm sind die Rauchfänge verbunden, in welchen große Feuersgefahr herrscht; durch sie kann der Schornstein inwendig in Brand gerathen; dann

hat man zwei Feuer und selten wird dann das Dach gerettet werden. Mit dem Schornsteinbrande hört die Sicherheit auf dem Boden auf; er vermag auch das Feuer durch das Herabstürzen von Fenerbränden ins Unterhaus zu bringen, nicht zu gedenken, daß seine Flamme die ganze Nachbarschaft ergreift.

§. 105. Es pflegt der Blitz meistens im Dachstuhl den ersten und brennbarsten Stoff zu finden und die Flamme schleunigst in Bewegung zu setzen. Rasch eile man auf den Boden mit Handspritzen und Eimerwasser; verfolge aber auch den Weg des Blitzes bis zum letzten Punkte seiner Wirksamkeit. Blitzfeuer nur mit Milch oder Jauche löschen zu können, gehört ins Reich des Aberglaubens, wie noch manches andere Blitz-Abwehrungsmittel.

Wohl aber soll sich bei einem starken Gewitter jeder Feuermann fertig halten, auf der Zündstelle lösch- und rettgerüstet zu erscheinen; jedes Haus soll Wasser bereit haben; des Nachts muß der Hausherr wach sein und Licht haben. Das Spritzenhaus wird geöffnet und vorsorglich eine Spritze nebst einigen Löschmitteln dergestalt bereit gestellt, daß sie sofort abfahren kann.

Vierter Abschnitt.

Maßregeln der Löscherschaar nach der Feuersbrunst.

§. 106. Ist die Gluth gedämpft, so daß es sich nur noch um Brandreste handelt, so entläßt der Stab die Mannschaften durch die ihr vorgesetzten Beamten. Niemand darf ohne deren Vorwissen sich entfernen.

Der erste Feuerherr übernimmt den alleinigen Oberbefehl, ernennt die nöthigen Zimmerleute, Maurer und Arbeiter zur Aufräumung der Brandstelle, bestimmt die großen und Handspritzen, welche das Glimmfeuer gänzlich zu tilgen haben. Die erforderlichen Tonnen, Tubben, Eimer, Haken und Leitern bleiben auf dem Platze. Das Bedürfniß entscheidet über das Zurückbleiben einer aus der Bürgerwehr zu formirenden kleinen Brandwache. Alle in Thätigkeit bleibende Mannschaft wird sechs- oder zwölfstündig abgelöst. Jeder nunmehrige Dienst wird aus der Kämmereikasse bezahlt, oder durch Gratificationen vergütet, wenn Personen zugezogen werden, die nicht in städtischem Gehalte stehen.

Der Spritzenherr läßt, nach einiger Ruhe, durch die Spritzen-Unterbeamten und Geräthaufseher die disponibeln Spritzen und Geräthschaften, jene von den Rohr- und Schlauchführern begleitet, in die Nähe der Verwahrungsräume zurückbringen, wo sie von der betreffenden Mannschaft stückweis gereinigt werden. Die Bürgerwehr besetzt dabei die nöthigen Posten.

Noch an demselben Tage beschließt der Ausschuß in einer Plenarsitzung, in welchen Stunden des folgenden Tages die Spritzenprobe und Revision der Geräthschaften abgehalten werden soll; mit der Wiederinstandsetzung darf nicht gesäumt werden; jegliche verlorne Stunde kann Nachtheile bringen. Die Umstände werden die weitern Besprechungen und Beschlüsse an die Hand geben.

Die Polizei sorgt für die Rücklieferung der Landspritzen.

Fünfter Abschnitt.

Die Retterschaar.

Organisation anderwärts.

§. 107. In mehren großen, selbst in kleinen Städten hat sich ein Rett-Verein aus Freiwilligen gebildet, welche sich zu einem Corps vereinigten, sich uniformirten und monatliche, resp. jährliche Beiträge in die Rett-Casse zahlen, um aus dieser Utensilien — Laternen, Leinen, Säcke rc. — zu beschaffen. Die Mitglieder bestehen nur aus angesessenen Bürgern; ein Directorium hat den Oberbefehl, bald unter, bald außer der Aufsicht des Magistrats, nirgends unter oder streng neben der Löscherschaar, selten auch nur in Vereinigung mit der (vielleicht später errichteten) Bürgerwehr. Die Rettwache findet sich mittelst momentaner Anordnung des Directoriums. Wer das Reglement unterschrieben hat, erhält eine Karte behufs etwaiger Legitimation.

Verfasser findet, daß die betreffenden Reglements — oft sehr umfassend — doch in der Hauptsache: Organisation der Abtheilungen, Instruction der Be-

amten und Retter, Verfahren bei der Rettung und Rechte bei derselben, so wie besonders in Bezug auf die Vereinbarung mit den übrigen Feuer-Abtheilungen, nicht genügen. Tritt das ganze Feuer-Institut zu einer gemeinsamen Wirksamkeit auf, so wird es nicht an Kreuzungen fehlen. Mag die Einrichtung einer freiwilligen Rettschar in großen Städten, abgesehen von der allseitigen Vereinbarung, immerhin recht localzweckmäßig erscheinen; in kleinern Städten wünscht er sie in obiger selbstständiger Weise schon aus dem Grunde nicht aus Freiwilligen ergänzt, weil eben hierdurch der Löscherschaar eine Menge Männer entzogen werden, welche in dieser einer ihrer Individualität mehr entsprechenden Thätigkeit und Nutzbarkeit entzogen werden. Kleinere Städte haben meistens schon Mangel an Männern, welche die Beamten- und insonders die taktischen und technischen Stellen geeignet besetzen; wählt man sie nicht aus der Gesammt-Einwohnerschaft, ohne Rücksicht auf die Bürgerwehr und Rettmannschaft, so wird dieser Mangel um so fühlbarer werden. Jeder muß den Posten bekleiden, wozu er das beste Geschick hat!

Zweck der Retterschaar.

§. 108. 1) Rettung von Personen,

2) Rettung des Vieh's,

3) Rettung von beweglichen Sachen, gleich viel ob die ad. 2 u. 3 bei einer Assecuranz versichert sind oder nicht.

4) Rettung und somit Entfernung aller Gegenstände aus brennenden oder bedrohten Häusern, um die Arbeiten der Löscherschaar zu erleichtern.

Obige Rettung aus der Feuersgefahr würde jedoch nur eine halbe Maßregel sein, deßhalb

müssen die geretteten Personen, Thiere und Sachen auch sicher untergebracht werden und ad. 4 muß zwischen den Rettern und Löschern eine Vereinbarung Statt finden, wobei in Zweifelsfällen der Feuerstab die Entscheidung giebt.

Bildung der Retterschaar.

§. 109. Die Retterschaar stehet unter dem Einflusse des Feuerausschusses, bei'm Ausbruche einer Brunst unter der Leitung des Feuerstabes und bildet die zweite Abtheilung der Feuerschaar. Die Turner, in der Regel bei'm Aufgange eines Feuers von der Löschung nur wenig in Anspruch genommen, werden es sich nicht nehmen lassen, die Retter, insonders wohin nicht Jeder gelangen kann, recht thätig zu unterstützen. Ihr Augenmerk wird von vorn herein darauf gerichtet sein, nachdem die in Gefahr schwebenden Personen gesichert sind, die der Feuersbrunst Nahrung gebenden Brandstoffe zu beseitigen. Als zweite Helfer treten die Handsprizzen auf; sie bahnen den Rettern den Weg zu den vielleicht wegen Hitze und Feuerandrang nicht erreichbaren Gegenständen. Die Haus-Commandanten und Sappeure stehen den Rettern als einflußreiche Alliirte zur Seite.

Aus welchen Theilen die gesammte Retterschaar bestehet, ergiebt sich aus dem §. 3; in Bezug auf Rett-Compagnie sei hier nachgeholt: daß sich dieselbe in 3 Rettabtheilungen unter einem Retterführer mit 30 Mann und abermals eine Abtheilung unter einen Rottführer in drei Rotten à 10 Mann bricht. Bei jeder Rotte ist ein Schlosser und ein Tischler. Wenn mehre Rotten gemeinschaftlich handeln, so ist der Retterführer der natürliche Oberbeamte, in dessen Stelle bei Behinderungsfällen der älteste Rottführer tritt.

Die folgenden Paragraphen werden geeigneten Orts die nähern Angaben in Bezug auf die Organisation und Zusammenwirkung der einzelnen Zweige darthun.

Der Feuerlärm.

§. 110. Auf dieses Signal eilen die Retter auf die Brandstelle und schaaren sich zur weißen Fahne oder Laterne, welche den Aufenthalt des Retterhauptmanns bezeichnet. Wer von ihnen sehr rasch hierher kommen konnte, sucht sich ohne Weiteres auf dem bedrohtesten Punkte nützlich zu machen, selbst wenn noch kein Retterführer gegenwärtig sein sollte. Erscheint ein solcher, so übernimmt er die erste Leitung ohne Rücksicht auf die aus dem Stegreif aus allen Rotten thätig gewordene Mannschaft und läßt die aus dem Hause getragenen Sachen 2c. vorerst in der Nähe zusammenbringen. Nach Kranken 2c. und feuergefährlichen Dingen wird zuerst gegriffen.

Die ersten Wachmänner oder Bürgerwehren besetzen die Häuserausgänge, aus welchen Sachen geschafft werden.

§. 111. In der Regel werden Hausgenossen, Nachbarn und sonstige schleunigst Herbeigeeilte bereits Sachen aus den Häusern getragen haben oder noch tragen; man sorgt dafür, daß sie auf dem vorläufigen Lagerplatze niedergelegt werden. Dabei darf man Hausgenossen und Verwandte nicht stören, wohl aber stellt man die übrigen nicht zur Retterschaar gehörenden Mitwirker unter Aufsicht; denn bald tritt der Moment ein, wo nur die Retterschaar das ganze Rettgeschäft gemäß systematischer Ordnung übernimmt.

Welcher Helfer nicht zu den Rettern oder zur Feuerschaar gehört, bleibt davon ausgeschlossen oder er wird, in Ausnahmsfällen, einem Retter beigegeben, etwa auch mit dem Retterabzeichen versehen. So wie schon der Grundsatz allseits in Ausübung kömmt, daß sich Löscher, Retter und Wachen unterstützen, jedoch nie stören, so darf weder Zuschauern noch gewissen Andern der Zutritt an den Feuer- und Rettkreis gestattet werden. Dies ist die Aufgabe der Wachen, die unnachsichtlich durchgeführt werden muß.

Die Entwickelung der Retterschaar.

§. 112. Der Retterhauptmann nimmt seinen festen Platz an geeigneter Stelle ein, oder wandert dahin, wohin ihn die Umstände rufen. Er leitet das Rett-, Transport- und Wachwesen, vertheilt die Retterrotten nach Bedürfniß in und vor die Häuser, aus welchen gerettet werden soll. Der eine Theil schafft heraus, der andere fort. Wenn der Raum es gestattet, einen Wagen dicht vor die Thür zu fahren, so ist letzterer nicht nöthig, weil die Lader die Rettgegenstände sofort verladen; steht dieser jedoch entfernt, so muß die äußere Rotte sie bis dorthin und sogar bis zum Rettplatze bringen, und zwar um so mehr, falls sie nicht gefahren werden dürfen. Unter letztern Umständen bilden sich Stationen, und im Nothfalle kommen noch rüstige Wachmänner zur Mithülfe von dort her entgegen.

§. 113. Die Zahl der Retter im Hause hängt von dem Umfange der Rettsachen ab. Man verwende nicht mehr, als durchaus nöthig sind, das Geschäft ohne Störungen zu bewirken. Dasselbe pflegt in der Regel in einem Hause mit weniger bedeutendem Inhalte bald abgemacht zu sein; darum

auch keine Ablösung; besser die erst angestellten Retter arbeiten, solange es die rasch aufzuwendenden Kräfte irgend gestatten, als daß die sich erst wieder orientiren müssende Ablösung dieserhalb Zeit verliert. Der Eigenthümer oder Agent werden angeben, wo sich die Gegenstände finden, welche vorzugsweise zu retten sind (s. §. 132 und 134.)

Für unvorhergesehene Fälle bleibt eine Retter-Reserve bei der Fahne. Ganz disponible Mannschaft, welche sich vielleicht bald nach dem rasch beendeten Rettgeschäft findet, wird sich seiner Zeit bei'm Löschen gern betheiligen, wenn man ihrer dort mehr benöthigt sein sollte.

Ist ein Haus ausgeleert, so bestimmt der Hauptmann, wo und wie die Rotten weiter benutzt werden. In der Regel gehen die, welche den Außendienst hatten, in das andere Haus und die aus jenem gekommenen treten vor dasselbe.

Der Transport.

§. 114. Die zweispännigen Wagen erhalten vom Hauptmann ihren Sammelplatz angewiesen, falls nicht der Stab darüber bereits verhängt hat. Sie fahren, den Weg nicht zu versperren, hinter einander auf. Soll einer vorfahren, so bestimmt ihn der Oberwagenführer. Jeder Wagen hat 20 Säcke, um Früchte einzusacken 2c., und welcher Wagenführer ein großes Wagenlaken mitbringt, soll dafür eine besondere Entschädigung erhalten.

Die beladenen Wagen fahren eine ihnen bestimmte Straße nach dem Rettplatze und eine andere nach dem Sammelplatze. Auch die Fußretter nehmen diese Wege, eben so die Spritzen und Jedermann, auf welche Weise die mit sich

gehende Bewegung ungemein gefördert wird. Wo dies nicht zu ermöglichen ist, gilt das Straßenrecht, d. h. es wird rechts ausgebogen.

Jeden Transport begleitet der Wagenführer, dem das Geschirr gehört. Niemals darf der Knecht dabei allein sein.

In den Straßen zunächst der Brandstelle muß stets aufgeräumt sein; dafür sorgen die betreffenden Beamten der verschiedenen Zweige, die in ihnen thätig sind, und vorzugsweise hat hierher der betreffende Stabsreferent seine Aufmerksamkeit zu richten.

§. 115. Die Lader unter dem Oberlader halten sich in der Nähe der weißen Fahne auf. Man wählt dazu Männer, welche sich schon nach ihrer täglichen Beschäftigung auf das ordnungsmäßige Verladen verstehen. Einige — doch diese finden ja schon unter den alten Wachmännern Unterstützung — werden auf dem Rettplatze benutzt.

Die Rettplätze und die Rettwache.

§. 116. Ueber die Wahl der Rettplätze spricht sich der §. 5 aus.

Auf dem Rettplatze befindet sich die Rettwache, bestehend aus ältern oder schwächlichen Bürgern, welchen man eine Arbeitsrüstigkeit im Lösch- und Rettwesen nicht mehr zumuthen kann, die aber bereit sind, mit ihren Kräften den Mitbürgern auch in der Gefahr noch einige Dienste zu leisten, damit die Zahl der Kräftigen in jenen beschwerlichen Posten nicht geschmälert werde.

Der Wachhauptmann verwendet von ihnen den noch am meisten rüstigen Theil — etwa ⅓ — dazu, die Eingänge und Ausgänge der Häuser, aus welchen gerettet wird, zu besetzen und einzelne Wander-Wachmänner in den Transportstraßen

aufzustellen, vielleicht auch (s. §. 112) einige Aus-hülfe zum Transport zu geben. Ein Officier führt über die vom Rettplatze entsendeten die Aufsicht. Die übrigen Officiere und Wachmänner werden nach Bedürfniß auf und zunächst dem Rettplatze verwendet. Wo im Wege des Patriotismus und der Verwandtschaft (s. §. 5) Privathäuser benutzt werden, wird zu Sicherung der dort lagernden Sachen eine Schildwache gegeben; weil bei der Bereitwilligkeit dieser Hausherren nicht noch verlangt werden kann, die Sachen zu bewachen, dieselben auch wohl auf dem Feuerplatze sich in Thätigkeit befinden.

Der Adjutant hat den Postenzettel zu besorgen, damit er stets wisse, wo und wie die Mannschaft aufgestellt ist.

§. 117. Das Abladen und Ordnen der Rettsachen besorgt der erste Rettgehülfe; die andern werden in den benutzten Gebäuden und auf den Communicationswegen wirksam sein. Jener stapelt die Sachen unter Mitwirkung einiger ihm zur Disposition gestellten Lader, und indem die rüstigen nicht auf Posten stehenden Wachmänner nach Kräften zugreifen, gehörig auf; berücksichtigt auch, wenn die Wagenführer angeben, aus welchem Hause die Sachen verladen sind, die Trennung derselben nach den Häusern, um auf diese Weise die Zurückgabe derselben zu erleichtern. Diese Trennung nicht zu vergessen, notirt er die Haufen und macht bezeichnende Zettel daran. Er sorgt für die trockene Unterbringung oder Verdeckung (s. in Bezug auf letztere den §. 88).

§. 118. Es kann die Noth gebieten, die Rettsachen von hier nach anderswo zu bringen; dann verfügt der Stab.

§. 119. Solange die Rettsachen unter der Aufsicht der Rettwache stehen, wird — zumal bei

Nacht — kein Stück, selbst nicht an den bekannten Eigenthümer, herausgegeben, es sei denn nothdürftige, wohlgekannte Kleidung. Man darf sich hierauf nicht einlassen, um nicht genöthigt zu sein, die geordneten Sachen umzustören und Berufungen nachzugeben.

Verfahren bei der Rettung.

§. 120. Gerettet werden **zuerst** Kranke, Schwache und Kinder und zwar nach Umständen auf Bahren und in Betten nach den Häusern der bezeichneten Verwandten; dann das Vieh, wobei die Rettmänner, welche damit umzugehen verstehen, behülflich sind und von Hausgenossen, Hirten u. s. w. unterstützt werden. Unterdeß versichern sich einige Retter 1) der höchstfeuergefährlichen, dann 2) der feuergefährlichen Sachen.

Es gehören:

ad 1) Pulver, Firniß, Salpeter, Schwefel, Spiritus und Branntwein über 22 Grad **Beaumé** oder 60 Procent **Tralles**, Terpenthin, Terpenthinöl und sonstige ätherische Oele und ähnliche gefährdende Präparate;

ad 2) Branntwein bis zu 22 Grad oder 60 Procent, unausgedroschene Feldfrüchte, Baumwolle, Flachs, Hanf, Harze, Stroh, getrocknete Vegetabilien, Späne, Holzkohlen, Torf, Splitterholz, Oel, Rauhkarden, Speck, Theer, Thran.

Nun folgen die besten und nothwendigsten Effecten (namentlich Pretiosen, Silberzeug, Geld, wichtige Papiere, welche Sachen man unter Verschluß zu haben pflegt und die sofort in

sorgsam zu verbindende und verschlossen bleibende Rettsäcke allein verpackt werden), dann die Sachen von geringerm Werth; die größern Mobilien jedoch, durch deren Transport die Treppen und Zugänge leicht versperrt werden können, schafft man zuletzt fort. Wo Treppen und Zugänge zum Transport zu eng sind, muß sofort das Geländer abgerissen und die Thür ausgehoben, letztere jedoch baldmöglichst wieder eingehängt werden.

§. 121. Bei Waaren in Kaufmanns-Niederlagen greift man zuerst nach den geschlossenen Collis und Fässern, welche sich leicht hantiren und rasch leere Räume entstehen lassen; die angebrochenen werden nun vorsichtig geschlossen und beseitigt. Was dann nach Art und Gattung zusammengefügt werden kann, dazu wird das Kaufmanns-Personal des Hauses oder ein College unter den Rettern Anleitung geben.

Das Letztere, im Detail-Laden befindlich, verdient dieselbe Berücksichtigung.

Aehnlich verfährt man in den Niederlagen und Läden anderer Händler. Glas und Gläser zu retten, ist selten angewandt.

§. 122. Maschinen in Fabriken, zumal recht kunstreich zusammengesetzte, auseinandernehmen zu wollen, wäre Thorheit; in der Regel werden sie dadurch, wie durch den Transport, so beschädigt, daß sie des Reparirens nicht werth bleiben.

§. 123. Diese Regel gilt nicht bei Handwerkszeug, Dreh- und Hobelbänken 2c. und bei Webestühlen; man kann daran nicht viel verderben, und diese Gegenstände zu retten, ist oft nöthiger, als alles Andere im Handwerkerhause. Man rettet für die fleißige Hand das Mittel zu Fortsezzung der Profession, die Brod und Kleidung gewährt.

§. 124. Es genüge diese Andeutung für die vielen Fälle, welche dem Retter vorkommen können; doch seien noch einige Winke gegeben zur Rettung der Gegenstände, welche in den Häusern einer Landstadt zu den erhaltungswerthesten gehören.

Man rette die Körner- und Hülsenfrüchte möglichst bald. Wo dergleichen in Masse vorräthig sind, wird es auch Säcke geben, oder sie sind bald zu beschaffen. Die der Retter, vielleicht noch nicht einmal die, welche die Wagenführer mitbringen, möchten wohl in manchem Hause nicht ausreichen, und was man in dieser Beziehung berücksichtigen muß, ist: daß die gesackten Früchte in der Regel in den Säcken bleiben müssen. Große Oeconomen und Fruchthändler sollten sich Gießtrichter von Holz oder Drell mit Haken, wie sie in Magazinen üblich sind, beschaffen. Werden diese ausgehängt, so lassen sich in kurzer Zeit eine Menge Säcke oder planbehangene Wagen mit Körnern füllen. Zu solchen Transport sollten die Böden mit Löchern versehen sein, um die Körner von einem auf den andern zu stürzen, von wo sie dann am bequemsten zur Erde gelangen.

Die Gartenfrüchte, als weniger werthvoll, machen den Beschluß. Wo Taback, Hanf, Flachs, Heede rc. irgend gerettet werden können, muß es schon der Feuergefährlichkeit wegen geschehen; sie bilden aber auch zugleich den Reichthum kleiner Familien und sollen deßhalb mit möglichster Vorsicht gehandhabt werden.

§. 125. Um Scheunen und Futterböden wird sich der Retter in der Regel nicht zu kümmern haben; meistens nimmt ihren Inhalt das Feuer in Anspruch oder die Löscher wirken mit Wasser. Sollen überhaupt mehre Scheunen ausgeräumt werden, so muß die Masse des Volks Hand anlegen. Wa-

gen und öconomische Utensilien jedoch, welche in Scheunen und diesen zunächst stehen, bringt man fort. Die Mittel und die Umstände entscheiden über die Verfügung des Stabes.

§. 126. Bei'm Retten gilt der Grundsatz: Ruhe, Behutsamkeit und keine Uebereilung.

Leicht durch den Transport zerbrechliche Sachen mag man immerhin in feuerfeste Keller bringen, indeß wo findet man diese? — Die meisten sind durch die Eingangsthüren nicht genug geschützt; brennt das Haus nieder, so ist auch der Inhalt des Kellers entweder durch die Hitze oder durch das eingedrungene Wasser großentheils ruinirt; die Balkenkeller werden oft genug von Glimmfeuer mit angesteckt.

§. 127. Der Transport von höchst feuergefährlichen Sachen verlangt die größte Vorsicht. Wer kennt nicht die Wirkung des Vitriol's, welcher das Feuer fördert und, selbst kalt damit übergossen, Personen tödten kann!

Pulver vermag durch das Ausrinnseln sehr gefährlich zu werden. Wer es nach einem sichern Verwahrungsorte zu schaffen hat, achte ja zuerst auf den festen Verschluß des Gefäßes, und überdecke dasselbe mit nassem Zeuge oder begieße geradezu das Pulver mit Wasser. Besser ist's, diese, in der Regel nur mehrpfündige, deßhalb nicht werthvolle, Zündmasse zu vernichten, als eine Explosion herbeizuführen. Bei einem Brande ist überall Licht, Feuer, Funkensprühen zu fürchten und ein Fünkchen reicht hin, großes Unglück zu bereiten.

§. 128. Man darf nur Sachen aus den Fenstern und Luken herabstürzen, welche dadurch keinen Schaden leiden. Ob das Retten aus der Haus- oder Hinterthür, oder mittelst Durchschlagens eines Fachs in's Nachbarhaus am zweckmäßigsten

und nothwendigst geschehe, darüber entscheidet die Localität, die Räumlichkeit und die Dringlichkeit. Der Wind kann gebieten, daß man den Export auf Umwegen besorgen muß.

Körbe und Säcke*) läßt man an der Rettleine aus den Fenstern aller Stockwerke, oder man hängt sie leer außerhalb vor die Fenster, füllt sie und läßt sie hinab, wobei unten aufgepaßt wird.

Verf. hat sich begnügen müssen, nur einige Fälle des Rettverfahrens anzugeben; bei einem Brande kommen sie in verschiedenen Gestalten vor; man begegnet ihnen nach den Umständen.

§. 129. Wann und wo wird gerettet?

1) Ohne Rücksicht: in jedem vom Feuer ergriffenen Gebäude,
2) " " in jedem Gebäude, das in Gefahr ist, innerhalb 15 Minuten vom Feuer ergriffen zu werden,
3) " " in jedem Gebäude, das ganz oder theilweis niedergerissen werden muß;
4) theilweis: in jedem Gebäude, wo Menschen und Vieh in Gefahr kommen können, oder feuergefährliche Sachen aufbewahrt werden,
5) " " in jedem Gebäude, worin die Löschanstalt für ihre Wirksamkeit leere Räume bedarf und die Wegschaffung feuerbegünstigender Sachen es verlangen,

(* Die Säcke und Körbe der Retter ꝛc. sind numerirt.

6) theilweis: in jedem Gebäude, das die Löschanstalt durch Anspritzen und Einnässen der Baulichkeiten gegen Flugfeuer sicher stellt und wodurch an sich schon mehre Sachen dem Verderben ausgesetzt sein würden.

Die Dringlichkeiten des Ausräumens ganz oder theilweis erscheint gemessener gemäß der Richtung und Stärke des Windes, gemäß der Bedeutsamkeit der Feuersbrunst, gemäß der Verkettung der Baulichkeiten und gemäß der in Masse aneinandergereiheten, feuergefährlichen Gegenstände.

§. 130. Die Principal-Idee: „Vor Allem dem Feuer Schranken zu setzen" überwiegt jede Nebenrücksicht und muß sich geltend machen gegen jeglichen Einspruch, der zur Absicht hat, durch Zögerung kleinlichen Schaden zu verhüten. Den Forderungen derartiger Zögerung ist deßhalb um so weniger Raum zu geben, als, wenn man den Moment der dringendsten Nothwendigkeit erst anerkennen möchte, die Retter, welche nicht rasten, bereits anderswo in Thätigkeit sich befinden und nun nicht ohne Nachtheil für Andere sofort zurückgeholt werden können. Außerdem wird durch solche Zögerungen auch die flußgeregelte Ordnung im Rettwesen gestört.

§. 131. In der Regel verfährt die Retterschaar gemäß der Anordnung des Retterhauptmanns, je nachdem dieser nach der augenscheinlichen Gefahr, welche die Nacht stets vergrößert, ihre Thätigkeit in Anspruch nimmt; wünscht jedoch ein besorgter Einwohner, daß in seinem der Gefahr noch nicht sehr ausgesetzten Hause bereits gerettet oder die Sachen zusammengestellt werden möchten, so ist billi-

gen Wünschen nachzugeben, wenn, unbeschadet anderweiter Dringlichkeit, die Rettmannschaft disponibel ist.

§. 132. Welcher Eigenthümer andern Falles erklärt, daß er, z. B. in einer Fabrik und dergleichen Häusern, mit seinen Haus- und Arbeitsgenossen, vorausgesetzt, daß von letzteren einer oder der andere keinen nicht zu besetzenden wichtigen Posten in der Löscherschaar einnimmt — seine Sachen selber retten und auf einen andern als den gemeinschaftlichen Rettplatz bringen lassen wolle, so unterbleibt die Rettung durch die Retterschaar. Dieser Privatrettplatz darf jedoch weder den allgemeinen Transport kreuzen, noch dem großen Rettplatze Störungen bereiten. Auch ist, erforderlichen Falls diesem Eigenthümer ein Rettbeamter beizuordnen, dessen Anordnungen in Bezug auf den Transport und noch mehr auf feuergefährliche Gegenstände Folge geleistet werden muß; dieser Ordnung muß sich der Eigenthümer unbedingt fügen, oder es schreitet der Stab entweder sofort thatsächlich ein, oder derselbe wird in Gemäßheit demnächst eingeleiteter Untersuchung mit 10—30 thlr. Ordnungsstrafe belegt.

Diese Rettung auf eigene Hand unterbleibt jeden Falls, sobald sie nicht mit den Grundsätzen der Feuerschaar zusammenfällt, oder wenn der Versicherungs-Agent dem Eigenthümer gegenüber Einspruch thut.

§. 133. Was in den beiden vorigen Paragraphen vom Eigenthümer gesagt ist, gilt auch vom Versicherungs-Agenten, der für jenen auftritt.

Einsprache der Versicherungs-Agenten.

§. 134. Man möchte wohl sagen: so viele Versicherungen es giebt, eben soviele Verschiedenhei-

ten finden sich auch in ihren für die Agenturen ausgefertigten Instructionen in Bezug auf die Zulässigkeit vorzunehmender Rettangriffe und deren Wann? Sehen wir uns nur einige an:

1) „Bei einem Feuerausbruch in oder an einem Gebäude, welches versicherte Gegenstände enthält, ist jeder Versicherte verbunden, soviel als möglich von diesen Gegenständen zu retten und in Sicherheit zu bringen. Es dürfen jedoch versicherte, bewegliche Gegenstände — Vieh ausgenommen — erst dann ausgeräumt werden, wenn das sie enthaltende Gebäude oder ein nach einem Zwischenraum bis 10 Fuß damit benachbartes Gebäude in Brand gerathen ist, es sei denn, daß ein anwesender, beglaubigter Vertreter der Gesellschaft es anders verordne. Gegen das Geheiß anwesender, beglaubigter Vertreter der Gesellschaft darf nirgends ausgeräumt werden, alles dieses **bei Verlust jeglichen Anspruchs**". —

2) „Der Versicherte darf nicht eher ausräumen, als bis das die versicherten Gegenstände enthaltende oder das Nachbargebäude in Brand gerathen ist".

3) „Es soll mit der Rettung leicht transportabler Stücke, insonders wenn sie Werth haben, dann bereits begonnen werden, wenn das brennende und das versicherte Haus nur noch zwei andere zwischen sich haben. Weniger Werth habende Stücke werden ausgeräumt, wenn nur noch ein Haus unverletzt dazwischen liegt, und der Rest wird ausgekramt, wenn die Flamme das versicherte anleckt".

Eine Versicherungsgesellschaft stellt sogar die kategorische Bedingung:

4) „Nur in Brand gerathene Häuser, Neben- und Hintergebäude dürfen ausgeräumt werden".

Nun denke man sich, daß in einer und derselben Stadt zehn und noch mehr Assecuranzen — und noch nicht einmal alle mit säßigen Agenten — betheiligt sind. Da hätte der Stab und der Retthauptmann viele Instructionen zu studiren; wie oft würden die Absichten der Retterschaar gekreuzt werden, welche Conflicte würden zwischen der Retterschaar, dem Agenten und Eigenthümer entstehen, da ein eigensinniger Agent oder ein sich am Buchstaben haltender Versicherter nur diesem Buchstaben gemäß retten wollte, der eine Agent jetzt schon rettet und wieder zu dem angegebenen Zeitpuncte pausirt, der andere schon aus Vorsicht und Angst retten will, wo noch gar keine Gefahr ist? Welche Kreuzungen, welche Störungen!

§. 135. In großen Städten haben die Agenten ein eigenes Rettcorps von 30 — 50 Mann aus ihren Commis, Arbeitern und sonst zuverlässigen Tagelöhnern und Handwerkern gebildet. Bricht Feuer aus so steht diese Mannschaft parat, seiner Zeit Hand anzulegen; es vereinigen sich auch wohl einige Agenturcorps zu gegenseitiger Hülfleistung. In diesen großen Städten lassen sich bei'm Ueberfluß an Arbeitsmannschaft und unter der Bedingung, daß die Agenturretter von der Stadt zum Lösch- und Rettdienst nicht in Anspruch genommen werden und mit Vorwissen der Polizei den Agenturen dienen, solche Corps wohl errichten; in kleinen und Mittelstädten geht dies nicht an, weil man den Einwohner auf den Platz stellen muß, wo er am meisten nützt. Und selbst wenn die Mannschaft des Agenturcorps ohne Nachtheil auf die Bildung der Feuerschaar dazu abgegeben werden könnte, so liegt schon in der

Sache selbst ein Mißstand, nämlich der: daß der städtische Feuermann unentgeltlich dient und der andere in seiner Stellung einen Erwerb findet, jener bei der Spritze scharf angespannt wird und dieser, wenn kein Haus seiner Agentur geräumt zu werden braucht, den müssigen Zuschauer spielt.

§. 136. Verfasser ist daher der Ansicht, daß diejenigen Städte, welche keine Agentur-Rettcorps nachsehen mögen, **deren Retterschaar vielmehr die Rettung überall übernimmt, wo principiell gerettet werden muß,** — ihr Rett-Reglement den betheiligten Assecuranzen mit der Anfrage vorlegen: ob sie damit zufrieden sind, daß die Retterschaar nach ihren Grundsätzen überall rettet, wo und wie es das städtische Reglement vorschreibt und keine andere Rücksicht auf den Agenten, resp. die Versicherung nimmt, als auf jeden andern Eigenthümer.

Ich sollte glauben, ein solcher Vorschlag würde von keiner Assecuranz zurückgewiesen werden; denn frage ich: wer hat denn den Vortheil, wenn die Bürgerschaft ohne Rücksicht auf die Versicherung rettet was gerettet werden kann? — Weniger der versicherte Bürger als die Versicherungsgesellschaft, die ihre Zinsen einstreicht und, ohne eigene Kosten aufzuwenden, ihr Eigenthum gerettet steht, höchstens nur unmöglich zu retten gewesene Gegenstände zu ersetzen, oder für Beschädigungen etwas zu vergüten hat.

Es sollen überhaupt die Landes-Feuer-Assecuranzen wie die Privat-Versicherungs-Gesellschaften Alles aufbieten, die Feuerlösch- und Rettanstalten in den Städten und auf dem platten Lande — und zwar ganz besonders in den holzgebauten Orten — aus dem großentheils traurigen Zu-

stande der Gegenwart zu wecken und die Verbesserung derselben, was es auch koste, zu erstreben*.) Der hieraus erzielte Vortheil thut dem ganzen Lande gut und die Versicherungsgesellschaften gewinnen oder sparen viel Geld. Insonders sollten die Regierungen dafür sorgen, daß die sogenannten Polizei-Feuer-Verwahr-Reglements und die Bauordnung durch allgemeine Gesetze, (nicht wie bisher durch einseitige Stadtpolizei-Ordnungen) bald geregelt würden. Sorgsam wahren, rasch löschen, sicher retten, so lautet das Motto des Verfassers, der da wünscht, wenn Deutschland annoch zur Einheit gelangt, von der Reichsgewalt recht bald ein Feuergesetz edirt zu sehen; es würde allseits mehr Wohlthaten gewähren, als manches andere Central-Gesetz. —

Rücklieferung der Sachen nach der Gefahr.

§. 137. Welcher Rettbeamte die Sachen in Empfang genommen hat, wird auch die Rücklieferung besorgen. Der Transport fällt den Eigenthümern anheim.

Diese Rücklieferuug muß baldthunlichst erfolgen, damit die Wachen, welche man vielleicht schon vermindert hat, ganz wegfallen.

*) Es sind mehre Beispiele bekannt, daß namentlich am Südharze eine rationale Versicherungsgesellschaft aus ihren Ersparnissen Beiträge von je 50 — 100 Thlrn. zur Anschaffung von Dorfspritzen gewährte. Als diese Spenden bekannt wurden, trat die ganze Gegend dieser Gesellschaft bei. Eben so weiß ich aus Thüringen, daß von einer dort viel verzweigten Gesellschaft Prämien zur Vertheilung an Retter gezahlt wurden, die sich in den Stunden der Gefahr bei der Rettung von Sachen, unbekümmert ob versichert oder nicht, rühmlichst ausgezeichnet hatten. Noch sind mir Fälle bekannt, daß dieselben die Kinder eines verunglückten Retters bis zu ihrem 20ten Jahre versorgt haben.

Sie geschieht in Gegenwart aller Betheiligten, damit jeder Ungehörigkeit vorgebeugt werde.

Versicherte Gegenstände darf der Eigenthümer nur in Gegenwart des betreffenden Agenten in Empfang nehmen. Ist dieser nach der öffentlichen Bekanntmachung durch Ausruf oder Ansagen im Auslieferungstermine nicht erschienen, oder hat er sich zur Stelle nicht als Agent dieses oder jenes Eigenthums zu erkennen gegeben: so hat der Ausliefernde von einer bestehenden Versicherung keine Notiz zu nehmen. Der Eigenthümer muß seine Sachen zurücknehmen, was er auch dagegen einwenden mag.

§. 138. Im Auslieferungstermine ist ein Polizeibeamter zugegen. Beschlagnahmen **während** des Geschäfts sind nie zulässig. Gegenstände, zu welchen sich kein Eigenthümer findet, werden zu Rathhause geliefert.

Sechster Abschnitt.

Die Garnison.

§. 139. In großen Städten, wo eine bedeutende Garnison steht, insonders in Festungen, sind für die Truppen speciell ausgearbeitete, den Localverhältnissen angepaßte Feuer-Reglements gegeben. Von diesen können wir hier absehen, und führen deßhalb bloß eine bezügliche Vorschrift ein, welche Bezug hat auf einen kleinern Ort und auf eine geringe Garnison. Verfasser schöpft aus eigener Quelle*), bemerkend, daß der folgende Inhalt in den meisten deutschen Staaten Geltung hat.

„Sobald eine Wache erfährt, daß Feuer ausgebrochen ist, schickt sie sogleich einen Unterofficier

*) „Die preußische Landwehrcompagnie", von C. L. Hellrung, Hauptmann, 3te Auflage, 2ter Theil, Abschnitt Garnisondienst S. 102. Creutz'sche Buchhandlung, 1836.

oder Gefreiten dahin, um sich von der Gefahr zu überzeugen. Im bejahenden Falle, oder wenn sie es selber sieht, läßt sie Feuerlärm schlagen, der Hauptwacht, dem Commandirenden und dem du jour-Officiere Anzeige machen.

Wenn die andern Wachen und Spielleute im Reviere schlagen hören, fallen sie ein. Die Truppen sammeln sich rasch auf dem Allarmplatze; die Sachen der auf Wacht Befindlichen und Kranken werden von den Quartiercameraden zur Stelle gebracht.

Solange das Feuer anhält, bleiben die Wachen, in deren Reviere es ist, in Gewehr und die Truppen auf den Allarmplätzen, wenn nicht der Befehlshaber bevorwortet hat, daß sie, gemäß einer Eintheilung der Garnison, nach bestimmten Plätzen abrücken sollen.

§ 140. In jeder größern Garnison wird, wie oben erwähnt, für diese eine besondere Feuerordnung bestehen. Falls indeß eine Compagnie, eine Escadron oder einige in einem Orte allein stehen, so trifft der Führer die geeignetsten Maßregeln, alle Militär- und Staatsgebäude, alle königlichen Kassen u. s. w. in der Nähe des Feuers durch Abtheilungen ohne Weiteres aus Staatsrücksichten zu decken, stellt auch der Ortsbehörde oder Feuerlöschungs- und Rettungsgesellschaft die benöthigte Mannschaft — behufs Deckung des Privateigenthums, Besetzung der Straßen, Eingänge und Erhaltung der Ordnung*) — zur Disposition **).

*) Das Dienstreglement spricht sich über diesen Zweig des Garnisondienstes näher aus.

**) Also die Civilbehörde oder die Feueranstalt, wo sie in den Händen der Bürgerschaft ist, hat den Dienst des zur Disposition gestellten Truppentheils anzuordnen und sich an den Befehlshaber dieses Detachements zu halten, daß er zweckentsprechend ausgeführt werde. Bei solchen civil-mili-

§. 141. Die Löschung überläßt der Truppenbefehlshaber den Einwohnern (resp. ihren Behörden) und beordert einen Theil seiner Leute, erst alsdann Hand anzulegen, wenn die Gefahr sich dergestalt vergrößert, daß die Einwohner nicht im Stande sind, mit ihren Kräften dem Feuer Einhalt zu thun und die Civilbehörde darum nachgesucht hat. Am zweckmäßigsten ist es alsdann, wenn das Militär einen besondern Wirkungskreis übernimmt. So viel wie möglich, muß sich der Commandirende mit der Ortsbehörde über die Dienstleistung seiner Mannschaft zu einigen suchen, um das gute Einverständniß mit den Einwohnern zu erhalten und sich den Dank derselben zu erwerben.

§. 142. Sieht der Commandirende endlich ein, daß sein selbständiges Einschreiten, in dem er über der Ortsbehörde steht, durch besondere Umstände bedingt wird, so soll er einschreiten; — er bleibt aber dafür verantwortlich und muß sich nachher ausweisen können, daß solches zur Abwendung großer Unglücksfälle durchaus nothwendig war*).

---

tärischen Anordnungen kommt oft schon wegen der Verwechselung von Ausdrücken in der Militärsprache viel Unsinn vor; wenn der Detachementsführer diesen nicht zu verwischen weiß, kann sich mancher Nachtheil herausstellen.

*) Wenn dieses ein Ort- oder Feuervorstand lies't, wird er sich wundern, daß man einem Truppenbefehlshaber das Recht einräumt, jene städtischen Behörden unter sich stellend, auf eigene Hand das Feuer-Commando zu übernehmen. Ich gestehe selbst, daß diese Anmaßung auf den ersten Blick etwas derb erscheint. Ich will aber ein Beispiel aus eigener Erfahrung dagegen bringen. — Ein Infanterie-Bataillon von 700 Mann garnisonirte in einer Landstadt mit 8000 Einwohnern. Eine durchmarschirende Pionier-Compagnie von 200 Mann hielt darin Rasttag. Gegen Abend brach ein so heftiges Feuer aus, daß nach einer Stunde 7 Holzhäuser in Asche lagen. Man hatte von der einen Waffe 200, von der andern

Der Commandirende ist außerdem bei'm Feuer für die strengste Ordnung unter seinen Leuten verantwortlich.

---

50 Mann auf Requisition zur Löschhülfe (außer der Straßenbesetzung) gegeben. Jetzt erhob sich der Wind und setzte im Nu noch 5 Gehöfte in Brand. Der Commandirende rieth dem jungen Bürgermeister, der keinerlei Erfahrung in Feuerbefehlen, auch bei sonst trefflichen Löschmitteln keine Autorität hatte und wegen dieses doppelten Mangels die Ordnung in einer sonst willigen Bürgerschaft nicht zu erhalten vermochte, zu denjenigen Maßregeln, welche er aus der Feuerpraxis kannte. Umsonst, der Bürgermeister verließ sich auf den Wind, der vom Brandplatze in's Freie wehte, wo nur noch 2 Häuser in Gefahr kamen. Plötzlich drehte er um und trieb die Flamme in die Stadt. Das dritte Haus gehörte dem Bürgermeister; das folgende seinem Schwiegervater, dahinter kam eine große Fabrik. Jetzt verlangte der Commandeur, daß das dritte und vierte Haus niedergerissen werden solle. Der Bürgermeister lehnte ab, weil er hoffte, der Wind werde in die erste Richtung zurückkehren. Nun ließ der Commandeur für alle Mannschaft Appel blasen, befahl den Pionieren, welche er durch Holzarbeiter aus dem Bataillon unterstützte, beide Häuser niederzulegen, und die übrige Infanterie trat an die Spritzen der Stadt und vom Lande. In 20 Minuten waren die Häuser verschwunden, das letzte brannte noch nieder; die Stadt war gerettet, obwohl der Wind sich gleich blieb. Der Bürgermeister war verschwunden, man munkelte, die wüthenden Bürger hätten ihn in's Feuer geworfen und der Commandeur, der mit seinen Truppen den Dank der Bürger in vollem Maße erntete, bekam einen derben Verweis vom Obercommando, daß er nicht früher den Oberbefehl im Feuerbereiche übernommen hatte. Es lagen 31 Häuser mit Zubehör im Schutt; der Flammenbrand hatte nur 3½ Stunden gewährt. An Löschmitteln, Wasser und Händen hatte es nicht gefehlt, aber an einem practischen Geiste und an der Ordnung. Hätte der Commandeur von vorn herein befehligt, wahrlich es wären keine 5 Häuser abgebrannt.

Siebenter Abschnitt.

Die Bürgerwehr.

§. 143. Wohl in allen deutschen Städten giebt es heut zu Tage Bürgerwehren, von welchen die meisten nach der Absicht der Regierungen und nach ihrer Organisation und Ausbildung nichts mehr und nichts weniger als eine bewaffnete Polizei- und Aufruhr-Macht repräsentiren.

In Orten, wo keine Garnison ist, übernimmt die Bürgerwehr den Dienst jener, wie er im §. 140 verzeichnet ist; in Orten mit Garnison besorgt diese jeglichen andern Dienst, nur nicht den auf und um die Brandstelle, welchen die Bürgerwehr sich nicht nehmen lassen wird, und den auf den Rettplätzen, der entweder von der Bürgerwehr oder, wo man aus Mangel an rüstiger Lösch- und Rettmannschaft eine eigene Rettwache etablirte, von dieser versehen wird.

Die §. 141 und 142 können bei der Bürgerwehr niemals in Anwendung kommen, weil sie unter

dem Magistrate stehet, nichts anders als ein Ausfluß aus der Bürgerschaft ist, gleich der Feuerschaar, die aber immer noch großartigerm und gemeinnützlichserm Zwecke geweihet ist, so lange nicht jene die Blutfeuerprobe zu bestehen mindestens die Aussicht hat.

§. 144. Es sei mir erlaubt, bei dieser Gelegenheit einer anderweiten Pflicht der Bürgerwehr zum Feuerdienste, wie sie in einer großen Stadt bestehet, zu erwähnen, indem ich einen kurzen Auszug aus den betreffenden Statuten vorführe.

„Die persönliche Hülfeleistung bei Feuersgefahr, bei der Einübung und bei Proben ist eine Ehrenpflicht ausschließlich der Bürgerschaft.

Unter dem Stadtdirector steht ein General-Spritzen-Inspector nebst Stellvertreter, ein Oberwachtmeister als Stab. Jede Spritze ꝛc. hat 2 Inspectoren. Außerdem ist eine eigends organisirte starke Compagnie der Feuermänner, welche technisch und tactisch für den Feuerdienst ausgebildet sind, vorhanden*), und jedes der 4 Wehrbataillone von 22 Officieren, 32 Obermännern und 492 Mann giebt zum Feuerdienste 4 Officiere, 12 Obermänner und 192 Mann des Bürgerwehrcorps, also 16 Officiere, 48 Obermänner und 768 Mann = 832 Köpfe; wovon die eine Hälfte, die jüngern, Drücker, die andern Löscher (im Wasserdienste) sind. Jedem Bataillon sind 2 Spritzen, 2 Anbringer und 100 Feuereimer überwiesen, welche letztern zu 20 an den Spritzen und zu 15 bei'm Compagniechef aufbewahrt werden. Verpflichtet sind zum Drücker- und Löscherdienste nur diejenigen in der Bürgerwehr dienenden Bürger, seit deren Bürgerrechtsgewinnung 10 Jahre noch nicht verflossen sind.

*) Sie thut als 17te Conpagnie Wehrdienst.

Die übrige Wehrmannschaft mag wohl mit der Garnison den Sicherheitsdienst theilen oder den Brandwachtdienst allein übernehmen. Wenn die Bürgerwehr aufgelös't oder außer Thätigkeit gesetzt würde, bleibt wohl die allgemeine Einrichtung bestehen; man wird aber zu der vordem bestandenen Verfassung in Bezug auf die gleiche Verpflichtung der jungen Bürger zurückkehren. Das ganze Institut wird also im Wesentlichen keine Veränderung erleiden."

Ob man dieses Löschersystem in andern großen Städten nachahmen möchte, überlasse ich; glaube aber nicht, daß es in kleinern Städten anwendbar ist, fahre daher im Textvortrage dieses Abschnittes fort.

§. 145. Löschen und Retten sind bei einer Feuersbrunst die vorgreifenden Maßregeln. Es hat daher, gewiß auch ohne Nachtheil für das Wehrinstitut, das seine militärische Wirksamkeit und Form auf Stundenzeit gestört sieht, aus diesem Kern der rüstigsten Bürgerschaft vorweg die Feuerschaar ergänzt werden müssen. Nach den von mir gemachten Erfahrungen bleibt ungefähr ein Dritttheil der Bürgerwehr zum Wehrdienst, resp. Sicherheits- und Brandwachtdienste übrig, und selbst von diesem Reste wird man die ganze Mannschaft noch nicht einmal unter den Waffen zu behalten brauchen. Ein Theil kann sich immerhin noch dem Löschdienste zuwenden.

§. 146. Dieses Dritttheil tritt auf das Feuersignal bewaffnet auf; die eine Hälfte eilt laut Eintheilung nach der Hauptwacht, die andere nach der Brandstelle, bei jeder die nöthigen Officiere und Unterofficiere, 1 Hornist und ein Tambour (die übrigen Spielleute und Musiker werden auch schon in der Feuerschaar verwendet sein). Die Hauptwache giebt die üblichen Sicherheitsposten und setzt einige starke Patrouillen in allen Theilen der Stadt

in steten Gang. Diese sorgen während der allgemeinen Bewegung in der Stadt für die Straßenordnung, für Ruhe und Sicherheit, auch daß gerettete Gegenstände weder verschleppt, noch entwendet werden; sie verhüten Einbruch, sehen auf die Straßenbeleuchtung und beachten die Feuersgefahr in Bezug auf Licht und fernes Flugfeuer. Ob von der Hauptwacht aus auch ständige Thorwachen oder an die Thore und Ausgänge bloß Doppelposten, Gewehr- oder Lauerposten*), vielleicht auch nur Wanderposten gegeben werden, darüber entscheidet die Localität und das Bedürfniß jeglichen Orts. In den meisten kleinen Orten wird wohl von einer Ablösung der Wachen und selbst der Schildwachen und Patrouillen keine Rede sein, denn man braucht die Löschmannschaft zu nöthig, und im Feuerdienste, der doch weit beschwerlicher ist, als der Wachdienst, möchte wohl nur unter sehr günstigen Verhältnissen eine Ablösung Statt finden können.

Die Brandwache wird sofort in der Nähe des Feuers (nach Umständen eine zweite) etablirt. Ein dazu günstig gelegenes Haus wird die Gelegenheit zum Unterkommen darbieten. Besser aber, wenn die Mannschaft im Freien bleibt, damit sie um sich sehen und leichter Ordnung halten könne.

Diese Wache sperrt durch je 2 — 4 Mann die Straßen, welche zum Brandplatze führen, ab; einige Wehrmänner, wo möglich umsichtige Unterofficiere, welche die beim ersten Feuerherrn befindlichen Gendarmen und Polizeidiener nöthigenfalls unterstützen

---

*) Alle Thorwachen und Schildwachen sind zu instruiren: — was der Feueroberst zu besorgen hat: — die ankommenden Landspritzen auf den und jenen Wegen nach dem Spritzendepot da oder dort zu dirigiren.

können, sind bei'm Feuerstabe; 2 Mann hat der Bürgerwehr-Commandeur bei sich; 1 Mann ist für den Hauptmann der Hauptronde, welcher die Posten der Hauptwacht und Brandwacht inspicirt; ein oder 2 Mann stehen vor dem Gewehr. Die beiden Wachtofficiere der Brandwacht thun die Visitirronden um die Brandstelle, danach sehend, ob die Schildwachen instructionsmäßig verfahren, andernfalls sie zu belehren.

§. 147. Alle über den Bedarf für die Haupt- und Brandwacht (etwa 60 — 70 Mann) vorhandene Wehrmänner, welche erstern bei der Hauptwacht von der ersten Hälfte und letztere bei der Brandwacht von der zweiten Ueberzählung sind, stellen ihre Waffen an oder in das Haus der Brandwacht und bethätigen sich alsbald als Löscher bei den Spritzen oder im localen Wasserdienste. Sind sie zur Verstärkung des Wachtdienstes, bei Aufläufen, Schlägereien u. s. w., vielleicht auch auf der zweiten Brandstelle erforderlich, so wird sie der Commandeur einzeln oder durch den Appelruf in Masse zur Brandwacht fordern.

§. 148. Der Commandeur, welcher sich in der Regel bei der rothen Fahne aufhält, wird sich von Zeit zu Zeit in- und außerhalb der Postenchaine bewegen.

§. 149. Das Absperren der Straßenzugänge zur Brandstelle in angemessener Entfernung, wozu man, geeigneten Falls, einige Feuerleitern oder Haken mitbenutzt, hat zum Zweck, daß im Innern des Feuerkreises keine störende Bewegung vorkomme, daß Verdächtige zurückgewiesen, Kinder unter keiner Bedingung eingelassen werden. Müssige Zuschauer kann es in demselben nicht geben, da man sie sofort zum Eimerdienste heranzieht. —

Es soll aber auch Niemand herausgelassen werden, der nicht als Feuermann draußen Geschäfte hat.

Gegen Unruhige, Tumultuanten und Trunkene wird unnachsichtlich strenge verfahren. Besoffene werden bald nüchtern, wenn man ihnen ein tüchtiges Kopfsturzbad giebt.

Die Rondeofficiere wie auch die Patrouillen und jeder Wehrmann unterm Gewehr, sehen darauf, daß die Communication in den Straßen nirgends gehemmt werde. Erstere besuchen auch die Spritzen- und Wagen-Depots.

§. 150. Die Anordnung einer Brandwache aus der Bürgerwehr nach der Löschung ist vorbehalten.

Achter Abschnitt.

Belohnungen und Strafen.

§. 151. Die Untersuchung über das Entstehen des Feuers liegt dem Gerichte ob.

Der Magistrat bestraft diejenigen, welche ihm vom Feuerausschusse wegen Pflichtverletzung angezeigt werden, nach den Gesetzen, welche im Orte gelten und der von der geeigneten Oberbehörde genehmigten Feuerordnung beigedruckt sind.

§. 152. Belohnt werden vom Feuer-Ausschusse (aus der Cämmerei-Casse, wenn Geld in Rede steht):

1) Wer das Feuer zuerst bemerkt und gehörig bekannt macht; ist es ein bestellter Wächter oder Patrouilleur ꝛc. der Garnison oder Bürgerwehr, so ist die Belohnung wenigstens zu verdoppeln.
2) Welcher Hornist oder Tambour aus seiner Wohnung her das erste Feuersignal giebt, das aber den Anordnungen der Feuerverordnung im §. 25

entsprechen muß. Von dieser Belohnung ist natürlicher Weise der Tambour ꝛc. der Wacht, welchem das Signal befohlen wird, ausgeschlossen.

3) Welche große Spritze der Stadt das Feuer zuerst angreift.
4) Welche Einwohner die erste Tonne oder den ersten Tubben zur Brandstelle geschafft haben;
5) deßgleichen die erste Leiter oder ersten Feuerhaken.
6) Wessen Wagen, bespannt und gerüstet, zuerst vor dem Eimerverwahrungshause oder auf der Brandstelle erscheint.
7) Welcher Retter, Löscher, Turner und Handspritzer im Brandhause zuerst in Thätigkeit tritt.
8) Welche Landspritze als erste, zweite und dritte im Spritzendepot ankam und dem Stabe gehörig angemeldet ist.
9) Welche Landspritzen sich besonders nützlich erwiesen.
10) Wer überhaupt durch seine Thätigkeit und besonnene Aufopferung sich besonders auszeichnete.

§. 152. Sollte ein Löscher oder Retter erweislich das Unglück haben, im Feuerdienste beschädigt zu werden: so soll er auf öffentliche Kosten geheilt werden.

Kommt ein Helfender gar zu Tode, so wird er auf gleiche Kosten feierlich beerdigt; auch wird die Stadt seiner bedürftigen Familie beistehen.

§. 153. Niemand darf für Handreichungen von denen, bei welchen das Feuer aufging oder sich rasch fortpflanzte, oder deren Sachen gerettet, eigenmächtig Entschädigung oder Belohnung erpressen. Wer rechtliche Ansprüche hierauf machen kann, meldet sich bei'm Feuerausschusse.

Wer die ihm auferlegte Pflicht nicht treu erfüllt, ohne zureichende Entschuldigung zu spät auf seinem Posten oder wohl gar nicht erscheint, auch nicht mit

Ernst und Eifer arbeitet, den gemeinsamen Anordnungen sich widersetzt, Unruhe und Störungen verursacht, wird mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Wer von den geretteten Sachen das Geringste veruntreuet oder zurückhält und der, welcher innerhalb 12 Stunden nach der Löschung die ihm anvertrauten Sachen nicht zurückgegeben oder angezeigt hat, daß er sie in Verwahrung habe, wird ohne Ansehn der Person bestraft.

Entwendete, muthwillig verdorbene oder beschädigte Feuergeräthe werden auf Kosten des Schuldträgers wieder beschafft und dieser überdies gesetzlich bestraft.

§. 154. Wer in seinem Hause Feuer entdeckt, soll sofort alles aufbieten, dasselbe zu löschen. Gelingt ihm dieses auch, so soll er doch der Polizei schleunigst Anzeige machen, damit sie von der Beseitigung der Gefahr sich überzeugen könne. Jede Feuerverheimlichung wird hart bestraft und um so härter, wenn dadurch die Feuersbrunst begünstigt wurde. Jeder Contravenient, durch dessen Schuld Feuer aufkommt oder verbreitet wird, hat — außer der ihn betreffenden Criminalstrafe — auch jeglichen verursachten Schaden zu ersetzen, so weit es sein Vermögen gestattet.

Alle stadtseitig eingzogenen Strafgelder geeigneter Art fließen in die städtische Feuerkasse.

Neunter Abschnitt.

Die Land-Feuerkreise.

Provinzial-Feuerbezirke.

§. 155. Es möchte wohl keine der Klein- und Mittelstädte, in welcher irgend eine Feuerordnung zur Geltung und praktischen Ausführung kommt, im Stande sein, eine Feuersbrunst, welche bereits 4 — 5 Gehöfte unter ungünstigem Luftverhältnissen ergriffen hat, mit ihren noch so trefflichen Löschmitteln und Personenkräften selbständig zu bekämpfen und zu besiegen; denn man rechnet erfahrungsmäßig zwei gute Spritzen auf jedes brennende Haus und deren drei auf jedes kleine Gehöft. Größere Gehöfte und aneinander gereihte Complexe, zumal, wenn sie aus öconomischen Holzgebäuden bestehen, erfordern noch mehre.

Deßhalb wird überall die Landhülfe sehr erwünscht sein.

Eben so verlangt jedes Dorf die Unterstützung der Stadt und der Nachbarorte.

Dieses Ziel zu erreichen, bildet eine Stadt mit den passend gelegenen Dörfern (vielleicht auch Flekken und Kleinstädten) einen **Landfeuerkreis**, der die Grundsätze in der städtischen Feuerordnung befolgt.

§. 156. Rufen nun alle Städte oder sonst geeignete Orte eine gleiche Maßregel in's Leben, schieben sie ihre Feuergränzen an die der Nachbarn, so entsteht aus diesem Verbande einzelner Landfeuerkreise ein **Provinzial-Feuerbezirk**, und mittlerweile ist der ganze Staat damit versehen, welcher dafür sorgt, daß eine Abtheilung im Ministerio des Innern neben dem Assecuranzwesen auch die Controle der einzelnen und provinziell verbundenen Feuerkreise handhabt und zu dem Ende zeitweise Feuercommissäre in die Orte sendet, nachzusehen, ob die Feueranstalten in gesetzlicher Ordnung sich befinden.

Eine solche Einrichtung und Controle wird dem Lande größern Vortheil bringen, als die Wohlthat der Assecuranzen.

Dergleichen Ueberwachungen irgend einem, im Feuerwesen nicht routinirten, reisenden Provinzialrathe als Gelegenheitssache mit aufzutragen — würde Veranlassung geben, dem alten Herrn Schlendrian recht bald wieder die Nachtmütze aufzusetzen.

Die Sache ist zu ernst und zu bedeutend, als daß nicht alle deutschen Staaten zu Gunsten einer vollkommen geregelten Feuerordnung wirken möchten. Nicht Millionen, nein, viele Milliarden stehen auf dem Spiele!

Bildung der Landfeuerkreise.

§. 157. Verfolgt man die Position des §. 155 im Bezug auf den Spritzenbedarf bei'm Häuser- und Gehöftbrande, so dürfte das Feuer in 10—12 Wohnungen eines holzgebauten Orts gegen 30 Sprizzen beschäftigen.

Nimmt man nun an, daß eine Stadt 6 Doppelspritzen besitzt, so müßten noch 24 vom Lande kommen. Unter diesen befinden sich durchschnittlich nur 4 Doppelspritzen zweiten Rangs, 6 große, mächtige Rohrspritzen und 14 kleine, einfach construirte, nicht sonderlich weit schießende, aber doch einigermaßen starken, jedoch unterbrochenen Wasserstrahl gebende Rohrspritzen letzten Rangs und meist alt.

Je ärmer die Landschaft ist, um so schlechter trifft man die Spritzen in derselben an, wenn die Orte überhaupt welche besitzen. Herrscht aber in der Gegend eine gewisse Wohlhabenheit, die durch fruchtbaren Ackerbau oder bedeutende Viehzucht bedingt ist, so gestalten sich auch die Löschmittel der Ortschaften sehr günstig. Dasselbe darf man von Provinzen sagen, in deren Orten viele und große Fabriken sind. Im Magdeburgischen giebt es Dorfgemeinden, welche nicht eine, sondern 2 Spritzen à 800 — 1000 Thlr. besitzen, die, wenn sie mit 4 Hengsten bespannt in die Stadt fahren, mit denen von den reichsten Landschlössern rivalisiren. Dort, an der Oder, in Franken, besonders im Wupperthale und in allen Fabrikorten der Rheinprovinz setzen die Orte einen Stolz darein, treffliche Spritzen vorzuführen. Ich kenne Orte mit erbärmlichen Kirchenglocken, aber Spritzen ersten Rangs. Wohl alle preußischen Domainen und große Rittergüter haben — außer der Dorfspritze — ihre eigene schöne Spritze und ausreichendes Löschgeräth.

§. 158. Sahen wir im vorigen §., je reicher eine Gegend, desto schönere Spritzen, so gestaltet sich auch nach dem Culturboden, nach der Wirthschaftsweise und nach den industriellen Verhältnissen die Lage und Zahl der Orte.

Der fruchtbare Ackerboden duldet keine Waldungen; er ist meist eben, von sanften Hügeln durch-

schnitten und erstreckt sich über bedeutende Flächen. In diesem liegen nun die Dörfer enge, jedoch klein, neben einander, wenn nämlich die Bauern längst auf eine kleine, aber meist eigene Flur beschränkt waren; giebt es jedoch in Dörfern einen gemischten Besitzstand (Bauern-, Domainen-, Klöster-, Stifts-, Ritter- und Bürgergüter) so zeigen sich auch die Fluren weit gedehnt; jene sind groß, mit vielen Gebäuden besetzt und liegen fern von einander. Solche Dörfer haben in den letzten Decennien an großen Bauerngehöften oft um die Hälfte zugenommen, wenn die parcellirten obigen Güter in die Hand einzelner Bauern, welche zum Theil aus Gutsleuten große Hofbesitzer wurden, kamen.

Wenn nun im ersten Falle jedes Dorf eine, im letztern wohl 2 — 3 und 4 Spritzen hat, so braucht man natürlicher Weise den Feuerkreis nicht weit zu ziehen, um die zur Bekämpfung einer Feuersbrunst nöthigen Anzahl (30) Spritzen darin zu vereinigen. Es kann sich somit ein gemischter Feuerkreis, d. h. eine Stadt mit Flecken und Dörfern — oder ein reiner Dörfer-Feuerkreis bilden. Die letztern kommen nur selten vor*).

§. 159. Wenn die Dörfer arm an Ackerbesitz sind (oder mehr von der Viehzucht leben), die Landschaft von Waldungen, Mooren, Haiden, bedeutenden Hügeln, Felsengängen ꝛc. durchschnitten ist (die Industrie- und Fabrikgegenden ausgenommen), so liegen sie auch weit auseinander und sind bei der all-

---

*) Duderstadt, in einer mittelfruchtbaren, hügeligen, meist freien Ebene gelegen, mit zahlreichen kleinen Dörfern, deren Fluren Eigenthum der Bauern sind, braucht von seinem Stichpunkte aus den Zirkel nur a) zwei Wegstunden zu schlagen, um mit seinen 6 Stadtspritzen noch 32 Landspritzen zu vereinigen; b) auf der dritten Kreisstunde treten ihm nur noch 8 Spritzen zu. (!)

gemein geringen Bevölkerung klein und ihre Sprizzen meistentheils schlecht. Sehr natürlich muß sich die betreffende Stadt einen weitern Feuerkreis bilden*).

Dies wird schon, jedoch in geringerm Maße, geschehen müssen, wenn das Terrain einer Flachebene oder Hügelformation in Theile eines Hochgebirges übergeht oder auch nur mit dessen Fuße sich verbindet.

§. 160. Je weiter man vom Fuße eines Gebirges auf dessen Höhen mit scharf eingeschnittenen Thälern kommt, um so spärlicher findet man Dörfer, hingegen mehr kleine Städte, z. B. die 7 Bergstädte auf dem Oberharze, die Fabrikstädte auf dem Thüringer Wald, und eine Menge Hüttenwerke und Fabriken ꝛc., welche ohne Ausnahme treffliche, gut bediente und im Verhältnisse zu den Landstädten und Dörfern recht viele Spritzen — (jede Hütte und Fabrik gewiß eine) — und genügendes Löschgeräth besitzen. Freilich ist in diesen Bergorten und Etablissements neben dem gewöhnlichen Wassermangel und der mitunter schwierigen Passage, noch mehr bei fast durchgängiger Holzbauart, wegen der fortdauernden Unterhaltung des Ofenfeuers, wegen der mehr feuergefährlichen Beschäftigung der Bewohner, wegen der auf den Höhen und in den Thälern stets herrschenden scharfen Luft u. s. w. die Feuersgefahr höchst bedeutend; kommen Feuersbrünste vor, so sind sie äußerst umfassend und verheerend: man wird aber auch nirgends so treffliche Feueranstalten finden, als

*) Ein solches Terrain bietet der nördlich an den Duderstädter gränzende Feuerkreis Giebolde hausen (Flekken). Der Cirkel a) gewährt bei 2 Stunden 20, b) bei 3 Stunden abermals 20; der Herzberger am Fuße des Harzes, mit der einen Hälfte aus Hügeln, mit der andern aus Gebirge bestehend, ad a) kaum 7 und ad b) noch 13 Orte, welche erstere wie letztere größtentheils im Lande liegen.

in Hochgebirgen. Hier fehlt es nicht an Köpfen zur systematischen Leitung, an Technikern, Sappeuren noch an ausdauernder Bedienungsmannschaft. Die Handspritzencorps sind wohl nirgend nöthiger, darum zahlreicher und eingeübter. Auch haben die Gebäude wegen des nahen, meist unentgeldlichen, schönen Bauholzes und Gesteins den hohen Werth nicht als die der Ebenen, fern von diesen Baumaterialien. Eben so verdient es angeführt zu werden, daß die Bergorte nur geringe Strohvorräthe — (viel Laub) — und Stallfutter bewahren. Die eine rasche Feuerfortpflanzung gewährenden hölzernen Dachschindeln sind wohl meist abgeschafft oder doch bei Neubauten verpönt, was man in mehren Staaten hinsichtlich der Stroh- und Schilfbedachungen längst angeordnet hat. Als gefährlich stellen sich in den bewaldeten Hochgebirgen die Waldfeuerbrände heraus, welche jedoch in den nadelholzbestandenen ebenen Waldungen ebenfalls häufig sich ereignen.

§. 161. Die Haidegegenden zählen schon wegen ihrer Armuth wenig Spritzen und ihre Ortschaften liegen so weitläufig auseinander, daß es schwer halten möchte, anders als in einem sehr gedehnten Feuerkreise die benöthigte Anzahl zusammenzubringen. Die Häuser in den Ortschaften pflegen stets von Holz zu sein, auch dicht aneinander gereihet. Jedes Feuer droht daher Vernichtung.

§. 162. Noch wollen wir der Gegenden erwähnen, wo noch, in altsassischer Weise, die 2—3 Stunden weit gedehnten Bauerschaften aus lauter hagenartig durch Gärten, Wiesen und Acker abgegränzten Einzelngebäuden bestehen (in Westphalen und Friesland ꝛc.) Die Baulichkeiten der Bauern bilden keine Wirthschaftsgehöfte, wie wir in den übrigen deutschen Gauen sehen, sondern ein Haus, in welchem die Wohnung, Stallung, Frucht- und Futterböden,

die Scheunen und Tennen unter einem Dache sich befinden. Solch eine Bauerschaft wäre geeignet, für sich einen Feuerkreis zu bilden; aber man hat meist nur eine, höchstens zwei Spritzen darin; es wird überhaupt keine Schwierigkeit haben, da sich oft mehr, als 20 solche Bauerschaften an einander reihen, Feuerkreise zu organisiren, wie man sie anderwärts selbst in den Haiden noch abgränzen kann. Das beste bei der Sache ist, es kann wohl ein solches Haus, und ehe eine Spritze anlangt, in der Regel bis auf das letzte Holzstück niederbrennen; selten greift jedoch das Feuer ein zweites an; und zum Ruhme dieser Hagenbesitzer muß ich erwähnen: ihre Feuerverwahrordnung im Hause wird mit aller Strenge gehandhabt; nirgends wird seltener assecurirt als dort, warum? — man hütet sich selbst und hat keine Nachbarn zu fürchten!! —

§. 163. Die meiste und häufigste Feuergefahr waltet also unter den Städten, 1) in denjenigen Ackerstädten, welche von Holz gebauet sind, ihre Scheunen nicht, wie mehrfach das Gesetz vorschreibt, einzeln vor der Stadt, sondern eng zusammengepfercht hinter den Wohnungen haben, 2) in den Gebirgsstädten, — und auf dem Lande, wo die Gehöfte nicht vereinzelt liegen, sondern wohl gar stadtartig sich aneinander schließen, was man jetzt bei Dörfern, welche an Chausseen und Eisenbahnen durch Neubauten sich vergrößern, in der Regel findet, so daß bedeutende Langstraßen entstehen. Hierher muß man streng alle Ackercolonien mit Wirthschaften und weniger die Tagelöhner- und Fabrikarbeiter-Colonien rechnen. Letztere bauen sich gern auf noch nicht urbaren Thalhängen vereinzelt an.

Bei der Eintheilung eines Feuerkreises mag es wünschenswerth erscheinen, daß vorweg die zu einem Verwaltungsbezirke gehörenden Orte ihn bil-

den; indeß wird man auch diejenigen ohne Weiteres hineinziehen, gleichviel ob sie zu einem andern Landesbezirke oder zum Auslande gehören*), — welche je nach Lage und Entfernung naturgemäß Anspruch auf gegenseitige rasche Hülfe machen dürfen.

Ich wünsche, daß auf diesem Feuerwege zum Heile der leidenden Menschheit keine Rechte oder Linke, keine Frankfurter oder octroyirte Verfassung in den Weg trete, vielmehr meine Feuerverfassung durch ihre Einführung ein **einiges Deutschland** schaffe, das an seinen fernsten Gränzen jedem Nachbar in der Feuersnoth Hülfe bringt.

Man berücksichtige besonders Orte, welche im Gesichtskreise liegen, nicht durch bedeutende Höhen oder eingeklemmte niedrige Lagen verdeckt sind, wenigstens aus dem Feuerscheine den Brand erkennen lassen oder durch Zwischenorte, durch Signale und Fanale benachrichtigt resp. erkannt werden, ferner auch durch oft oder gänzlich unpracticable Wege nicht abgeschnitten sind, und in Bezug auf letztern so bedeutende Umwege nach hierseits machen müssen, daß sie, diese nehmend, trotz der localen Nähe später mit der Spritze am bedrohten Orte zu erscheinen im Stande sind, als die von jedem außerhalb des Feuerkreises gelegenen Orte. Hier pflegen lang gedehnte Moore, Sümpfe, Haidewaldungen, durch welche keine Chausseen oder Dämme füh-

---

*) Der Duderstädter engere Feuerkreis bildet sich aus:

1) der Stadt mit	 6	Spritzen.
2) dem Amte Duderstadt mit	. . 16	„
3) Theilen des Amtes Gieboldehausen	. 5	„
4) Theilen des preuß. Kreises Worbis	. 11	„
	mit 38	Spritzen.

Diese ad 4 sind die besten Landspritzen, die ein Weitergreifen ins Inland nimmer ersetzt.

ren, vorzugsweise die Behinderung zu gewähren. Auf solche Spritzenhülfe rechne man daher auch nicht bestimmt.

Dahingegen ziehe man Orte von Chausseen und jederzeit fahrbaren Verbindungswegen selbst dann noch in den engern oder weitern Kreis, wenn sie auch weit über den Cirkelschlag hinaus liegen. Die guten Wege lassen ihre Spritzen rasch herbeieilen und nicht Witterung, nicht Nacht hält sie zurück. Solche weit entfernte Hülfe muß natürlicherweise auf der Reciprocität beruhen. —

§. 165. Bei'm Brande in der Stadt wird man nur die Landspritzen mit der Bedienungsmannschaft erwarten; denn dort besteht ein geregelter Rett- und Wachtdienst, man hat auch zum Wassertragen eine Menge in der Feuerschaar nicht angestellter Personen disponibel. Wenn daselbst 10 — 16 Häuser brennen, so wird man der auswärtigen Handhülfe immer noch nicht bedürfen. Anders gestaltet sich dies Verhältniß auf dem Lande. Ein Dorf mit 500 Einwohnern vermag kaum 150 erwachsene Personen, Weiber und herangewachsene Kinder eingerechnet, zum Löschen und Retten zu geben. Brennen 5 Gehöfte, so muß in 10 — 12 gerettet werden; man rettet und läßt brennen, denn man hat ja nicht einmal die Personen zum Wassertragen.

Deßhalb muß von den nächsten Dörfern ein außerordentlicher Zuzug zum Wasser- und Wachtdienste erfolgen. Gewiß strömen auch Viele, wie dies in Folge der Verwandtschaft zwischen den Einwohnern nahe gränzender Dörfer nicht anders sein kann, zum Retten dorthin. Orte, welche, wie im vorigen §. erklärt, mit ihren Spritzen zu erscheinen behindert sind, senden wenigstens auf den geeigneten Fußwegen ihre Bedienungsmannschaft.

Innere Ordnung im Landfeuerkreise.

§. 166. Die Feuerkreise sind in Gemäßheit der vorigen §§. verschiedenartig, je nach der Lage und Entfernung, sowie nach der Größe der Orte gebildet. In den meisten Gegenden reicht ein Cirkelschlag von 2 Stunden Entfernung aus dem Mittelpunkte hin, die erforderlichen Spritzen bei einem Brande zu versammeln. Bei großer Gefahr wird es aber auch nothwendig werden können, die Spritzen der noch 1 — 2 Stunden entferntern Orte auf die Brandstelle zu ziehen. Man hat also einen engern und einen weitern oder secundären Feuerkreis vorzusehen. Orte, welche an der Gränze eines benachbarten Feuerkreises liegen, haben die Verpflichtung, wenn es in diesem brennt, daselbst Hülfe zu leisten. Daher kann es vorkommen, daß ein solcher Gränzort sogar, außer in seinem Kreise, noch in 2 — 3 auswärtigen Kreisen sich bethätigt; denn es liegt in der Natur der Sache, daß dieser Ort dem Brande eines ihm nahe liegenden Nachbarortes nicht unthätig zusehen wird, weil dieser nicht zu seinem Feuerkreise gehört.

Es gilt mithin die Regel: Jeder Ort schlägt aus sich den Cirkel bis zu den von ihm nach der Norm seines Feuerkreises entfernt liegenden Orten, schickt dahin seine Spritze und empfängt von ihm gleiche Hülfe. Diese Regulirung erfolgt von der Kreis- oder Provinzialbehörde oder durch die Vereinbarung der nachbarlichen Feuerkreis-Behörden.

§. 167. Alle Feuerkreise handeln nach den Feuerordnungen, welche die Provinzialbehörden den einzelnen Feuerkreisen gegeben haben. Am leichtesten ist diese Maßregel in eigenem Lande durchzuführen; schwieriger stellt sie sich in Gränz-Feuerkreisen heraus, die Orte von 2 ja selbst von 4 deutschen Ländern in sich fassen, weil, wie früher gesagt, die Terrainlage

und nicht die Regierungen den Feuerkreis bestimmen. In solchen Kreisen können nun mehre Feuerordnungen herrschen; Grundsatz ist dann: daß die Feuerordnung in Anwendung kommt, welche im brennenden Orte gilt. Ihr unterordnen sich alle Mannschaften, die, woher auch, hier zur Hülfe erschienen sind. So wünschenswerth es daher auch ist, daß in ganz Deutschland einerlei Feuerordnung herrsche, so wird sich aus den bekannten Ursachen, wonach jedes Land die bessere Ordnung zu haben glaubt, diese Gleichmäßigkeit doch nicht erzielen lassen; man wird also in gemischten Feuerkreisen wenigstens eine gegenseitige Vereinbarung treffen, und allseits sich mit der in jedem Land geltenden Ordnung bekannt machen.

§. 168. Referent siehet von diesen Gränzverhältnissen ab und behält in der Vorlage diejenigen im Auge, welche in einem und demselben Lande als Landesfeuerordnung eine normale Geltung haben.

§. 169. Er fordert, daß jedes Dorf im Feuerkreise auf je 100 — 120 Häuser eine gute, wo möglich eine Doppelspritze — mit Schlange und Standrohr — habe. Dörfer unter 100 Häusern brauchen nur je 2 und 3 eine gemeinsame Spritze zu besitzen.

Jede Spritze soll außer dem üblichen kleinen Inventar 24 Ledereimer, auf 100 Fuß der Schlange noch eine Reserve von mindestens 50 Fuß Schläuche besitzen. Auf jede Spritze zur Benutzung im Orte rechnet man noch eine Rinne mit Füllen und 2 Tonnen, 50 Leder- und auf jedes Haus noch einen disponibeln Haus-Feuereimer, auf jedes 2stöckige Dorfhaus eine am Hause hängende, auf das Dach reichende Feuerleiter, auf jede 8 Häuser einen Feuerhaken und eine Axt, auf je 3 einen Rettsack im Spritz-

zenhause (außer den von den Ackerleuten sofort zur Disposition zu stellenden Futtersäcken) und eine 20=füßige Rettleine und auf 5 eine Laterne. Alle diese Geräthschaften müssen im brauchbarsten Zustande im Spritzenhause vorräthig sein.

§. 170. Der Bauermeister und die Vorsteher, der Pfarrer und der Schullehrer bilden den Stab; einer derselben besorgt die Rettgeschäfte. Sechs erfahrene Männer, etwa der Müller, sind für die Wasserstauung verantwortlich, 4 sind Eimerherrn und Wasserführer. Außerdem bilden sich, wie in den Städten die Spritzenmannschaft, bei jeder Spritze: 2 Führer, 2 — 4 Rohr= und Schlauchführer, 24 Spritzenmänner, unter letzteren 2 Zimmerleute, dann ein verhältnißmäßiger Sappeur=*), Platz= und Grenzdienst. Die Hälfte der arbeitsfähigen Bevölkerung ist zum Retten bestimmt; einige Rettwagen und eine kleine Rettwache, diese aus schwächlichen und alten Männern bestehend, dürfen nicht fehlen. Da auf dem Lande alles weibliche Personal zu arbeiten gewohnt ist, so benutzt man es vorzugsweise zum Transport der Rettsachen und zum Wasserreichen in den Eimergassen.

§. 171. Jeder Feuerkreis ist nach Terrainbildung in 3 bis 4 Feuersectionen eingetheilt; in jeder ist ein Spritzenhauptmann nebst 2 Gehülfen, resp. Stellvertreter gewählt, welche die Verpflichtung haben, bei jedem Dorffeuer im Feuerkreise zu erscheinen und den Dienst der städtischen Spritzenhaupt-

---

*) Alle Zimmerleute und Dachdecker in der Feuerkreis=section sind verpflichtet, bei'm Brande innerhalb desselben zu erscheinen, das Sappeurcorps, welchem zwei Werkmeister vorstehen, zu bilden, um so mehr, weil sie nach jedem Feuer bei'm Wiederaufbau Beschäftigung erhalten. Die Schornsteinfeger dürfen dabei nicht fehlen.

männer zu übernehmen und zwar, wie jene, sich, je nachdem sie zur Stelle sind, an die Spitze einer verhältnißmäßigen Anzahl vorhandener Spritzen zu stellen.

§. 172. Alle Löschangelegenheiten stehen unter dem Feuerobersten des Feuerkreises, gewöhnlich der Amtmann, Landrath, Polizeicommissär oder sonstige Landvorgesetzte, dessen Pflicht es an sich ist, bei jedem Feuer in seinem Verwaltungsbereiche gegenwärtig zu sein. Derselbe hat einen Stellvertreter *) und einige Gehülfen aus dem Feuerkreise. Diese Feuerbeamten besorgen jegliche Aufsicht und obere Anordnung im Lösch- und Rettsache; an sie schließt sich die Ortsbehörde während des Brandes an, um denjenigen Auskunft zu geben in Bezug auf Localverhältnisse, welche diesen Männern nicht genau bekannt sein möchten. Sie ordnen die großen Demolirungen, welche auf dem Lande häufig vorkommen, an, treten überhaupt in der Eigenschaft des Stabes und resp. des 4ten und 5ten städtischen Feuerherrn auf. Die Amtsvögte, Gensdarmen u. s. w. werden Spritzendepots vorzustehen haben. Auch bildet sich unter dem stellvertretenden Feuerobersten eine permanente technische Commission, welcher es obliegt die Spritzen- und Löschgeräthschaften zu revidiren und die Spritzenproben abzuhalten.

§. 173. Man sucht überhaupt auf dem Lande die städtische Feuerordnung möglichst in Anwendung zu bringen; alle Instructionen, welche in dieser zur Ausführung kommen, werden auch dort Platz greifen.

---

*) In Belgien erhält der stellvertretende Feueroberst von jedem Dorfe jährlich 4 Scheffel Hafer und 1 Centner Heu zur Haltung eines Reitpferdes, ein Spritzenhauptmann die Hälfte.

Es kann also nicht schwer halten, nach der vorliegenden städtischen Feuerordnung eine solche für die Dörfer einzurichten, da, wie gesagt, die Instructionen sich gleich bleiben, es also nur darauf ankommt, die bezüglichen im Dorfe abweichenden localen Verhältnisse, anderweit dem Bedürfnisse der betreffenden §§. anzupassen.

§. 174. Als einen ersten Hauptgrundsatz bei'm Dorfbrande empfehle ich, sobald die Hülfsspritzen in genügender Anzahl vorhanden sind, diesen den Löschdienst zu überlassen und die Einwohnerschaft bei'm Retten und Wasserzubringen zu verwenden, daher in diesem Falle selbst die Pumper der Ortsspritze, nicht aber die Spritzen- und Rohrführer, zu anderweiter Thätigkeit zu entlassen.

Bei'm Verleger dieses sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Alfing, K. (Spritzenfabricant und Kupferschmied in Emden), die Schlangen-Feuerlöschspritzen für Solche, welche ihrer bedürfen, oder sie verfertigen. Theoretisch und practisch bearbeitet. Mit 13 Taf. und 105 Fig. Zweite um mehrere Druckbogen und mit noch einer Tafel vermehrte Auflage. Gr. 8. 1¾ Rthlr. oder 3 fl. 9 kr.

„Das Berliner polytechnische Archiv, VI. 48. sagt: Dem practischen Arbeiter, Verfertiger von Feuerspritzen, die sich in neuester Zeit so höchst nöthig erwiesen haben, dient das vorliegende Werk als sicherer Leitfaden, um so mehr, als es besonders von den Vorschriften und Regeln des Baues und der Behandlung der Feuerspritzen handelt, und sich nicht mit theoretischen Sätzen und Berechnungen befaßt, welche dem Praktiker wenig nützen. — Die polytechnische Zeitung, 1843, Nr. 4 sagt: „Vor 50 Jahren würde es Niemand für möglich gehalten haben, daß jemals ein Kupferschmied ein Werk würde schreiben können, das im Ganzen so gut gehalten uud neben den reichen eignen Erfahrungen so sehr das schon Vorhandene berücksichtigt, als dieses. Mit vollem Recht muß man es allen Spritzenfabricanten angelegentiich empfehlen".

Der Verfasser in seiner Gegend wohlbekannt als geschickter Mann und als besonders thätiges Mitglied des Hannöverschen Gewerbsvereins, vermißte bis jetzt ein Werk, welches den obigen Gegenstand mit erforderlicher Ausführlichkeit darstellt, ein Werk von einem Praktiker selbst, aus dem der Handwerksmann deutlich entnehmen kann, wie man Feuerspritzen, die jede Anforderung befriedigen, nach der neuesten Art verfertigen kann, was ihn nicht oberflächlich im Stich läßt, sondern das alle einzelnen Theile, so wie deren Zusammensetzung gründlich und ganz vollständig erklärt, und über Construction, Größen- und Gewichtsverhältnisse der einzelnen Theile zum Ganzen, so wie über das beste Material, über die Wirkungskraft der Spritzen und über deren Preise so sichere Angaben enthält, das sich der hiernach arbeitende Techniker fest darauf verlassen und sich überall darnach richten kann. Eine lange Erfahrung, eine Menge von ihm erbauter Spritzen und die genaue Kenntniß aller Bücher setzen hierzu den Verfasser in den Stand. Er läßt alle diese Schriften eine Revue passiren, und weis't nach, daß keine

einzige davon dem practischen Arbeiter genügen, oder viel helfen kann. Dabei sind ihm die neusten Erfindungen genau bekannt und bei seinen Angaben sorgfältig und vollständig benutzt.

Inhalt:

1. Theoretischer Theil.

züge des geschlagenen. Ursache der entgegengesetzten Meinung. Besondere Bemerkungen zu den Stiefeln in den kleinen Spritzen. c) Die Gurgelröhren, Beschaffenheit und Zweck derselben. d) Die Ventile, Benennung und Zahl derselben zu einer Spritze. Verschiedene Ansichten über die beste Einrichtung der Bodenventile. Desgleichen der Seitenventile. Desgleichen der Ventile im Allgemeinen. e) Die Sperrstangen, Zweck derselben. f) Die Verbindungsbänder mit Schrauben, Nutzen derselben. g) Das Ausflußrohr mit Schraubenmutter oder Schraubenspindel, Anbringung derselben an großen und kleinen Spritzen. Richtung desselben. Luftabschlußrohr bei kleinen Spritzen. Unzweckmäßigkeit zweier Ausflüsse an einer Spritze dieser Art. Schluß der Uebersicht des innern Werks. — **Achter Abschnitt.** Uebersicht aller Theile des äußern Werks einer Feuerlöschspritze im Allgemeinen; die beste Gestalt, Größe und die besten Materiale dazu, im Vergleiche mit andern Angaben darüber. h) Die Schleife, Vortheile und Zweck derselben; die vier Bolzenschrauben. i) Der Wasserbehälter, Form desselben. Hölzerne, ovale und länglich viereckige Wasserbehälter. Ausfütterung derselben mit Kupfer. Nachtheile der Ausfütterung. Kupferne Wasserbehälter, Vorzüge und Gestalt derselben. Unzweckmäßigkeit der zu großen Wasserbehälter. k) Die Bohle, worauf das innere Werk in dem Wasserbehälter steht, zweckmäßige und unzweckmäßige Einrichtung derselben. Unzweckmäßige Befestigung des innern Werks mit der Bohle. l) Das Sieb, verschiedene Ansichten über dasselbe. m) Der Deckposten, Wichtigkeit dieses Stücks nach unten und nach oben. n) Der Druckbaumstuhl, Zweck, erforderliche Stärke und Befestigung desselben. o) Der Druckbaum mit Querstöcken, ungleiche Meinungen über eiserne und hölzerne Druckbäume. Länge desselben. Nachtheile einer zu großen Länge desselben. Gestalt desselben. Höhe der Angriffspuncte desselben. Entfernung der Lefzen zur Aufnahme der Kolbenstangen vom Mittelpuncte. Die Querstöcke, hölzerne und eiserne. p) Die Kolbenstangen, vermeintliche Gefahr der schrägen Richtung derselben. Vorgeschlagene Mittel dagegen und einfache Einrichtung dieser Stangen. q) Die Kolben, viele Arten derselben. Unzweckmäßige Kolben. Besser eingerichtete Kolben. Ansichten über verschiedene Kolben. Beste Einrichtung derselben. r) Die Schlauchschrauben, Anbringung derselben, Beschaffenheit derselben. s) Die Schlangen oder Schläuche, hanfene und lederne. Ungleiche Tauglichkeit der hanfenen Schlangen. Beispiele davon. Preisaufgaben, betreffend die Verfertigung guter hanfener

Spritzenschläuche ohne und mit Kautschuküberzug. Resultate dieser Prämienaussetzungen. Nachtheile der hanfenen Schlangen gegen lederne. Lederne Schlangen, Beschaffenheit des Leders dazu. Lederstreifen dazu aus Rinderhäuten. Länge der Schlangen und Bemerkungen dazu. t) Das Mündungsrohr, verschiedene Ansichten darüber. Berichtigung dieser Ansichten. Beste Form des Mündungsrohrs und Grund dafür. u) Die Mündung, der letzte Theil einer Feuerlöschspritze. Verschiedene Ansichten in diesem Betreffe. Berichtigung dieser Ansichten und Probenanstellung mit den Mündungen. Beispiele von gleicher Wirkung der Spritzen durch ungleich geformte Mündungen. Die beste Form der Mündungen und Gründe dafür. Weite der Ausmündungen durch Beispiele erläutert. Schluß der Uebersicht des äußern Werks und aller wesentlichen Theile einer Feuerlöschspritze.

2. Practischer Theil.

Neunter Abschnitt. Spritzenmacher; die verschiedenen Handwerker, welche an Feuerlöschspritzen arbeiten. Uebergang von dem 1sten zu dem 2ten Theile. Befugniß und Fähigkeit zum Spritzenmachen. Ganz entgegengesetzte Meinung darüber. Widerlegung derselben. Karsten's Messung von drei Spritzen. Verhältnisse derselben zu unsern Spritzen. **Zehnter Abschnitt.** Verfertigung aller Theile des innern Werks einer Feuerlöschspritze; Zusammensetzung und Verbindung derselben miteinander. Nr. 1. Die Stadtspritze. a) Der Windkessel, Bearbeitung desselben. Erklärung der Abbildung desselben. Festigkeit desselben. b) Die Stiefel, Bearbeitung derselben. Stampfung derselben. Kragen zu denselben und deren Verbindung damit. Innere Ausglättung der Stiefel. Erklärung der Abbildung derselben. c) Die Gurgelröhren, Bearbeitung derselben. d) Die Ventile: das Bodenventil, Bearbeitung und Erklärung der Theile desselben, sowie Erklärung der Abbildungen. Das Gurgelventil desgleichen. e) Die Sperrstangen, Bearbeitung derselben. f) Die Verbindungsbänder mit Schrauben, Verfertigung beider Theile. g) Das Ausflußrohr mit Schraubenmutter oder Spindel, Einrichtung desselben. Zusammensetzung und Verbindung der einzelnen Theile des innern Werks miteinander. Richtige Stellung der 3 Hauptkörper, sowie Verlöthung und Zusammenschraubung derselben. Luft- und wasserdichte Verbindung der Gurgelröhren. Festigkeit des innern Werks, Erklärung der Abbildung. **Eilfter Abschnitt.** Verfertigung aller Theile des äußern Werks einer Feuerlöschspritze; Zusammensetzung und Verbindung derselben miteinander und

mit dem innern Werk. h) Die Schleife mit den 4 Bolzenschrauben, Beschaffenheit der Schleife. Beschaffenheit der Bolzenschrauben und deren Anbringung an der Schleife. i) Der kupferne Wasserbehälter, eiserner Ring dazu, Bearbeitung des Kesselbords. Bearbeitung des Rumpfs oder der Seite dazu, und Verbindung derselben mit dem Bord. Anbringung des Bodens unter demselben und Erklärung der Abbildung des ganzen Kessels. Inhaltsraum desselben. Andere Bearbeitung des Wasserkessels. k) Die Bohle, worauf das innere Werk steht, Beschaffenheit und Bearbeitung derselben. l) Das Sieb, Beschaffenheit und Nutzen desselben. m) Der Deckposten, Bearbeitung und vorläufiges Einpassen desselben. n) Der Druckbaumstuhl in seinen einzelnen Theilen und im Ganzen betrachtet, Befestigung desselben und Erklärung der Abbildungen. o) Der Druckbaum, vom besten Eisen dazu, wie überhaupt zu nehmen. Bearbeitung, Gestalt, Größe, und Stärke des Druckbaums nach den Abbildungen. Die Querstöcke des Druckbaumes, Gestalt und Länge derselben. Richtige und bequemste Höhe der Angriffspuncte des Druckbaumes, nebst Erklärung der Abbildung. Genaue Bezeichnung, in welcher Entfernung vom Mittelpunkte des Druckbaumes die Kolbenstangen aufzuhängen sind; Festigkeit des mit dem Deckposten verbundenen Druckbaumes und Stuhles. p) Die Kolbenstange, Beschaffenheit, Länge und Stärke derselben und der dazu gehörenden Bolzen. q) Die Kolben, Bestandtheile und Größe derselben. Anfertigung einer Form zu den dazu gehörenden Lederkapseln. Verfertigung der Lederkapseln. Verfertigung der Kolben. Gründe für den festmöglichsten Anschluß der Kolben in den Stiefeln. Verfertigung der Kolben, mit Beihülfe der soweit fertigen Spritze. Desgleichen, mit Beihülfe einer besondern Vorrichtung dazu; Erklärung dieser Vorrichtung; Tüchtigkeit so verfertigter Kolben. r) Die Schlauchschrauben, Einrichtung und Bearbeitung derselben. Nähere Beschaffenheit derselben. s) Die Schlangen, neueste Art der Verfertigung der hanfenen, und Bemerkung dazu. Lederne Schlangen, Bearbeitung derselben nach Kersting. Vorsicht bei der Wahl des Leders zu denselben. Bearbeitung der Lederstreifen und weitere Verfertigung der Schlangen. t) Das Mündungsrohr, Bearbeitung desselben. u) Die Mündung, Beschaffenheit derselben. Verschiedene Arten von Mündungen. Schluß der Bearbeitung aller wesentlichen Theile dieser Spritze. Zusammensetzung aller abgehandelten Theile des äußern Werkes miteinander und mit dem innern Werke. Aufstellung des Wasserbehälters auf die Schleife und richtige Stellung des innern Werks in jenem. Einpas-

sung des Deckpostens. Anbringung des Ausflußrohres. Anbringung des Druckbaumstuhles mit dem Druckbaume auf dem Deckposten. Gänzliche Zusammensetzung der Maschine. Farbenanstrich derselben. Schluß der Bearbeitung dieser Spritze. **Zwölfter Abschnitt.** Die große oder doppelte, und die kleine oder einfache Dorfspritze. Nr. 2. Die große oder doppelte Dorfspritze. Vorläufige Uebersicht dieser Spritze, im Vergleiche mit der vorigen. Gleichmäßigkeit des innern Werkes dieser Spritze mit dem der vorigen. Die Schleife mit den Bolzenschrauben. Der Wasserbehälter aus Holz, Einrichtung und Größe desselben. Die Unterbohle, Einrichtung und Einbringung derselben. Das Sieb, wie bei Nr. 1. Der Deckposten, Bearbeitung desselben. Der Druckbaumstuhl, nur etwas leichter, als bei Nr. 1. Der Druckbaum mit Querstöcken, desgleichen. Die Kolbenstangen und Kolben, wie bei Nr. 1. Die Schlauchschrauben, Weglassung einer derselben. Der Schlauch, das Mündungsrohr und die Mündung, im Vergleich dieser Theile bei Nr. 1. Zusammensetzung dieser Spritze. Schluß der Bearbeitung derselben. Nr. 3. Die kleine oder einfache Dorfspritze. Vergleichung dieser Spritze mit der vorigen. Das innere Werk, einfache Einrichtung desselben. Das äußere Werk: Einrichtung der Schleife und des Behälters; Größe beider Theile; Befestigung des Behälters auf der Schleife. Die Unterbohle, Stellung des innern Werkes darauf. Das Sieb, ganz veränderte Einrichtung desselben. Das Deckbret, ganz andere Einrichtung und Befestigung; Fangeisen an dem Wasserbehälter, zum Schutze des Deckbretes vor dem Druckbaume. Der Druckbaumstuhl, Einrichtung und Größe desselben. Der Druckbaum, Einrichtung und Größe desselben; Ringe an dem Behälter, vermittelst welcher man mit den Querstöcken die Maschine tragen kann; Länge der Querstöcke. Die Kolbenstangen, Verkürzung derselben, die Kolben unverändert. Die Schlauchschrauben, Weite derselben. Der Schlauch, wohlfeile Einrichtung derselben. Das Mündungsrohr, Länge und Weite desselben. Zusammensetzung dieser Spritze. Erklärung der Abbildungen derselben. **Dreizehnter Abschnitt.** Die große und die kleine Hausspritze. Ihre Leichtigkeit, als Hauptbedingungen derselben. Darstellung einer zu schweren Spritze dieser Art. Darstellung einer leichter eingerichteten dergl. Nr. 4. Die große Hausspritze. Das innere Werk, Bearbeitung und Einrichtung des Windkessels, des Stiefels, der Ventile, Größen dieser Theile, Anbringung einer Kapsel an dem Windkessel. Theile, die bei den kleinen Spritzen nicht vorkommen; Luftabschlußrohr, Nutzen und Beschaffenheit desselben. Anbringung desselben und Zusammensetzung der Maschine. Das Ausfluß-

Spritzenpreise. Vorzüge der einfach eingerichteten Spritzen vor den zu sehr complicirten. **Siebenzehnter Abschnitt.** Behandlung, Unterhaltung und Aufbewahrung der Feuerlöschspritzen. Vorläufige Bemerkungen darüber. Behandlung der Spritze bei Feuersnoth. Veschiedene Arten der Wasserzubringung. Behandlung der Spritzen bei strenger Kälte. Geräthschaften bei einer Spritze. Behandlung der Spritzen nach dem Gebrauche und nach der Probirung. Unterhaltung der Spritzen. Aufbewahrung derselben. Uebele Folgen der Verwahrlosung derselben. Herrliche Folgen der guten und schnellen Behandlung derselben bei Feuersbrünsten. **Achtzehnter Abschnitt.** Zubringer (Anbringer), um den Feuerlöschspritzen Wasser zuzuführen. Verschiedene Arten von Zubringern. 1) Saug- und Druckwerk mit Spritzrohr in einer Maschine vereinigt, Einrichtung und Verbindung derselben miteinander. Beschaffenheit und Einrichtung der dazu gehörenden Saugröhren. Nähere Begründung des Gesagten. Saug- und Druckwerk ohne Spritzrohr. 2) Saugpumpe allein als Zubringer, Einrichtung und Beschaffenheit derselben. 3) Kleine Zubringer ähnlicher Art ohne Saugpumpe, leichte Einrichtung desselben. 4) Vollständiger Zubringer als Druckwerk allein, Einrichtung und Beschaffenheit derselben. Beschaffenheit der dazu gehörenden Leitschlange. Verfertigung derselben. Wirbelschrauben zu der Leitschlange. Verbindung des Zubringers mit der Feuerlöschspritze. Gleichheit beider Maschinen in andern Beziehungen.

Anhang.

Neunzehnter Abschnitt. Plan des Anhangs; angegebene Verbesserungen an Spritzen; die Pariser Spritzen nach dem Manuel, mit Bemerkungen. Plan des Anhangs. Angegebene Verbesserungen an Spritzen und Beurtheilung derselben. Das Manuel des Sapeurs-pompiers in Paris. Der Windkessel mit Gurgelröhren. Die Stiefeln und abermals die Gurgelröhren. Mangel an Nachrichten über einige Theile. Die Schleife oder Unterlage. Der Wasserbehälter und dessen Inhaltsraum. Der Wasserauswurf der Spritze. Unrichtige Einrichtung der Stiefel, wegen des Auswurfs. Das Sieb. Der Deckpfosten. Der Druckbaumstuhl. Der Druckbaum. Die Kolbenstangen. Verbesserte Aufhängung derselben. Die Kolben. Die Schlauchschrauben. Die Schläuche. Das Mündungsrohr mit Mündung. Zusammengefaßte Bemerkungen. Erklärung der hierzu gehörenden 13. Tafel. **Zwanzigster Abschnitt.** Darstellung einer großen Spritze mit vier Stiefeln. Einrichtung und Bearbeitung derselben mit Bemerkungen, Schluß. Zweckmäßigkeit einer großen Spritze mit vier

Stiefeln. Der Wagen, worauf dieselbe befestigt ist. Der Windkessel und die Stiefel. Die Gurgelröhren und Sperrstangen. Festigkeit des Ganzen durch die Verbindungsbänder. Das Ausflußrohr, zwei derselben. Der Wasserbehälter. Die Spritze als Anbringer. Der Deckpfosten. Der Druckbaumstuhl. Der Druckbaum mit den Kolbenstangen. Die Kolben, erleichterte Anfertigung derselben. Die Schlauchschrauben. Die Schlangen oder Schläuche. Das Mündungsrohr mit Mundstück. Zusammenstellung, Auswirkung und Preis der Spritzen. Schluß.

Bei'm Verleger dieses sind ferner erschienen:

J. G. Petri, unentbehrliches Feuerbuch für alle Stadt- und Landgemeinden, oder deutliche Belehrung über die Kunst, die Feuersbrünste zu verhüten, entstandene zu löschen und Hab und Gut zu retten. Nach den Grundsätzen des Pariser Spritzencorps bearbeitet. 8. $\frac{1}{4}$ Thlr. oder 27 kr.

Die Jen. Litztg. 1831, Erg.-Bl. Nr. 37, gesteht zu, „daß es dem Verfasser gelungen sei, die Operations-Methode des Pariser Spritzencorps gut zu schildern."

Indem diese Schrift die Grundsätze des weltberühmten Pariser Spritzencorps — das seit geraumer Zeit dem Elemente Grenzen setzte und es nie zur Ausbreitung gedeihen ließ, — als die wirksamste in Europa erkennt und sie, als für Stadt und Land ausführbar, anschaulich darstellt, legt sie — bei großer Wohlfeilheit — wohl allen deutschen Regierungen die heilige Pflicht auf, sie prüfen zu lassen und dafür zu sorgen, daß sie durch alle Aemter im ganzen Lande wenigstens einem jeden Dorfschulzen und Schullehrer zur Beherzigung eingehändigt werde.

Inhalt.

Erster Theil. §. 1. Allgemeine Bemerkungen. §. 2. Mangelhafte Bauart der Schornsteine. §. 3. Vorgeschlagene Bauart, wodurch Feuersbrünste fast unmöglich werden. §. 4. Von den Rettungsmitteln bei Feuersbrünsten. §. 5. Vervollkommneter Leiter-Apparat des Hrn. Kermarec zum Gebrauche bei Feuersbrünsten. §. 6. Mittel, um in die im Brande befindlichen Räume einzudringen und sich darin auf-

halten zu können. §. 7. Von den Mitteln brennende Schornsteine zu löschen. §. 8. Von den vorgeschlagenen Mitteln Feuersbrünste mit einer geringern Quantität Wasser, als die gewöhnlichen Spritzen geben, zu löschen, und von sogenannten feuertilgenden Flüssigkeiten. §. 9. Von den Feuerspritzen. **Zweiter Theil.** §. 1. Hilfsgeräthschaften zum Löschen einer Feuersbrunst, nach den Regeln des Pariser Spritzen-Corps. a) Wassertonnen. b) Hakenleitern. c) Namenliste einiger anderer Geräthschaften, des Takelwerks und sonstiger Bedürfnisse des Spritzen-Corps. d) Wie eine Spritze auseinander genommen, gereinigt und wieder in Stand gesetzt wird. e. Reparaturen, deren eine Spritze und ihr Zubehör während einer Feuersbrunst fähig sind. §. 2. Aufstellung der Leitern und Spritzen beim Gebrauche. a) Aufstellung der italienischen Leitern. b) Aufstellung der Hakenleitern. c) Aufstellung der Feuerspritzen bei Feuersbrünsten. §. 3. Vom Angriff auf das Feuer. a) Feuer im Schornsteine. b) Feuer im Keller. c) Feuer im Erdgeschoß. d) Feuer in Zimmern und Brand der Fußboden. e) Feuer im Dache. f) Art und Weise die Kette bei einer Feuersbrunst zu bilden. §. 4. Erhaltungsmaßregeln. a) Erhaltung der Feeuerspritzen. b) Erhaltung der Feuertonnen.

Eigenthümer, der vorsichtige, oder die Kunst, sich gegen die Nachstellungen der großen und kleinen Diebe zu sichern, den Fallen, welche schlaue Gauner den Bemittelten und Reichen zu stellen pflegen, auszuweichen und sich vor lästigen, unfreiwilligen Ausgaben, Beiträgen, Darlehen ꝛc. zu bewahren. Durch eine Menge von Beispielen erläutert. Nach dem Code des honnêtes gens. 12. Geh. ⅓ Thlr. oder 36 kr.

Wie so manchen Anschlägen und Speculationen der sogenannten Chevaliers d'industrie ein ehrlicher Mann, der einiges Vermögen besitzt, ausgesetzt ist, weiß Jeder. Diese kleine lobenswerthe Schrift enthält Winke zur Sicherung des Eigenthums und lehrt durch eine Menge wahrer Beispiele, wie sehr man sich zu hüten hat.

Brunnen-, Röhren-, Pumpen- u. Sprizzenmeister und Bleiarbeiter, der, oder Handbuch für Alle, welche sich mit Verfertigung hydraulischer Maschinen, so wie mit Brunnenanlagen, Wasser-

leitungen und Bleiarbeiten beschäftigen, Besitzer hydraulischer Werke sind, oder Aufsicht darüber führen. Nebst Erklärungen der bei diesen Werken und Arbeiten vorkommenden Kunstausdrücke. Nach Janvier und Biston zuerst frei bearbeitet von J. G. Petri. Nun aber in zweiter sehr verbesserter Auflage herausgegeben von Carl Alfing, Spritzenfabricant und Kupferschmied zu Emden. Mit 5 lithogr. Taf. 8. 1⅓ Thlr. oder 2 fl. 24 kr.

Die Handlungszeitung 1829, Nr. 101, sagt über die erste Auflage: „Für diejenigen, welche sich mit den genannten Arbeiten beschäftigen, ist diese Schrift höchst lehrreich und macht auf sehr zahlreiche Verbesserungen aufmerksam." — Becks Repert. III, 5, sagt, daß die deutsche Literatur noch nichts Aehnliches besitze; das Ganze sei faßlich für den Arbeiter und für alle Klassen der Gesellschaft. — Die Jen. Ltztg. 1836, Nr. 53, sagt: „Die französ. Verf. haben in der That Alles gethan, um die gemeinen Arbeiter gehörig zu unterrichten. Der deutsche Vortrag ist gut und deutlich und das Werk hat offenbar durch mancherlei Anmerkungen des deutschen Herausgebers gewonnen." — Von dieser zweiten Auflage sagt die polytechnische Ztg. 1841, Nr. 41: Diese neue Ausgabe ist sehr wesentlich verbessert, besondern Werth hat die vom zweiten Herausgeber beigefügte Abhandlung über die Herstellung der metallenen Saugpumpen.

Seit Jahr und Tag war dieses treffliche Werk vergriffen und viele hundert Bestellungen konnten nicht ausgeführt werden. Obschon, wie die vielen sehr beifälligen Recensionen beweisen, das Verdienst des Herrn Petri um die erste Aufl. groß war, so glaubte der Verleger, für die zweite noch mehr thun zu müssen. Nach langem Suchen fand er endlich in dem Kupferschmiedemeister, Hrn. C. Alfing in Emden, den rechten Mann dazu und wirklich hat das Buch durch ihn für dieses Gewerbe einen ganz unschätzbaren Werth erhalten und ist um 6 Druckbogen stärker geworden, was den billig erhöhten Preis rechtfertigt. Man bittet, eine gewisse Fabrikarbeit über den nämlichen Gegenstand nicht mit diesem werthvollen Buche zu verwechseln.

A.



Rett„Hauptmann.

Rett„Führer.

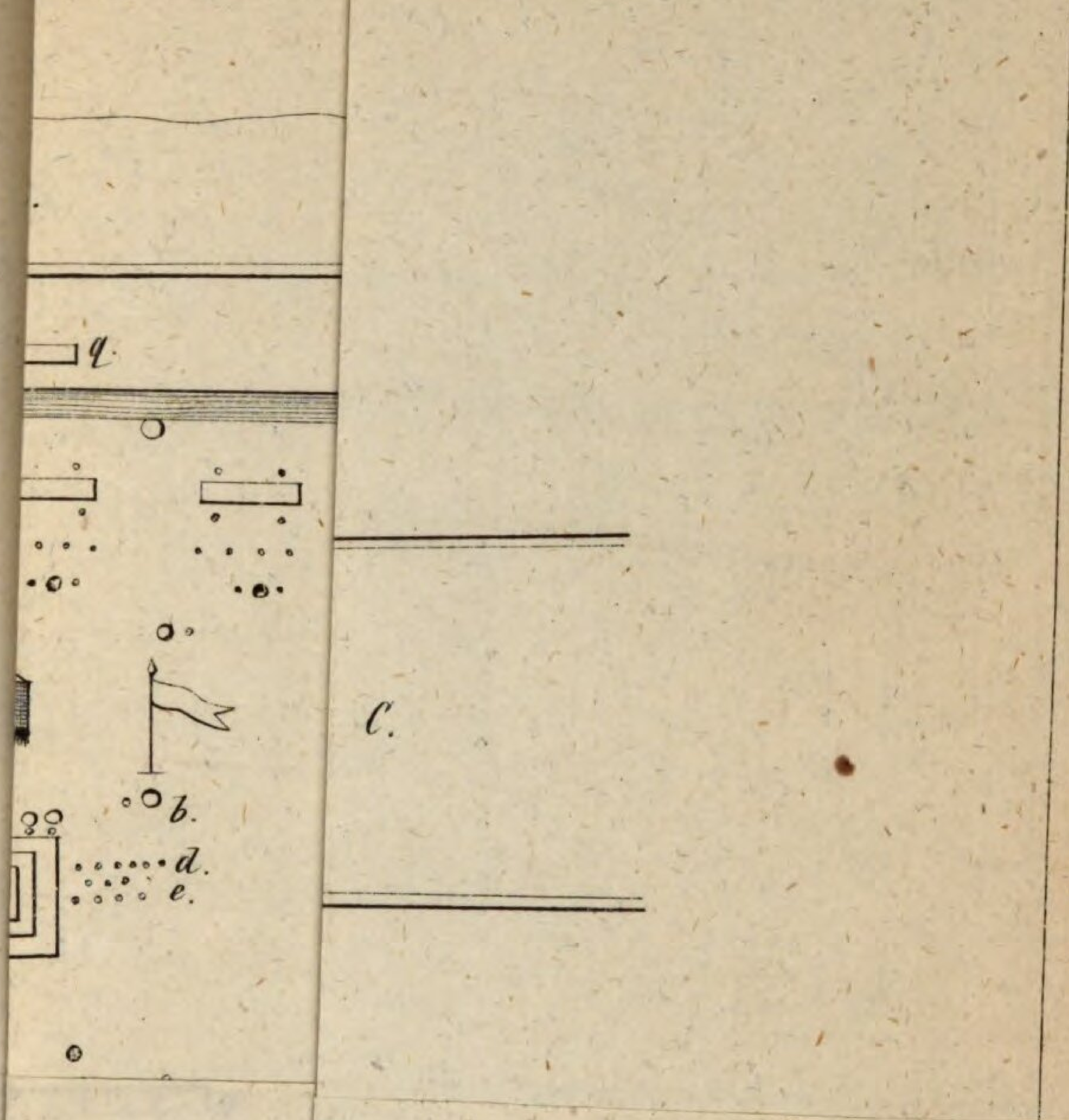
Retter.

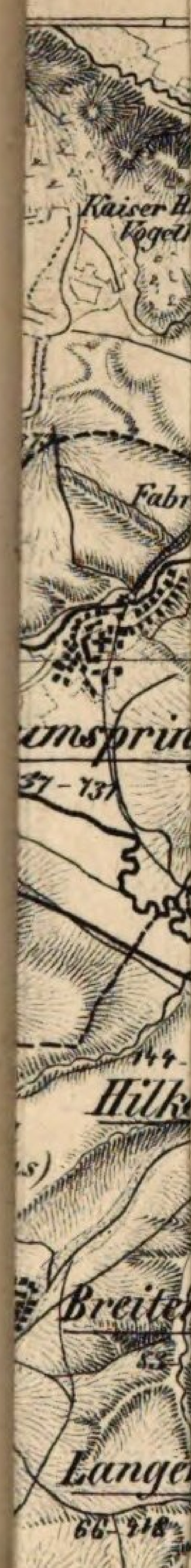
Wagenführer.

Wagen.

Auflader.

…terung
…ar zu Duderstadt.




Kaiser H
Fabr
Hilk
Breite
Lange

Hellrung, Carl Ludwig

Entwurf und Anleitung zu einer Feuerordnung für Deutschland nach Städte- und Landes-Feuerkreisen Mit 1 Karte und 2 Foliotafeln

Weimar 1851